

45. Jahrestagung der Kanzlerinnen und  
Kanzler der deutschen Universitäten  
an der Martin-Luther-Universität  
Halle – Wittenberg

25. bis 27. September 2002

Diens t l e i s t u n g  
f ü r d i e  
W i s s e n s c h a f t

p r i v a t  
o d e r  
ö f f e n t l i c h ?

A b s c h l u s s d o k u m e n t a t i o n

Die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg dankt ihren Sponsoren

Druckhaus Schütze GmbH

Stadt Halle (Saale)

Stadtwerke Halle GmbH

Stadt- und Saalkreissparkasse Halle

Vereinigung der Freunde und Förderer der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

Herausgegeben vom Kanzler der  
Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

Halle (Saale), 17. September 2003

Umschlag: Joachim Dimanski  
Druck des Umschlags: Druckhaus Schütze GmbH

# Inhaltsverzeichnis

Tagungsprogramm	5
Teilnehmerliste	9

## **Begrüßung und Eröffnung ..... 13**

Begrüßung durch Prof.Dr.Dr.hc.mult. Paul Raabe	15
Begrüßung durch Dr. Martin Hecht	19
Eröffnung der Tagung durch Thomas A.H. Schöck	21
Grußwort von Prof.Dr. Wilfried Grecksch	25
Vortrag von Prof.Dr. Udo Sträter	27

## **Workshop 1:**

### **Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Vergabe von Leistungen ..... 41**

Statement von Prof.Dr. Jens-Peter Schneider	43
Statement von Michael Knipper	47

## **Workshop 2:**

### **Was ist Kernkompetenz der Universitätsverwaltung?**

### **Möglichkeiten und Grenzen von Outsourcing ..... 51**

Statement von Ian Downie	53
Statement von Petra Gerstenkorn / Karl-Heinrich Steinheimer	59
Thesen des Workshops „Kernkompetenz und Outsourcing“	63

## **Workshop 3:**

### **Zentralisierung versus Autonomie ..... 65**

Statement von Wolfgang Göke	67
Statement von Dr. Gabriela Tröstl	73
Zusammenfassung von Ulf Pallme König	77
Wesentliche Arbeitsergebnisse des Workshops 3	81

## **Resümee ..... 83**

Auswertung der Länderberichte von Christoph Ehrenberg	85
Ergebniserklärung	91
Pressespiegel	93

\* In der Abschlussdokumentation sind die Beiträge enthalten, die von den Autoren freigegeben worden sind.



# Tagungsprogramm

## Mittwoch, 25. September 2002

11:00 Uhr **Sitzung des Sprecherkreises der deutschen Universitätskanzler**  
Amerika-Zimmer, Haupthaus der Franckeschen Stiftungen zu Halle

13:30 Uhr Mittagsimbiss

14:30 Uhr Öffnung des Tagungssekretariates  
Foyer vor dem Freylinghausensaal, Franckesche Stiftungen zu Halle

16:00 Uhr **Begrüßung in den Franckeschen Stiftungen zu Halle**  
*Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Paul Raabe*  
*Vorsitzender des Kuratoriums der Franckeschen Stiftungen*  
Freylinghausensaal, Franckesche Stiftungen zu Halle

Musikalische Eröffnung  
*Die Jazzreservisten*

**Begrüßung**  
*Dr. Martin Hecht*  
*Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*

**Eröffnung der Veranstaltung**  
*Thomas A. H. Schöck*  
*Kanzler der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,*  
*Sprecher der deutschen Universitätskanzler*

### Grußworte

[ *Wolfgang Böhm*  
*Staatssekretär im Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt* ]

*Professor Dr. Wilfried Grecksch*  
*Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*

17:00 Uhr **Vortrag**  
**Zum 500-jährigen Bestehen der**  
**Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**  
*Professor Dr. Udo Sträter*  
*Professor für Kirchengeschichte*  
*Vorsitzender der Vorbereitungskommission „500 Jahre Universität“*

18:30 Uhr Führung durch die Wunderkammer sowie die Bibliothek  
der Franckeschen Stiftungen zu Halle

20:00 Uhr **Empfang durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
und die Stadt Halle**

Festsaal der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Franckestraße 5

**Begrüßung**

*Albrecht Hatton*

*Präsident der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau*

*Ingrid Häußler*

*Oberbürgermeisterin der Stadt Halle*

**Abendlicher Stehempfang**

**Donnerstag, 26. September 2002**

09:00 Uhr **Workshops zur Vorbereitung der Plenardiskussion**

Eröffnung im Halleschen Saal, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

**(1) Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Vergabe von Leistungen**

Anhalter Zimmer, Universitätsring 5

Moderation: *Peter Gutjahr-Löser*  
*Kanzler der Universität Leipzig*  
*Joachim Schwarze*  
*Kanzler der Universität Stuttgart*

Statement: *Prof. Dr. Jens-Peter Schneider*  
*Öffentliches Wirtschaftsrecht, Fachbereich Rechtswissenschaften, Universität Osnabrück*  
*Rechtsanwalt Michael Knipper*  
*Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, Berlin*

**(2) Was ist Kernkompetenz der Universitätsverwaltung?  
Möglichkeiten und Grenzen von Outsourcing**

Hallescher Saal, Universitätsring 5

Moderation: *Dr. Klaus Anderbrügge*  
*Kanzler der Universität Münster*  
*Götz Scholz*  
*Kanzler der Universität Mainz*

Statement: *Ian Downie*  
*Strategic Development Director, Serco Group plc., London*  
*Dr.-Ing. Karl-Heinrich Steinheimer*  
*Mitglied des Bundesvorstandes der Gewerkschaft ver.di, Berlin*

**(3) Zentralisierung versus Autonomie**

Juristenbibliothek Thomasianum, Universitätsplatz 10a

Moderation: *Ulf Pallme König*  
*Kanzler der Universität Düsseldorf*

*Günter Scholz*  
*Kanzler der Universität Hannover*

Statement: *Wolfgang Göke*  
*Ministerialdirigent im Niedersächsischen Landesrechnungshof, Hildesheim*  
*Dr. Ludwig Kronthaler*  
*Kanzler der Technischen Universität München*  
*Hofrätin Dr. Gabriela Tröstl*  
*Universitätsdirektorin der Universität Wien*

- 12:00 Uhr **Mittagessen**  
Mensa des Studentenwerkes, Universitätsring 5
- 13:00 Uhr **Besichtigung der Ausstellung zum 500-jährigen Universitäts-Jubiläum**  
Löwengebäude, Universitätsplatz 11
- 14:00 Uhr **Diskussion im Plenum**  
**unter Einbeziehung der Arbeitsergebnisse aus den Workshops**  
Hallescher Saal, Universitätsring 5
- 15:30 Uhr **Pause**
- 16:00 Uhr **Aussprache über die Berichte der Wissenschaftsorganisationen**  
Hallescher Saal, Universitätsring 5
- 18:30 Uhr **Abfahrt nach Bad Lauchstädt**
- 19:00 Uhr **Besuch des Goethe-Theaters mit Besichtigung**
- 20:00 Uhr **Gemeinsames Essen mit musikalischer Umrahmung**  
Kursaal in Bad Lauchstädt
- Grußworte der ausländischen Gäste**

**Freitag, 27. September 2002**

- 08:30 Uhr **Bericht des Sprechers**
- Berichte aus den Bundesländern**  
Zusammenfassung: *Christoph Ehrenberg*

**Berichte aus den Arbeitskreisen**

Zusammenfassung: *Dr. Heiko Schultz*

Hallescher Saal, Universitätsring 5

- 10:30 Uhr **Pause**
- 12:00 Uhr **Hallesche Erklärung**
- 12:30 Uhr **Pressekonferenz**  
Anhalter Zimmer, Universitätsring 5
- 13:00 Uhr Möglichkeit zum **Mittagessen**  
Mensa des Studentenwerkes, Universitätsring 5

**Landeskundliche Exkursion**

- 14:30 Uhr Abfahrt ab Universitätsplatz bzw. ab Dorint-Hotel
- 15:30 Uhr **Führung durch das Bauhaus Dessau und die Meisterhäuser**
- 18:30 Uhr Ankunft in Lutherstadt Wittenberg
- 19:00 Uhr **Besichtigung der Stiftung LEUCOREA**
- 20:00 Uhr gemeinsames Abendessen im Brauhaus in Lutherstadt Wittenberg

**Sonnabend, 28. September 2002**

- 09:30 Uhr **Abfahrt zum Wörlitzer Park**
- 11:00 Uhr **Gondelfahrt mit Picknick auf dem Wörlitzer See**
- 12:30 Uhr Möglichkeit zum **Mittagessen**
- 14:00 Uhr **Rückfahrt** des Busses nach Halle
- oder  
13:30 Uhr **Parkführung** (2h)
- oder  
14:00 Uhr **Schlossführung**  
14:00 Uhr **Museumsführung Gotisches Haus**  
14:00 Uhr **Besichtigung der Kirche mit Turmbesteigung**
- 18:00 Uhr Abreise

# Teilnehmerliste

Eberhard Alles	TU Chemnitz
Kurt Altermatt	Universität Basel
Dr. Klaus Anderbrügge	Universität Münster
Jens Apitz	Universität Konstanz
Holger Baumann	Medizinische Hochschule Hannover
Dr. Ekkehard Beck	Universität Bayreuth
Ludwig Bloch	Universität Passau
Dr. Christian Bode	DAAD, Bonn
Dr. Michael Breitbach	Universität Gießen
Dr. Wolfgang Busch	Universität Frankfurt
Dr. Hartwig Cremers	Universität des Saarlandes
Gerlinde Dietze	TU Bergakademie Freiberg
Ian Downie	Serco Group plc, Hook, U.K.
Dr. Dietrich Eberhardt	Universität Ulm
Dr. Bernd Ebersold	MPG, München
Dr. Jürgen Ederleh	HIS GmbH, Hannover
Christoph Ehrenberg	Universität Osnabrück
Dr. Dietmar Ertmann	Universität Karlsruhe TH
Bruno Forster	Universität Würzburg
Dr. Marina Frost	Universität Göttingen
Dr. Hans Gädeke	Universität Kassel
Wolfgang Göke	Niedersächsischer Landesrechnungshof
Dr. Christian Grahl	Universität Hildesheim
Dr. Reinhard Grunwald	DFG, Bonn
Dr. Ulrike Gutheil	Universität Cottbus
Peter Gutjahr-Löser	Universität Leipzig
Hartmut Halfmeier	Universität Hamburg
Klaus Hamacher	Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren
Dr.-Ing. habil. Bernhard Haupt	TU Ilmenau
Dr. Martin Hecht	Universität Halle
Dr. Klaus Hembach	Universität Trier
Martin Henkel-Ernst	Universität Erfurt
Dr. Jürgen Heß	Hochschulrektorenkonferenz
Dr. Wolfgang Heuser	Raabe Verlag / DUZ Berlin
Bernd Höhmann	Universität Marburg
Andrea Hoops	Deutsches Studentenwerk e.V., Berlin
Prof. Dr. Axel Horstmann	Volkswagen-Stiftung, Hannover
Carl Heinz Jacob	Universität Greifswald
Dr. Bernd Janson	Fachhochschule Merseburg
Dr. Jan Jelonek	Uniwersytet Slaski, Katowice, PL
Prof. Dr. Eike Jessen	DFN-Verein, Berlin
Dr. Peter Kickartz	TU Clausthal
Steffi Kirchner	Universität Potsdam
Dr. Roland Kischkel	Universität Dortmund
Michael Knipper	Deutsche Bauindustrie e. V., Berlin
Dr. Ludwig Kronthaler	TU München
Dr. Klaus Kübel	Universität Jena
Peter Lange	Freie Universität Berlin
Wolfgang Lehnecke	Universität Magdeburg

Dr. Markus Lemmens	Lemmens Verlags- & Mediengesellschaft mbH, Bonn
Dr. Elmar Lengers	Universität Essen
Hans Lerch	Universität der Bundeswehr
Dr. iur. Franz Letzelter	Bonn
Stefan Lorenz	Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. -Ing. Wolfgang Lukas	TGZ Halle GmbH / Bio-Zentrum Halle GmbH
Dr. Peter Michael Lynen	Kunstakademie Düsseldorf
Wolfgang Matschke	Universität Halle
Francois Meyer	Université de Nantes, F
Heidi Mikoteit-Olsen	Tierärztliche Hochschule Hannover
Gerhard Möller	Ruhr-Universität Bochum
Peter Mollus	Pädagogische Hochschule Freiburg i. Br.
Prof. Dr. Detlef Müller-Böling	Centrum für Hochschulentwicklung
Dr. Johannes Neyses	Universität zu Köln
Ulf Pallme König	Universität Düsseldorf
Martina Petermann	Universität Bamberg
Franz Pfadt	Fachhochschule Mainz
Dr. Steffen Richter	Universität Kiel
Elgar Rödler	Universität Hohenheim
Dr. Hendrik Rust	Universität München
Prof. Dr. Georg Sandberger	Universität Tübingen
Dr. jur. Johann Peter Schäfer	Universität Siegen
Prof. Dr. Jens-Peter Schneider	Universität Osnabrück
Thomas A. H. Schöck	Universität Erlangen-Nürnberg
Götz Scholz	Universität Mainz
Günter Scholz	Universität Hannover
Dr.-Ing. Heiko Schultz	Bauhaus-Universität Weimar
Joachim Schwarze	Universität Stuttgart
Prof. Dr. Hanns Seidler	TU Darmstadt
Hans-Jürgen Simm	Universität Bielefeld
Peter Stahl	Europa-Universität Viadrina Frankfurt/O.
Dr. Mathias Stauffacher	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Dr.-Ing. Karl-Heinrich Steinheimer	ver.di, Berlin
Wolfgang Stockert	Hochschule für Kunst und Design Halle
Dr. Susann-Annette Storm	Universität Mannheim
Dr. Michael Stückradt	TH Aachen
Hofrat Dr. Gabriela Tröstl	Universität Wien
Hans-Joachim von Buchka	Bergische Universität Wuppertal
Wolf-Dieter von Detmering	Medizinische Universität zu Lübeck
Wedig von Heyden	Wissenschaftsrat, Köln
Peter J. Vorpapel	Universität Münster
Harald Wagner	Universität Braunschweig
Gerlinde Walter	Universität Oldenburg
Dr. Beate Wieland	Universität Paderborn
Clemens Wilhelm	Universität Koblenz-Landau
Philippe Wisler	Université Jean Monnet, Saint-Etienne, F
Joachim Wittern	Universität Rostock
Regina Zdebek	Fernuniversität Hagen
Alois Zimmermann	Universität Augsburg
Dr. Andreas Zschoch	Universität Freiburg





# **Begrüßung und Eröffnung**



# Begrüßung durch Prof.Dr.Dr.hc.mult. Paul Raabe

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

in Vertretung des Direktors der Franckeschen Stiftungen, Herrn Professor Obst, dessen Grüße ich Ihnen überbringen möchte, und als Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftungen heiße ich Sie alle herzlich willkommen. Ich freue mich, dass die Jahrestagung der Kanzlerinnen und Kanzler der deutschen Universitäten diesmal hier bei uns in Halle stattfindet. Eine besondere Freude ist es für mich, auch Herrn Matschke, den langjährigen Kanzler der Universität Halle-Wittenberg, unter Ihnen zu sehen. Herr Matschke hat in seiner Amtszeit hier in Halle Großartiges geleistet. Universitätsplatz, Auditorium Maximum und die Häuser, allesamt in einem erbärmlichen Zustand, hat er in Ordnung bringen lassen; das Juridicum wurde neu gebaut. Und zwischen der Universität und den Franckeschen Stiftungen gab es eine wunderbare Zusammenarbeit. Dafür vor allem möchte ich Herrn Matschke von dieser Stelle aus noch einmal herzlich danken. Erlauben Sie mir, auch ein wenig persönlich zu werden: Auf dem ersten Lindenblütenfest, das wir in den Stiftungen 1992 veranstalteten, hat Herr Matschke unsere schönste Bibliothekarin kennen gelernt. Nach ein paar Monaten waren die beiden ein glückliches Paar. In diesem Falle haben sich also sozusagen die Stiftungen um den Kanzler der Universität verdient gemacht - und darum, dass hier eine West-Ost-Ehe geschlossen wurde, mit Vorbildwirkung übrigens für einige weitere, die wir zusammen feiern durften.

Meine Damen und Herren, Sie befinden sich auf historischem Boden: in dem Sing- und Versammlungssaal (später Konferenzsaal genannt) des Waisenhauses, des ersten Gebäudes der Franckeschen Stiftungen. In diesem Raum hat August Hermann Francke von 1700/1701 an die Kinder sonntags unterrichtet. Zuletzt waren es über 2000.

August Hermann Francke: Pastor und Gutsherr, Ordinarius für Orientalische und Hebräische Sprachen an der 1694 gegründeten Universität, später auch Professor der Theologie, hat mit seinen Stiftungen ein ganz einzigartiges sozialpädagogisches Reformwerk geschaffen, das seinen Namen weltweit bekannt gemacht und seinen Ruhm auch heute noch, nach 300 Jahren, nicht hat verblässen lassen (welcher Professor würde sich das für sein Lebenswerk nicht wünschen?). Im Jahre 1700 hat er dieses Waisenhaus fertiggestellt. Einen Auftrag dazu hatte er nicht. Er packte da an, wo er Not sah und spürte, dass gehandelt werden musste. Mittel - öffentliche Mittel, auf die wir heute bauen - hatte er auch keine. Er sammelte das Geld auf der Straße (eine großartige Möglichkeit, die uns heute leider, aber natürlich zu Recht, verwehrt ist), er sprach seine Gönner an. Und er schaffte es. Er war aber kein frommer Träumer, der sich nur auf Gottes Hilfe verließ. Er war auch ein klar rechnender Geschäftsmann, der wusste, dass er sein Unternehmen, sollte es Bestand haben, auf eine solide finanzielle Basis stellen musste. Mit Apotheke, Druckerei und Buchhandlung und vor allem mit den landwirtschaftlichen Betrieben schuf er sich diese Basis.

August Hermann Franckes Werk ist über die Jahrhunderte gewachsen, bis 1946 ist aus den Stiftungen eine regelrechte Schulstadt geworden. Ein unglaublich aktiver und vielseitiger Mann, ein Reformier, wie ihn sich jede Zeit und jede Universität nur wünschen kann. Übrigens hat er in den Stiftungen auch das erste wissenschaftliche Institut Deutschlands ins Leben gerufen, das Collegium Orientale Theologicum für die Ausbildung junger Theologen. In 18jähriger Arbeit haben hier vor allem ausländische Studenten und junge Gelehrte eine Biblia Hebraica redigiert und herausgegeben. Die Beziehungen zur Universität sind immer sehr eng gewesen.

Dies ist das Erbe, das es für uns im Sinne des Gründers und der nunmehr jahrhundertelangen Tradition fortzuführen und den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen gilt. Den guten Beziehungen zwischen den Stiftungen und der Universität ist es zu danken, dass diese nach dem 2. Weltkrieg, als die Einrichtung umfunktioniert werden sollte, bereit war, sie unter ihre Fittiche zu nehmen: 1946 wurden die Stiftungen in ihrer Rechtspersönlichkeit aufgehoben und, wie es in der entsprechenden Verordnung heißt, „in die Martin-Luther-Universität eingegliedert“. Dabei blieb es,

solange die DDR bestand. Die Universität hatte zwar nicht das Geld, um die Gebäude auf einem guten Stand zu erhalten, und manches verfiel, doch konnten die Stiftungen in vielem ihren Charakter bewahren; unterrichtet wurde hier immer, es gab Schulen und andere Einrichtungen. Noch vor der Wende habe ich als damaliger Leiter des Freundeskreises Franckesche Stiftungen einen Vertrag über die Gründung eines Forschungszentrums für europäische Aufklärung hier in diesem Saal mit einem Ihrer Vorgänger, Magnifizenz, abgeschlossen. Heute ist dieses Institut Bestandteil der Universität und in einem eigenen Haus untergebracht. Diese ersten Kontakte mit der Universität haben es dem Freundeskreis wesentlich erleichtert, nach der Wende mit dem neugegründeten Land Sachsen-Anhalt ins Gespräch zu kommen. Die Universität hat sich dafür stark gemacht, dass die Franckeschen Stiftungen erhalten und sinnvoll weitergeführt würden. 1992 erhielten sie ihren alten Rechtsstatus zurück, und wir konnten mit dem Wiederaufbau beginnen.

Unsere Ausgangslage war nicht weniger unsicher als zu Zeiten Franckes: Als ich – einen Tag nach meiner Pensionierung – meine Arbeit hier aufnahm, bestand unser Team aus 5 Mitarbeitern, und in unserer Kasse war ein Minus von 250 Millionen DM. Inzwischen sind wir ... Mitarbeiter, wir haben etwa 120 Millionen verbaut, und für die Zukunft stehen uns ebensoviele Mittel zur Verfügung. Wir haben in den letzten Jahren alles restauriert. Im Moment können wir 40 Millionen Euro dafür einsetzen, dass das ganze Ensemble als großartiges Zeugnis pietistischer Architektur wiederhergestellt wird.

Die Franckeschen Stiftungen sind jetzt eine selbständige Einrichtung mit 20 verschiedenen Institutionen, die hier zusammen wirken sollen. Wir selbst sind eine Kultureinrichtung mit dem Auftrag, das Erbe des Stifters für die heutige Zeit zu vermitteln, und werden als öffentlich-rechtliche Stiftung von Bund, Land und Stadt mitfinanziert. Wir stehen auch auf der Unesco-Liste des Weltkulturerbes. Das Haus zum Beispiel, das seit eh und je unsere Bibliothek beherbergt, ist das älteste noch existierende profane Bibliotheksgebäude in Deutschland.

Wir haben zum Glück nicht den Fehler gemacht, nun, da wir Hausherren geworden waren, die freundschaftlichen Beziehungen zur Martin-Luther-Universität erkalten zu lassen. Im Gegenteil. Wir haben uns dafür eingesetzt, dass der Fachbereich Erziehungswissenschaften neu aufgebaut und mit dem Institut für Pädagogik hier in den Stiftungen verankert wurde. Und Herrn Matschke lag es sehr am Herzen, in den Franckeschen Stiftungen die christlichen Intentionen ihres Gründers wieder sichtbar zu machen. Deshalb haben wir die Theologen zurückgeholt. Es gibt ein evangelisches Konvikt mit 72 Studierenden. Wir haben eine evangelische Hauskirche gebaut, eine Unterkirche, und daneben übrigens eine russisch-orthodoxe Hauskapelle eingerichtet. Und vieles mehr. Im nächsten Monat können wir endlich den alten Speisesaal unter uns als Mensa für unsere Theologie- und Pädagogikstudenten eröffnen.

Des weiteren haben wir hier vier Schulen: eine Grundschule, eine Montessori-Grundschule und ein Gymnasium mit der Einrichtung als Musikgymnasium, für das wir ein sehr schönes Haus einrichten konnten. Es gibt einen Stadsingechor und eine Pensionsanstalt. Wir haben eine Jugendwerkstatt Bauhof für arbeitslose Jugendliche und inzwischen drei Kindereinrichtungen in Verwaltung, drei Kindertagesstätten mit 330 Kindern und 60 Mitarbeiterinnen und unterhalten neuerdings auch einen Hort.

Alles in allem kann man sagen: Die Franckeschen Stiftungen sind wieder zu einer Einrichtung mit vielseitigem sozialem, pädagogischem, wissenschaftlichem und kulturellem Anspruch geworden.

Wir haben uns auch gefreut, dass die Universität hier ein Institut als Zentrum für die Erforschung des Pietismus eingerichtet hat – der Leiter, Herr Professor Sträter, wird nachher zu Ihnen sprechen –, parallel dazu ist vor kurzem in den Stiftungen ein Zentrum für Schulforschung entstanden. Meines Erachtens ist das ein idealer Standort für die Zusammenarbeit zwischen der Universität und einer außeruniversitären Einrichtung; zwischen den Professoren und unseren Lehrern und Erziehern, zwischen den Studenten und den Kindern können interessante Projekte entstehen. Sie werden jetzt auch gefördert.

In den nächsten Jahren, meine Damen und Herren, gibt es noch viel zu tun. Wir wollen mit den letzten Bauten fertig werden. Im Augenblick bauen wir für das Deutsche Jugendinstitut, das aus Leipzig zu uns kommt, am letzten Teil des Roberthauses, ein Fachwerkhäus, 110 Meter lang und sechsgeschossig. Auch alte Menschen sollen in den Stiftungen wieder eine Heimstatt finden, wir bereiten zur Zeit den Bau eines Altenpflegeheimes vor. Jüngster „Erwerb“ ist die Bundeskulturstiftung; sie wird auf Dauer ihren Sitz in den Franckeschen Stiftungen nehmen und uns die Möglichkeit geben zum Dialog zwischen Tradition und Moderne, zwischen Überkommenem und der Zukunft, zwischen klassischer (?) Kunst und Avantgarde.

Auch dies ist eine faszinierende Bereicherung für unsere Institution.

Ich möchte nun noch einmal meine Freude darüber zum Ausdruck bringen, dass ich Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, hier im Freylinghausensaal, dem alten Versammlungssaal des Waisenhauses der Franckeschen Stiftungen, begrüßen durfte, und wünsche Ihrer Tagung einen guten Verlauf.



## **Begrüßung durch Dr. Martin Hecht**

Sehr geehrter Herr Professor Raabe,  
Magnifizenz,  
sehr geehrter Herr Schöck,  
lieber Herr Matschke,  
lieber Herr Professor Sträter,  
sehr geehrte Damen und Herren.

Ganz herzlich möchte ich Sie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Jubiläumsjahr 2002 begrüßen. Ich freue mich, dass es gelungen ist, die 45. Kanzlerjahrestagung in Halle auszurichten. Als ich Anfang April 2002 hier das Amt des Kanzlers übernahm und zum ersten Mal mit Herrn Schöck über die Kanzlertagung sprach, sagte er spontan: "Herr Hecht, jetzt haben Sie mich überholt. Ich habe die Kanzlertagung zwei Jahre nach Amtsantritt an die Universität Erlangen geholt, bei Ihnen dauerte es nur ein halbes Jahr." Sie wissen alle, von wem der Anstoß zu dieser Tagung in Halle kam. Ich möchte an dieser Stelle meinem Vorgänger Herrn Matschke ganz herzlich für die Konzeption und die Vorbereitung der Tagung danken.

Durch das Thema der Jahrestagung 2002 werden der private und der öffentliche Dienstleistungssektor miteinander verbunden, die nicht im Gegensatz zueinander stehen sollen, sondern als Ergänzung gelten müssen. Das Tagungslogo, das Sie auf all unseren Unterlagen wiederfinden, Quadrat und Kreis, symbolisiert beide Bereiche. Welches Element die öffentliche Seite betrifft und welches die private, überlasse ich Ihrer Intuition. Inhaltlich hängen sie voneinander ab bzw. bauen aufeinander auf. Trotzdem, es bleiben klare Konturen, die nach wie vor Grenzen deutlich machen. Es gibt aber eine Schnittmenge zwischen diesen Sphären. Und meines Erachtens lässt diese sich am Beispiel der modernen Datenverarbeitung in der Hochschule interpretieren. Zeitgemäße Bürokommunikationssysteme, Managementinformationssysteme bzw. eine offene Verwaltungssoftware setzen Standards in der Betriebs- und Prozessführung, die die Frage 'Privat oder öffentlich?' in einem neuen Licht erscheinen lassen. Herr Schöck wird gleich weitere Ausführungen zu der Motivation für die Standort- und Themenwahl machen. Der Rektor stellt Ihnen danach die Universität und die Universitätsstadt Halle im Jubiläumsjahr 2002 vor.

Da heute und morgen im Kultusministerium intensive Haushaltsgespräche geführt werden, deren Ergebnisse wir noch nicht absehen können, mussten der Staatssekretär wie auch der Minister kurzfristig absagen, beide lassen sich entschuldigen. Eventuell kann der Staatssekretär zum Empfang der Industrie- und Handelskammer kommen.

Meine Aufgabe ist es jetzt nur noch, dem Hausherrn, Herrn Professor Raabe, für seine Gastfreundschaft und Ihnen allen ganz herzlich für Ihr Kommen zu danken. Ich wünsche uns allen eine erfolgreiche Veranstaltung und erlebnisreiche Stunden im Rahmen dieser 45. Jahrestagung.



# Eröffnung der Tagung durch Thomas A.H. Schöck

Sehr geehrter Herr Professor Raabe,  
Magnifizienz,  
lieber Herr Matschke,  
lieber Herr Dr. Hecht,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
verehrte Gäste,  
meine Damen und Herren,

zum 45. Mal treffen sich die Kanzlerinnen und Kanzler der deutschen Universitäten zu ihrer Jahrestagung an einer der deutschen Universitäten. Zum vierten Mal seit der Wiedervereinigung Deutschlands ist es eine Universität in den „neuen Bundesländern“ – ein Begriff, der immer weniger gebraucht wird, weil die ihm zugrundeliegende Differenzierung erfreulicherweise zunehmend unnötig wird. Dies zeigt der Blick auf die von hervorragend sanierten oder neu errichteten Universitätsgebäuden geprägte Innenstadt von Halle, dies hat aber vor allem auch die Bewältigung der Flutkatastrophe vor einigen Wochen eindrucksvoll und Beweis gestellt. Ich will damit keineswegs den Eindruck erwecken, als wäre nichts mehr zu tun, ich finde die Entwicklung seit meinen ersten Besuchen in Jena und Dresden unmittelbar nach der Öffnung des „Eisernen Vorhangs“ und seit unserer Tagung 1992 in Leipzig aber außerordentlich beeindruckend. Die Sitzungen zur Vorbereitung unserer Jahrestagung, insbesondere aber der Besuch der Händel-Festspiele in diesem Sommer haben mir Gelegenheit gegeben, mir unter der sachkundigen Führung von Herrn Kollegen Matschke davon ein näheres Bild zu machen. Wenn man vor zwölf Jahren das heute Erreichte als Prognose abgegeben hätte, hätte ein niemand ernst genommen. Daran sollten wir uns bei aller Notwendigkeit, weiter an der Lösung der immer noch vorhandenen Probleme zu arbeiten, manchmal erinnern.

Nach Leipzig 1992, Greifswald 1999 und Frankfurt an der Oder im Jahre 2000 treffen wir uns heuer an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg, die in diesem Jahr den 500. Jahrestag der Gründung ihres Wittenberger Teiles feiert.

Ich danke Ihnen, Magnifizienz Grecksch, sehr herzlich dafür, dass die Hochschulleitung der Martin Luther-Universität sich von Anfang an voll hinter die Ausrichtung dieser Tagung gestellt hat, obwohl zu der nach wie vor schwierigen Situation Ihrer Universität auch noch der Wechsel im Amt des für die Vorbereitung der Tagung verantwortlichen Kollegen gekommen ist. Desto wichtiger war es für den Sprecherkreis, war es auch für mich persönlich, dass Sie keine Minute lang Zweifel daran haben aufkommen lassen, dass die Tagung in Halle stattfinden wird.

Schon bei der Vorbereitung des Programms für die kommenden drei Tage war zu spüren, mit welcher Liebe alle Beteiligten, ich nenne neben den Kollegen Matschke und Dr. Hecht vor allem Frau Constanze Volkmer im Tagungssekretariat und Herrn Ralf-Torsten Speler, den Kustos der Sammlungen der Martin Luther-Universität, mit welcher Liebe, mit welchem Einsatz die genannten und noch weitere ihre Universität bei dieser Tagung präsentieren. Ich bedanke mich schon an dieser Stelle sehr herzlich dafür. Sie alle werden in den nächsten Tagen Gelegenheit haben, sich vom Ergebnis dieser engagierten Vorarbeiten zu überzeugen. Ich hoffe – und ich bin überzeugt davon – , dass Sie alle am Freitagabend oder am Samstagmittag meine Einschätzung voll und ganz bestätigen. Meine Pressechefin hat jedenfalls erst vorgestern begeistert davon berichtet, mit welchem Engagement und mit welchem profunder Sachkenntnis Herr Speler anlässlich der „langen Nacht der Wissenschaft“ die vielen Facetten dieser gleichermaßen altherwürdigen wie modernen Universität präsentiert hat.

Ein halbes Jahrtausend Geschichte ist ein sehr adäquater Anlass, zu feiern, zumal wenn man eine solch wechselvolle Geschichte hinter sich hat wie diese Universität. Ich danke Ihnen, Herr Professor Sträter, sehr herzlich, dass Sie uns in Ihrem Festvortrag gleich näher mit dieser Geschichte vertraut machen wollen. Ich bin darauf nicht nur deswegen gespannt, weil mir von Ihrem lebendigen

Vortragsstil schon viel vorgeschwärmt wurde. Das Thema interessiert mich auch deswegen, weil ich bei der Vorbereitung auf diese Tagung eine Vielzahl von Berührungspunkten festgestellt habe – persönlicher wie universitärer Art:

Persönlich erinnere ich mich an die Melanchthon-Statue, die ich von meinem Schulzimmer in Nürnberg aus beobachten konnte – es war in dem Gebäude, in dem das von Philipp Melanchthon gegründete Gymnasium seinen ersten Sitz hatte.

Universitär haben mich zuallererst die Professorenporträts angesprochen, die in der Aula des Hauptgebäudes hängen. Sie lassen die engen Beziehungen der Universität Halle zur reichsstädtischen Universität Altdorf erkennen, die zwar nicht in den Namen meiner Universität eingegangen ist, als deren Rechtsnachfolgerin wir uns aber gleichwohl fühlen. So hat mich bei der Betrachtung der Bilder von Johann Heinrich Schulze immer die Frage bewegt, ob er die Grundlagen der Photographie nun in Altdorf oder in Halle entwickelt hat – eine Frage von glücklicher Weise rein historischem Interesse, da die seinerzeitige Erfindung ja nicht patentiert wurde und auch nicht unter der Geltung der neuen Fassung des § 42 des Arbeitnehmererfindungsgesetzes entstanden ist.

Doch auch zwischen Erlangen und Halle bestehen enge Familienbande:

Zum einen ist es die Tatsache, dass unsere geistige Mutter, Wilhelmine von Bayreuth, die Enkelin des Gründers der seinerzeit ebenfalls Fridericiana genannten Hallenser Universität war, zum anderen der Geist der Aufklärung, der beiden Gründungen eigen ist und bestimmend für die weitere Entwicklung unserer Universitäten war.

Herr Professor Raabe, dem ich für die gastliche Aufnahme an diesem traditionsreichen Ort sehr danke, hat dies für die Franckeschen Stiftungen ja ebenfalls deutlich gemacht.

Die Jahrestagung ist auch der Ort, sich Gedanken über unsere Situation, über die eigene Wahrnehmung durch andere zu machen:

Dazu lässt sich insofern erfreuliches berichten, als wir als Experten auf unserem Gebiet in den letzten 12 Monaten sicher intensiver wahrgenommen worden sind, als das in der Vergangenheit gelegentlich der Fall war. Das 5. Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz mit der Änderung des Befristungsrechtes für den wissenschaftlichen Dienst hat zu einer nationalen Diskussion geführt, wie ich sie während der nunmehr fast 14 Jahre, die ich dieses Amt begleite, noch nicht erlebt habe:

Während zunächst die Hochschulverwaltungen – und damit vor allem die Kanzlerinnen und Kanzler – in gewisser Weise zu gnadenlosen Exekutoren eines unliebsamen Gesetzes abgestempelt wurden, haben wir – unter Federführung unserer Kollegen Marina Frost, der ich für ihren außerordentlichen Einsatz sehr herzlich danke – die zahlreichen Problemkreise systematisch aufgearbeitet und die Ergebnisse in zahlreichen Arbeitskreisen, Workshops oder anderen Gesprächen vermittelt und vertreten. Damit konnte zwar nicht allen betroffenen geholfen werden, es wurde aber deutlich, dass es sich zu einem nicht geringen Teil um Probleme handelte, die bereits vor der Novellierung des HRG bestanden haben und erst durch die prinzipiell zu begrüßende klare Befristungsregelung aus dem grauen Bereich ans Tageslicht gebracht wurden. Die Handreichungen, die wir wesentlich mit erarbeitet haben, sind in über die Hochschulrektorenkonferenz und das Bundesministerium für Bildung und Forschung verbreitet worden und haben nicht nur bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Verwaltungen, sondern auch bei den Betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für mehr Rechtssicherheit gesorgt. Die Reaktionen, die ich im Rahmen dieser Arbeitsbegegnungen, aber auch in direkten Gesprächen gespürt habe, haben mir gezeigt, dass wir in unserer Professionalität ernst genommen und geschätzt worden sind. Ich hoffe, dass sich auch die Rechtsprechung den gefundenen Lösungen nicht verschließt.

Die geschilderte Entwicklung erleichtert mir sehr, den Kolleginnen und Kollegen, die ab 1. Oktober diesen Jahres de nomine nicht mehr zu uns gehören, weil sie kraft des neuen niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 2002 zu Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für Personal, Finanzen und Verwaltung mutieren, diesen Kolleginnen und Kollegen das Angebot zu machen, dass sie auch als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten weiterhin zu unserem Kreis gehören dürfen. Der Landessprecher hat mir auf neutralem Boden in Finnland auch schon signalisiert, dass dies nicht zu einer Änderung des Namens

unseres Kreises , unserer Veranstaltung führen muss. In der Nähe von Bad Lauchstädt, das Sie ja morgen abend alle noch kennen lernen werden, erlaube ich mir, dazu Johann Wolfgang von Goethe zu zitieren: „Name ist Schall und Rauch“. Oder profaner ausgedrückt: Wichtig ist nicht, ob wir Kanzlerin oder Kanzler heißen, wichtig ist, dass die Aufgabe Wissenschaftsmanagement („Gute Wissenschaft möglich machen“, wie es Hanns Seidler treffend formuliert hat) professionell und hauptamtlich wahrgenommen wird. Ein ehemaliger Kollege, der jetzt Präsident einer Universität ist, hat aus dieser doppelten Perspektive heraus dazu in den letzten Tagen Bemerkenswertes geschrieben.

Das Thema “Dienstleistung für die Wissenschaft“ steht auch über unserer Tagung, verbunden mit der Frage, ob dies privat oder öffentlich erfolgen soll. Wir wollen damit in einer Zeit, in der die Politik mit zunehmendem Nachdruck die weitestmögliche Privatisierung öffentlicher Leistungen fordert, in der die alltäglichen Erfahrungen – ich nenne nur die Beispiele Enron, Arthur Andersen und Mobilcom – aber lehren, dass auch im privaten Sektor nicht alles zum besten steht, anhand praktischer Erfahrungen und im Dialog mit Vertretern aus der Wissenschaft und dem Wirtschaftsleben Antworten erarbeiten, die uns im Alltag weiterhelfen, mit denen wir aber auch Politik und Ministerialbürokratie überzeugen wollen.

Die von der Stadt Freyburg betriebenen Weinberge, die zu sehen gestern ein Teil von uns das Vergnügen hatte, diese öffentlich und mit Erfolg betriebenen Weinberge lassen erkennen, dass man sich in jedem Einzelfall sehr sorgfältig überlegen muss, welche Organisationsform zu wählen ist.

Damit wollen wir uns in den kommenden zwei Tagen befassen und ein gemeinsames Meinungsbild erarbeiten, das hoffentlich ebenso fruchtbare Wirkungen entfaltet wie die Erklärungen der letzten Jahrestagungen.

Ich danke den Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Vorbereitung der Workshops engagiert haben, wünsche uns allen ebenso lebhaft wie fruchtbare Diskussionen und verwertbare Ergebnisse und eröffne mit dem nochmaligen Dank an alle Mitwirkenden die 45. Jahrestagung der Kanzlerinnen und Kanzler der deutschen Universitäten.



## **Grußwort von Prof.Dr. Wilfried Grecksch**

Lieber Herr Raabe,  
Herr Schöck,  
Herr Hecht,  
lieber Kollege Sträter,  
sehr geehrte Kanzlerinnen und Kanzler,  
meine Damen und Herren,

herzlich möchte ich Sie in Halle willkommen heißen – an der traditionsreichen Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die 2002 ihren 500-jährigen Gründungstag feiert. Dass die 45. Jahrestagung der Kanzlerinnen und Kanzler der deutschen Universitäten aus Anlass des Jubiläums in die Saalestadt gekommen ist, freut mich ganz besonders, zumal noch nie eine Kanzlertagung hier stattfand. Ich hoffe sehr, dass es Ihnen bei uns gefallen wird. Für eine solche Veranstaltung Gastgeber zu sein, stellt für uns eine Ehre und zugleich eine Herausforderung dar.

Sie werden sich bei diesem Anlass an der halleschen Universität umsehen und – soweit es Ihre Zeit erlaubt – die Region näher kennen lernen. Die 1000-jährige Saalestadt bietet viele Reize, vor allem bemerkenswerte historische Bauwerke und Kulturdenkmäler. Gleich zur Eröffnung der Tagung möchte ich Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf den Ort lenken, an dem wir uns befinden: die berühmten Franckeschen Stiftungen zu Halle. Sie, lieber Herr Raabe, sind als ehemaliger Hausherr schon (ausführlich) auf die Stiftungen eingegangen. Und ich kann es als Rektor aus der Sicht der Universität nicht genug betonen, wie vorteilhaft es für die Hochschule ist, mit einer so hochrangigen Kulturstätte schon viele Jahre lang in enger Zusammenarbeit verknüpft zu sein. August Hermann Francke, der 1698 die Stiftungen gründete, war Professor für alte Sprachen und Theologie an der halleschen Universität. Und auch der heutige Direktor, Helmut Obst, ist Theologieprofessor an der Alma Mater. Verschiedene Einrichtungen der Universität haben ihren festen Sitz in den Stiftungen, zum Beispiel die Theologische Fakultät, der Fachbereich Erziehungswissenschaften und mittlerweile drei von insgesamt zehn Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentren, die das Forschungsprofil der Universität wesentlich mitbestimmen. Ihren Standort haben hier das Zentrum für die Erforschung der Europäischen Aufklärung, das Zentrum für Pietismusforschung und seit August 2002 auch das Zentrum für Schulforschung und Fragen der Lehrerbildung. Dass es stets eine Fülle an Veranstaltungen gibt, die von den Franckeschen Stiftungen gemeinsam mit der Universität ausgerichtet werden oder an denen Professoren der Universität beteiligt sind, gehört inzwischen ganz selbstverständlich zum akademischen Alltag.

Aus Anlass des 500. Gründungstages der Wittenberger Universität, finden und fanden in Halle und Wittenberg weit über 100 Tagungen, Kongresse Workshops und Vorträge, ein Stadtfest und zwei Festwochen statt, die ganz besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Hochschule lenken. Eine Reihe internationaler Tagungen wurden und werden im Jubiläumsjahr ausgerichtet und führende Fachgesellschaften haben ihre Jahrestagungen 2002 nach Halle gelegt, unter anderem die 5. Internationale Conference on Traditional Asian Medicine, die 95. Jahrestagung der Zoologischen Gesellschaft, das XV. Symposium für Herz-Kreislauf-Medizin, der 44. Deutsche Historikertag, die Jahrestagung der Deutschen Mathematiker-Vereinigung und die 122. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte e. V. Doch ich möchte dem Festredner nicht vorgreifen. Kollege Sträter, Vorsitzender der Vorbereitungskommission „500 Jahre Universität“, wird in seinem Vortrag noch zum 500-jährigen Bestehen der Alma Mater sprechen. Gestatten Sie mir aus diesem Grund, noch ein paar Worte zur Martin-Luther-Universität zu sagen.

Die Universität erfreut sich wachsender Beliebtheit, wie die kontinuierlich steigenden Studentenzahlen eindrucksvoll belegen. Trotz vieler Probleme angesichts immer knapper werdender öffentlicher Mittel ist es der Universität gelungen, ihre Attraktivität als Studienort zu erhöhen. Als größte Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt bietet die hallesche Universität über 180 Studiengänge und -fächer an, darunter neu eingerichtete Fächer, die sich besonderer Nachfrage erfreuen.

Studienrichtungen wie Medienkommunikation, Lebensmittelchemie, Ernährungswissenschaften oder Bioinformatik, um nur einige zu nennen, erwecken die Aufmerksamkeit der angehenden Studierenden. Die Einschreibungen für das Wintersemester laufen derzeit noch, es kann wieder mit einer Gesamtstudentenzahl von rund 14 500 gerechnet werden.

Meine Damen und Herren,

Halle ist eine ideale Studentenstadt, in der sich gerade die Vorteile der City-Universität immer mehr entfalten, je weiter die Bau- und Sanierungsarbeiten voran schreiten. Wir sind stolz darauf, vieles präsentieren zu können, das in jüngster Zeit neu entstanden ist. Nachdem sich gerade in den vergangenen Jahren ein spürbarer Entwicklungsschub vollzogen hat, gewann die Martin-Luther-Universität deutlich an Ausstrahlungskraft. Vor allem fällt bereits äußerlich der neu gestaltete Universitätsplatz ins Auge. Eine große Freitreppe wird hier zu einem besonderen Gestaltungselement, das einerseits der Kommunikation dient und andererseits die Zusammengehörigkeit der unterschiedlichen Bauwerke symbolisiert, weil es die Höhendifferenz des Platzes überwindet.

Das hallesche Universitätsplatz-Ensemble erhielt im Rahmen des bundesweit ausgeschriebenen Wettbewerbs der Stiftung „Lebendige Stadt“ noch vor seiner endgültigen Fertigstellung Ende 2001 eine Anerkennung.

Unter den 170 eingereichten Arbeiten vergab die Jury einen Preis und fünf Anerkennungen. Mit der jährlichen Auszeichnung prämiiert die Stiftung innovative Stadtprojekte, die durch sorgfältige Detailarbeit und eine gelungene Einbindung in das Gesamtbild neue Lebensqualität und Nutzungsmöglichkeiten verleihen.

Die Martin-Luther-Universität verfügt über eine Reihe von Bauten, die Aufmerksamkeit im Stadtbild erregen. Ganz gleich, ob man die historischen Gebäude oder die ganz neu errichteten Bauwerke näher betrachtet, überall sind architektonische Spannungsfelder zu finden, die ihre Reize gerade aus der Verknüpfung zwischen Alt und Neu erhalten. Als Ort der Forschung und Lehre kann die Universität daraus Identität schöpfen, wenn es gelingt, ansprechende und zugleich zweckmäßige Gestaltungselemente miteinander zu verbinden. Eine attraktive und kommunikative Umgebung gibt vielfältige Impulse zur Entfaltung eines aktiven wissenschaftlichen Klimas. Schauen Sie sich um in den schönen sanierten historischen Gebäuden am Universitätsplatz oder den neu errichteten Bauwerken, wie das Juridicum und das Audimax!

Stolz kann die hallesche Universität auf den Neubau des Juridicums sein, das nach dem Entwurf der Architekten Thomas van den Valentyn und Gernot Schulz am Universitätsplatz errichtet wurde, ein terrassenförmig abgestufter Bau, dessen Herzstück eine große moderne Bibliothek bildet.

Gekürt als Sieger beim Architekturpreis Sachsen-Anhalt im Jahr 2001 erhielt das Juridicum große Anerkennung weit über die Stadt Halle hinaus. 97 Bewerber hatten um den Preis konkurriert. Die Juristische Fakultät hielt im Jahr 1998 Einzug in das Gebäude, das sich harmonisch in das imposante historische Ensemble universitärer Repräsentationsbauten aus dem 19. Jahrhundert einfügt und gleichzeitig dazu beiträgt, die Bildungsstätte wieder stärker in das historische Stadtzentrum zu verankern.

Sehr geehrte Kanzlerinnen und Kanzler,

ich wünsche der Jahrestagung einen guten Verlauf, erfolgreiche Workshops und einen fruchtbringenden Erfahrungsaustausch. Alle Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmer mögen einen angenehmen Aufenthalt in der Universitätsstadt Halle haben. Ich hoffe sehr, dass neben dem dicht gedrängten Programm auch Raum bleibt, interessante Eindrücke von der Saalestadt und ihrer schönen Umgebung zu bekommen, damit Sie Halle als Ort der Begegnung in angenehmer Erinnerung behalten.

# Vortrag von Prof. Dr. Udo Sträter

## Zum 500-jährigen Bestehen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Lassen Sie mich mit der traurigsten Szene beginnen, damit Sie die gleich am Anfang hinter sich gebracht haben: Am 18. Dezember des Jahres 1692, dem vierten Adventssonntag, morgens gegen sieben Uhr (in den Kirchen der Stadt hatte gerade der Morgengottesdienst begonnen), verstarb in Halle der Freiherr Veit Ludwig von Seckendorf, „nachdem Er“, wie es in den Trauerschriften zu seinem Tode heißt, „seine Lebens=Zeit gebracht auf 66. Jahr weniger 2. Tage“<sup>1</sup>. Sein Tod kam überraschend, nach kurzer Krankheit zwar, doch letztlich unerwartet, und löste große Betroffenheit aus. Kommentiert wurde er unterschiedlich – wir werden noch sehen, warum.

Elf Tage später (inzwischen hatte man in gedämpfter Stimmung das Weihnachtsfest gefeiert) wurde der Leichnam auf Seckendorfs Landgut Meuselwitz überführt und feierlich bestattet. Die Ortspfarrer in Meuselwitz und Oberzenna hielten stundenlange „Leich-, Ehren- und Gedächtnißpredigten“, und Verwandte und Freunde steuerten die obligaten Trauergedichte bei, in denen sie ihre vielfach beschworene Unfähigkeit, der Trauer adäquaten Ausdruck verleihen zu können, durch poetische Entgleisungen eindrucksvoll unter Beweis stellten.

Die eigentlichen Staatsakte zum Tode Seckendorfs aber fanden in Halle statt. Christian Thomasius, Gründungsprofessor der seit 1690 im Aufbau befindlichen Halleschen Universität und Mitbegründer der deutschen Frühaufklärung (was er aber damals noch nicht wusste), hielt eine akademische Klag= und Trauerrede, drei Wochen später dann – auf spezielle Anordnung des Kurfürsten von Brandenburg, so wurde ausdrücklich betont – Joachim Justus Breithaupt, Professor der Theologie und Kurfürstlich-Brandenburgischer Konsistorialrat des Herzogtums Magdeburg, eine Gedächtnispredigt.<sup>2</sup> In ihr verglich er die Situation mit der Klage Davids über den Tod Abners im Zweiten Buch Samuelis: „Von dem Könige David finden wir / daß er Abner beklagt und diese Worte geführet: Wisset ihr nicht / daß auf diesen Tag ein Fürst und Grosser gefallen ist in Israel. Und der König gieng dem Sarge nach / wie die Schrifft meldet. Und der König hub seine Stimme auf / und weinet bey dem Grabe Abner / und weinet auch alles Volck.“

Wer war Veit Ludwig von Seckendorf? Lassen wir Thomasius zu Wort kommen aus seiner Trauerrede: „Es ist uns ja allen wohl bewust / daß wir bis hieher begleitet haben den Körper eines Reichs=Frey=Wohlgebohrnen Ritters / eines Erb= und Gerichts=Herrns auf Ober=Zenn / Meuselwitz / Schnauderhäynichen / und Mumsdorff / [eines Hoch=Fürstlichen Sächsischen Steuer= und Landschaffts Directoris des Fürstenthums Altenburg] / eines Chur=Fürstl. Brandenburgischen Hochbetrauten Geheimbden Raths und Cantzlers der Universität zu Halle...“<sup>3</sup>

Dies ist der Tenor der Klage: die Universität Halle hat in der prekären Phase ihrer Etablierung ihren Kanzler verloren. „Die guten Theils allhier formirte neue Universität“, rief Thomasius aus, „würde diesen herben Fall mit blutigen Zähren beweinen / wenn nicht durch Verliehrung dieses Ihres edelsten Hauptes sie zugleich Ihrer Augen beraubet / und von GOTT gleichsam wiederum zu einem zerstückelten Körper aus gerechten Zorn gemacht worden. Wir Professores insgesamt schlagen billich vor Wehemuth über diesen Schlag unsere Augen zur Erden [...]“<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Personalia. In Breithaupt [s. Anm. 2], S. 157-174, hier S. 173.

<sup>2</sup> Joachim Justus Breithaupt: Die Himmlische Sättigung in Zeit und Ewigkeit / Auß den Schluß=Worten des XVIIten Psalms / In einer Von Ihr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg Gnädigst=verordneten Gedächtniß=Predigt / Als Der Reichs=Frey=Wohlgebohrne Herr / HERR Veit Ludwig von Seckendorff / auf Oberzenna und Meuselwitz / &c. Churfl. Brandenb. Hochbetrauter Geheimer Rath / und Hochverdienter Cancellarius der Churfl. Universität zu Hall in Sachsen / &c. Im Jahr 1692. den 18. Decembr. selig im HERRN entschlaffen [...] / Am 22. Januar, im Jahr 1693. der Christlichen Gemeine zu Hall in Sachsen vorgetragen [...]. Zeitz 1693, S. 1-23, hier S. 3.

<sup>3</sup> Christian Thomasius: Klag= und Trauerrede [...]. In: Breithaupt [s. Anm. 2], S. 25-36, hier S. 26.

<sup>4</sup> Thomasius [s. Anm. 3], S. 32.

Die Zahl der Trauergedichte und Epicedien, der Leichenpredigt beigeheftet, ist inflationär: alle akademischen Einrichtungen und jede studentische Tischgemeinschaft zwingt die Trauer in schmerzliche Reime. „Des Herrn Raths und Syndici Bieckens Tisch=Genossen“ dichten mit vereinten Kräften:

*„Dich hatte Chur=Fürst Friderich /  
Zum Haupt= und Cantzler außerlesen /  
Zu diesen neuen Werck und Wesen /  
[...]*

*Und eben da du bist bemüht /  
Bey vielen andern Neben = Dingen /  
Das Werck in rechten Stand zubringen /  
Da du und Unser Ulpian [= Stryck?],  
Solt beyde öffnen Lauff und Bahn.  
Da nimmt dich Phoenix dieser Zeit /  
GOTT in die graue Ewigkeit [...]*<sup>5</sup>

Doch die Siegespalme unter den Gelegenheitspoeten dürfte wohl der Theologiestudent Justus Falckner beanspruchen mit den Versen:

*„O Angst! der treue Mann von Seckendorff ist blaß.  
Wer? der dem Regiment ein richtiger Compas;  
An Ihm verlihren nun die Wäysen einen Vater  
Und was die hohe Schul? den Cantzlar [!] und Berather!“*<sup>6</sup>

\* \* \*

Ich denke, es ist an der Zeit, einen Moment innezuhalten und Rechenschaft über mein Reden abzulegen. Wohin soll dieser Einstieg führen, der mit Veit Ludwig von Seckendorff beginnt und über ihn das Stichwort „Kanzler“ liefert?

Nun, es war Wolfgang Matschke, der mich angeheuert hat, zum heutigen Tage einen Vortrag über die Geschichte unserer seit Wittenbergs Gründung 500jährigen Universität zu halten. Solche Vorträge fallen im Jubeljahr nicht selten an und gehören sozusagen zum Standardservice als „Dienstleistung für die Wissenschaft – privat und öffentlich“. Doch diesmal war der Wunsch spezifischer formuliert, durchaus dem heutigen Ereignis einer Eröffnung der Kanzlertagung Tribut zollend: „unter besonderer Berücksichtigung bedeutender Kanzler“ wie etwa Seckendorff, Hoffmann oder Niemeyer. Dieser Wunsch ist verständlich, und es klang an, wie die Reihe bedeutender Kanzler weitergehen könnte. Der interne Arbeitstitel für den Vortrag lautete also seither: Bedeutende Kanzler der Universität Halle von Seckendorff bis Matschke.

Leider sind in der Kürze der Zeit nur Fallbeispiele möglich, keine Kanzlergeschichte in toto. Selbst aus dem Kreis der allerbedeutendsten Kanzler kann an dieser Stelle nicht jeder gebührend gewürdigt werden, der es verdient hat, etwa August Hermann Niemeyer, der in singulärer Weise zeitweilig die Ämter des Rektors, des Kanzlers und des Direktors der Franckeschen Stiftungen auf sich vereinigte und damit eine Hallesche Kulturhoheit zelebrierte, wie sie selbst höchstambitionierte Stiftungsdirektoren seither nicht mehr realisieren konnten – und natürlich Kanzler oder Rektoren auch nicht: es blieb bei der Gewaltenteilung. Zu nennen sind besonders Niemeyers Verdienste um den Erhalt der Universität vor allem in napoleonischer Zeit; er schlug einen ehrenvollen Ruf an die Berliner Neugründung aus, weil in Halle zu viel in direkter Weise von ihm abhing. Die Wertschätzung der Bevölkerung Halles spiegelt sich in der nach ihm benannten Niemeyer-Straße nur zu geringem Teil. Vielleicht ist auch die kürzliche Entwendung einer im Lindenhof der

<sup>5</sup> In: Breithaupt [s. Anm. 2], S. 57-59, hier S. 58.

<sup>6</sup> A.a.O., S. 71.

Franckeschen Stiftungen aufgestellten Niemeyer-Büste ein Zeichen tiefer Verehrung eines aus verständlichen Gründen im Verborgenen bleiben wollenden Bewunderers – der aber sicher kein Kanzler ist.

Unberücksichtigt bleiben auch die späteren Kuratoren ebenso wie die Regierungsbevollmächtigten des Vormärz und leider auch (schließlich bin ich von Haus aus Frühneuzeitler) die allerneueste Zeit, zu der ich nach nunmehr zehn Jahren in Halle und als ehemaliges Rektoratsmitglied manches ebenso Anekdotische wie Erhellende beitragen könnte, aber doch nicht aus der reifen historischen Distanz, die der Würde des Gegenstandes und der Würde der personarum agentium entspreche. ---

Doch kann ein solcher Vortrag – zum 500jährigen Jubiläum der Gründung der Wittenberger Leucorea – mit Halle und Seckendorf beginnen? Hat es etwa in Wittenberg keine Kanzler gegeben?

Die Antwort ist nicht ganz einfach. Natürlich gab es zunächst einen Kanzler wie an allen mittel- und spätmittelalterlichen Universitäten, an denen ja die geistliche Prägung dominierte, – und der jeweilige Kanzler war – wem sage ich das? wohl nur anwesenden Gästen, nicht der Schar der Eingeweihten – „der eigentliche Vertreter der obersten geistlichen Gewalt“<sup>7</sup>. Dieses aber nicht – wie oft zu lesen ist<sup>8</sup> – in erster Linie im disziplinarrechtlichen Sinne als Vertreter der kirchlichen Jurisdiktion gegenüber den meist als Kleriker geltenden Universitätsangehörigen, sondern vor allem durch seine Beteiligung an den akademischen Promotionen. Der Bedeutung dieses Amtes entsprechend wurde es bis zum Beginn der Frühen Neuzeit meist dem zuständigen Diözesanbischof oder einem anderen hohen geistlichen Würdenträger anvertraut. „Kraft päpstlicher Autorisation“, heißt es im neuen Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, „verlieh der Kanzler, vertreten gewöhnlich durch einen Professor als Vizekanzler, den Promovenden die unentbehrliche Lehrbefugnis (licentia docendi)“<sup>9</sup> (die Lizenz zu lehren).

Wie das bis in die Frühe Neuzeit zu jeder Universitätsgründung selbstverständlich eingeholte päpstliche Privileg die allgemeine Anerkennung der akademischen Abschlüsse dieser Neugründung garantierte (die päpstliche Kanzlei also die weltweit zuständige Akkreditierungs-Instanz für Studiengänge und Abschlüsse bildete) und damit erst eine Hohe Schule zu einer Universität erhob, so bestätigte die Beteiligung des Kanzlers oder Vizekanzlers am Promotionsakt die Dignität und allgemeine Anerkennungsfähigkeit des erworbenen Grades. Dafür stand dem Kanzler ein Teil der Promotionsgebühren zu.<sup>10</sup> Das Wissen um diese Zusammenhänge – wir werden das sehen – spielt noch im ausgehenden 18. Jahrhundert dort eine Rolle, wo Kanzler und Fakultäten in Kompetenzstreitigkeiten gerieten.

Der erste Kanzler der Universität Wittenberg hieß Goswin von Orsoy; vermutlich ist dieser klangvolle Name das Bemerkenswerteste an ihm. Er war kein Bischof, sondern – vermutlich in Vertretung des eigentlich auch für Wittenberg zuständigen Bischofs von Brandenburg – Präzeptor des Antoniterklosters in Lichtenberg, war also, wie Walter Friedensburg in der Geschichte der Universität Wittenberg betont, ein Prälat „niedrigeren Ranges [...], der zwar in wichtigen Angelegenheiten der Universität zugezogen ward, einen maßgebenden Einfluß aber nicht erlangt hat“.<sup>11</sup> Ohnehin reiste Goswin von Orsoy kaum je aus dem in Brandenburg gelegenen Lichtenberg an;

<sup>7</sup> Walter Friedensburg: Geschichte der Universität Wittenberg. Halle 1917, S. 29.

<sup>8</sup> Vgl. Rainer A. Müller: Geschichte der Universität. Von der mittelalterlichen Universitas zur deutschen Hochschule. München 1990 (Lizenzausg. 1996, S. 23f).

<sup>9</sup> Arno Seifert: Das höhere Schulwesen. Universitäten und Gymnasien. In: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Bd. 1. Hg. v. Notker Hammerstein u. Mitw. v. August Buck. München 1996, S. 197-374, hier S. 201.

<sup>10</sup> Friedensburg [s. Anm. 7], S. 29 Anm. 1: „Der Kanzler oder sein Substitut trat von Amtswegen hauptsächlich bei den Promotionen hervor: ihm wurde der vorläufig geprüfte Kandidat von der Fakultät vorgestellt, um von ihm die formelle Erlaubnis zur Promotion entgegenzunehmen. Auch präsierte der Kanzler (Vizekanzler) dem öffentlichen Examen und empfing einen Teil der Promotionsgebühren. Außerdem hatte der Kanzler, gemäß der Bulle von 1507, die erwählten Mitglieder des Kapitels von Allerheiligen in ihr Amt einzuführen.“

<sup>11</sup> Friedensburg [s. Anm. 7], S. 29.

seine Kanzlerwürde wurde von Anfang an dem Wittenberger Gründungsrektor Martin Pollich von Mellerstedt als Vizekanzler übertragen, der damit auch nach dem turnusmäßigen Wechsel des Rektorats (in Wittenberg alle halbe Jahre) seine eigene Position zu stärken wusste.

Martin Pollich von Mellerstedt, zunächst Mediziner und Leibarzt des kurfürstlichen Universitätsgründers Friedrich des Weisen, nach der Rektoratswürde schnell in die vornehmere Theologische Fakultät wechselnd, war der universitäre Vertrauensmann des Landesherrn. Seine Betrauung mit dem Amt des ständigen Vizekanzlers ist symptomatisch für die Tatsache, daß Wittenberg eine frühe, genau genommen die erste früh-neuzeitliche landesherrliche Universitätsgründung ist, bei der jeglicher trans-territoriale Einfluss möglichst auszuschalten (der Wittenberger Kurkreis war nun einmal kirchlich der Diözese Brandenburg zugehörig) und die Kontrolle über die Universität dem Landesherrn vorzubehalten war.

Der sächsische Kurfürst gab seiner Universität ein Gremium mit auf den Weg, das „die Reformatoren“ hieß – vor Luthers Dienstantritt als Reformator der Kirche und völlig unabhängig von ihm. Mit diesem Gremium sollte die Universitätsreform sozusagen als permanentes Ereignis institutionalisiert werden. Die Idee kam aus Bologna und wurde wohl von dem Juristen Christoph Scheurl importiert, der dort studiert hatte und nun als welterfahrener Bildungspolitiker von effizienzfördernden Strukturen parlieren konnte und im Jahre 1508 der Leucorea neue Statuten konzipierte. Wir können dieses in Deutschland erstmalig erscheinende Gremium der Reformatoren cum grano salis auch einen frühneuzeitlichen „Hochschulrat“ nennen. Was ist passiert? Die Hochschulreform ist mit der eigentlichen, der kirchlichen und gesellschaftlichen Reformation Luthers und Melanchthons so elementar aus der Universität selbst hervorgebrochen, daß von den obrigkeitlich institutionalisierten „Reformatoren“ bald nirgendwo mehr die Rede war. Die Wittenberger Universitätsreform, federführend von Melanchthon entworfen, hat halb Europa geprägt. Kurfürst Friedrich fand es gut und ist auf sein obrigkeitliches „Reformatorengremium“ nicht wieder zurückgekommen. Wahrscheinlich hat man ihm deswegen den Beinamen „der Weise“ zuerkannt.

Die starke Figur der Wittenberger Universität blieb der Rektor, gebunden an Senat und Konzil. Zwischen 1517 und 1546 war es auch kraft Persönlichkeit und Durchsetzungsvermögen Prof. Dr. Martin Luther, ganz gleich, ob er außer der Tatsache, dass er gerade an der Beendigung des Mittelalters und der Strukturierung der Frühen Neuzeit arbeitete, auch noch ein universitäres Leitungsamt bekleidete (Leistungsgerecht besoldet wurde er sowieso, schließlich hatte Käthe immer Rohstoffe zum Bierbrauen bei der Hand, und dann erhielt er mit dem heute so genannten Lutherhaus rund ein Drittel der damaligen Bausubstanz der Universität Wittenberg als Wohnsitz übereignet).

Kanzler Goswin von Orsoy hatte noch einen Nachfolger, ebenfalls Antoniter-Präzeptor in Lichtenberg mit Namen Wolfgang Reisenpusch oder Riesenbusch und von ähnlicher Bedeutung wie er selbst; dann ging das Kanzleramt in der Reformation unter wie das Amt der beamteten Reformatoren.

Erst als die Universität in den kryptocalvinistischen Streitigkeiten der 1570er bis 1590er Jahre, die zugleich dynastische Auseinandersetzungen zwischen sächsischen Ernestinern und Albertinern einschlossen, in heftige Stürme geriet und mit jedem theologischen Richtungswechsel eingehenden Visitationen unterzogen wurde, kam auch der Ruf nach einem starken Mann wieder auf, der Ordnung schafft: einem externen Kanzler.<sup>12</sup>

Die Universität reagierte ablehnend. In einer ausführlichen Verantwortung vom [24. März] 1577 „auf die ihr vom Kurfürsten in zwanzig Artikeln übersandten Bemängelungen ihrer Verfassung und Einrichtungen“<sup>13</sup> lobte sie ihre Rektoratsverfassung, in der das frühere Amt der „Reformatoren“, das nicht vergessen war, auf die Seniores der vier Fakultäten übergegangen sei, als eine „forma

<sup>12</sup> Vgl. Friedensburg [s. Anm. 7], S. 310-315.

<sup>13</sup> Verantwortung der Universität auf die ihr vom Kurfürsten in zwanzig Artikeln übersandten Bemängelungen ihrer Verfassung. In: Urkundenbuch der Universität Wittenberg. Hg. v. der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, bearb. v. Walter Friedensburg. Magdeburg 1926, Nr. 380, S. 417-457, hier S. 417, vgl. v.a. S. 451-456.

gubernationis aristocraticae“, eine aristokratische Regierung (die ja nach der Staatslehre des Aristoteles die beste ist).

*„Durch diese formam reipublicae aristocraticae ist in dieser academien jeder zeit einigkeit, gemeiner fried und gueter wille gestiftt und erhalten worden, und kan ferner auch besser nicht erhalten werden. welchs aber nicht geschicht oder geschehen kann, wann einer allein regieren als ein Aristarchus oder harmostes den andern allen furgezogen wenden und seines gefallens alles schaffen und gebieten will, und dessen konnen viel exempla dargethann werden.“<sup>14</sup>*

Auf das Amt des Kanzlers wird distanziert zurückgeblickt als auf eine papistische Institution, die seit der Reformation erfolgreich zugunsten universitärer Autonomie überwunden sei:

*„Es mugen ihre cf. g. unter andern vielleicht berichtet sein worden, das ahnfangs und in papatu diese academia einen eigenen cancellarium gehat [...].“*

*Von denen jederzeit cancellariis haben die decani in allen faculteten, wan sie promotiones halten wollen, licentiam bitten und erlangen müssen und ohne dieselben hat man niemandes promovirn dorfen, wie dan, als D. Lutherus sheliger nach dem reichstag zu Wurms anno 1521 ex Pathmo [d.h.: von der Wartburg; d. Vf.] wiederumb gegen Wittenberg kommen, die promotiones in theologica facultate zehen ganzen jhar stillgelegen, in denen kein theologus promovirt worden, wie hievon sein eigen hand vorhanden ist, da er in libro facultatis theologicae schreibt: ‚propter bellum papale quieverunt toto hoc decennio promotiones in facultate theologica‘. und ist also der cancellarius academiae selber nicht in corpore, sonder conservator corporis gewesen, und wan er ab academia umb schutz, forderung oder licentiam zu conferirn ahngesucht worden, hat er sein ampt gebraucht.“<sup>15</sup>*

Der klerikale Kanzler, so der Tenor der Ausführung, war also kein Mitglied der Universität, sondern ihr gegenüberstehend als Konservator, Wahrer und Garant ihrer Gerechtsame. In der Reformation jedoch habe Kurfürst Johann Friedrich „das cancellariat der academien aufgetragen und die licentiam promovendi jeder facultet decanis als perpetuis vicecancellariis gegeben [...], bei denen dan solch munus noch heutiges thages ist und bleibt, welche auch neben den jederzeit rectorum ein stetiges fleissiges aufsehen haben auf die privilegien, statuten und guete ordnung, damit derselben zuwieder nichts furnommen oder eingefurt und, do etwas dessen furhanden, mit gemeinem rat in zeiten abgewendet wurde.“<sup>16</sup>

Interessanterweise fand der Versuch, das Kanzleramt durch seine historische Verortung im überwundenen Papismus zu desavouieren, keine allgemein-protestantische Zustimmung. Die Wittenberger Universität, vielfach Vorbild für universitäre Neugründungen und Studienreformen, stand zweimal im Verlauf des 16. Jahrhunderts unter dem prägenden Einfluss Tübingens: zunächst in ihrer Gründungsphase, als die ersten Statuten von Tübingen übernommen wurden; dann in ihrer Konsolidierungsphase nach den innerlutherischen Streitigkeiten zwischen Philippisten und Kryptocalvinisten auf der einen, Gnesiolutheranern auf der anderen Seite. Ein gewichtiges Wort in dieser Konsolidierungsphase hatte der württembergische Theologe Jakob Andreae zu sprechen, Hauptautor und Redaktor der bis heute im interkonfessionellen Gespräch nicht unbedeutenden Konkordienformel von 1577, mit der die innerlutherischen Lehrstreitigkeiten beendet werden sollten, anschließend vom sächsischen Kurfürsten ausgeliehen als Reorganisator des zerstrittenen Kirchen- und Universitätswesens.

In einem ausführlichen Gutachten an Kurfürst August von Sachsen (vom 18. Februar 1579) weist Andreae die Bedenken der sächsischen Universitäten Wittenberg und Leipzig gegen die Wiedereinführung des Kanzleramtes rigoros zurück und erklärt auch die Beschreibung des Aufgabefeldes durch die Wittenberger für tendenziös:

<sup>14</sup> Verantwortung der Universität [s. Anm. 13], S. 452

<sup>15</sup> Verantwortung der Universität [s. Anm. 13], S. 455

<sup>16</sup> Verantwortung der Universität [s. Anm. 13], S. 455

*„Das nun die abgesandten gedachter universitet dem cancellario ferner gerechtigkeit nicht gestendig denn das ehr in promotionibus licentiam gegeben, do sich doch das wort conservator viel weiter erstreckt, haben E. chf. g., was darunter vorborgen und die universitet fur freiheit suche, nach derselben hochbegabtem furstlichem vorstand wohl zu ermesen.“<sup>17</sup>*

Dass Andreae das Amt des Kanzlers durch die Aufgabe des Conservators interpretiert, ist nun wieder eher Tübinger Reminiszenz als Wittenberger Verfassungsrealität; denn in Wittenberg rangierten die Konservatoren, ihrerseits auch hohen geistlichen Standes, neben dem Kanzler – und wie er unterhalb des Gremiums der Reformatoren. Für Andreae ist das Kanzleramt vornehmlich ein Instrument zur Wahrung der Disziplin, und das wiederum vornehmlich in Bezug auf die Professoren:

*„Dann das sie von den vier decanis vormelden, wie denselben solch' ampt befohlen, ist es nichts denn ein gesuchter schein, weil dieselbige ohne das vormüge ihrer pflicht verbunden, wie alle professores, uber den statuten zu halten, wie auch durch die anordnung des cancellarii die administration nicht geschmelert, sondern vormöge ihrer statuten in der alten vorordnunge bleibt und allein dem cancellario, das solches von ihnen der gebühr nach geschehe, die inspection befohlen wirdt. dann das solliches von ihnen allen vormöge der statuten geschehe, da bedurften sie sowol eines cancellarii als die jungen studiosi eines praeceptor, und solang derselbige in beiden hohen schulen nicht vorordenet, ermelten E. chf. g. hohe schulen zu grund nimmermehr geholten wirdt.“<sup>18</sup>*

Immerhin konnte Andreae zumindest für rund zwei Jahrzehnte die Wiedererrichtung des Kanzleramtes in Wittenberg durchsetzen (durch kurfürstliche Verordnung vom 1. Januar 1580), doch mit einer dann fatalen Änderung: der Kanzler wurde – offenbar in Wahrung seiner ursprünglich geistlichen Provenienz – aus dem Kreis der universitären Theologieprofessoren bestimmt. Damit waren die Konflikte vorprogrammiert. Zwar vertrat dieser Kanzler nicht mehr die Interessen einer außeruniversitären kirchlichen Hierarchie, aber er sollte zunehmend landesherrliche Interessen in der Institution vertreten, der er selbst korporativ zugehörte. Das Scheitern dieses Modells wird zugestanden im Entwurf einer Ordnung Kurfürst Christians II. für die Universitäten Wittenberg und Leipzig vom 6. Mai 1606. Kapitel 3 „Von den cancellariis beider universiteten“ beginnt mit einem historischen Rückblick auf die Funktion des Kanzlers:

*„Es ist kein universitet, deren nicht von alters ein gewisser cancellarius zugeordent worden were, zum theil zu dem ende, daß er uber den privilegis und statutis halte, auch darneben vleissige aufsicht habe, damit beide professores und studiosi sich den statutis gemes verhalten, zum theil daß er in promotionibus der doctoranden, licentianden und magistranden darob sei, damit nicht untüchtige umb genusses oder gunst willen eingeschoben, sondern allein den würdigen die gradus honorum mitgetheilet werden, darauf er dann auch die licentiam und macht, erstlich privatim, darnach auch in solenni actu öffentlich zu promovieren dem promotori gibt, ohne welche licenz sonst die promotio verbleiben müsse. also haben auch unsere beide universiteten von alters her ihre gewisse cancellarios gehabt [...]“<sup>19</sup>*

Kurfürst Christian übernimmt die Darstellung, dass man nach Einführung der Reformation „des bischoffs [mit dem Kanzleramt] verschonet“ habe und „die potestas promovendi in allen und jeden faculteten auf derselben decanos gelegt worden“ sei; „anno 1580. hat ... churfürst Augustus ... wiederumb einen gewissen cancellarium aus der theologischen facultet verordnet und demselben einen besondern gewissen statum fürgeschrieben, nach welchem er sein amt führen und auf alles guet achtung geben soll.“<sup>20</sup>

<sup>17</sup> Doctor Jacob Andreae an Kurfürst August von Sachsen. In: Urkundenbuch der Universität Wittenberg [s. Anm. 13], Nr. 395, S. 476-485, hier S. 477.

<sup>18</sup> Doctor Jacob Andreae an Kurfürst August von Sachsen [s. Anm. 13], S. 478.

<sup>19</sup> Kurfürst Christians II. von Sachsen Entwurf letzter Fassung, wie es in den Universitäten Leipzig und Wittenberg mit der Lehre, Disziplin und sonst allenthalben gehalten werden soll. In: Urkundenbuch der Universität Wittenberg [s. Anm. 13], Nr. 528, S. 641-714, hier S. 649.

<sup>20</sup> Kurfürst Christians II. von Sachsen Entwurf [s. Anm. 19], S. 649

Dieser Rückblick schließt mit der resignierten Feststellung: „und were gewis solche anordnung sehr nützlich und gueth, wann nur die leuth sich derselben untergeben wolten. wir sint aber berichtet worden, daß solche personen, wann sie es aufs getreueste gemeinet, fast nichts dann undank, neid, feindschaft und widerwillen erlangt haben. der ursach tragen wir auch bedenken, solchen statum, dieweil er gefallen, von neuem wider einzuführen.“<sup>21</sup>

In der Konsequenz übernimmt der Landesherr das Amt schließlich selbst und erklärt, „daß, weil Wittenberg in der chur liegt, wir das officium [cancellarii] nehmen wöllen. [...] so wöllen wir uns jederzeit durch unsere verordente zu kirchen- und schulsachen also zu erklehren wissen, wie es unserer universitet nutz und wolfart erfodern wird.“<sup>22</sup>

Dies bleibt der Status quo, und Zedlers Universallexikon aller Wissenschaften und Künste berichtet im fünften Bande durchaus korrekt: „Es ist auch von dergleichen Cantzler und dessen Amte unterschiedenes verordnet, in der Vniversitaets=Ordnung Churfürst Augusti tit. vom Cancellario beyder Vniversitaeten, allein es ist meistens auf denen Chur=Sächß. Academien würcklich nicht vorhanden.“<sup>23</sup>

\* \* \*

Damit wieder ein Szenenwechsel nach Halle ins Jahr 1692, wo die Gründungsprofessoren der erst zwei Jahre später (1694) mit nötigem barockem Decorum eingeweihten, gerade entstehenden Friedrichs-Universität an der Bahre ihres ersten Kanzlers trauern und „Die daselbst studirenden Freyherren von Knyphausen“ zu Ehren Seckendorfs reimten:

*„Dein Nahme bleibt bekant und wird vom Staat geehrt /  
Die Kirche hält Ihn auch auf ewig unversehrt“<sup>24</sup>*

Die Fülle des Lobes ließe auf eine außergewöhnlich lange Amtszeit schließen, doch Thomasius verblüfft mit der Ankündigung, „nur auffs kürzeste die Väterliche treue zu erwegen / die unser Hochseeliger Herr Cantzler in der kurtzen und kaum fünff Wöchigen Zeit seines gesunden Hierseyns diesem gantzen Hertzogthumb / der neu angehenden Universität / und der studirenden Jugend erwiesen [...]“<sup>25</sup>

Tatsächlich datiert Seckendorfs Bestallung („in Ansehung seiner sonderbahren Prudentz und Dexterität [...] zum Cantzler bey unserer Universitaet zu Halle“ – so Kurfürst Friedrich III.) erst vom 30. August 1692, und einige Zeit verging, bis er in Halle eintraf. Hier allerdings war die Lage äußerst ungemütlich. Die Stände des Herzogtums Magdeburg, das erst 1680 an Brandenburg gefallen war, sträubten sich ebenso wie die Stadt Halle gegen die absolutistische Berliner Politik und spielten auch konfessionspolitisch die Karte des orthodoxen Luthertums gegen das reformierte Brandenburgische Herrscherhaus, wobei ihnen Wittenberg den Rücken stärkte. Zugleich blies die Hallesche Stadtgeistlichkeit zum Angriff gegen die neuberufenen Theologen Breithaupt und Francke, zwei Wortführer des Pietismus, die deswegen gerade zuvor in Erfurt ihre Ämter verloren hatten, und gegen Thomasius, der sie juristisch und literarisch-satirisch verteidigte. Als sich Francke zudem wegen seiner ethischen Standards und Beichtpraxis mit seiner Gemeinde überwarf, drohte ein Kirchenstreit, der die Universitätsgründung mit in den Abgrund reißen konnte. Seckendorf war der Politicus, der helfen sollte.

Seckendorf, 1626 in der Nähe von Erlangen geboren, hatte in Straßburg Jura studiert, dann war er von Herzog Ernst von Sachsen-Gotha entdeckt worden, der den Zwanzigjährigen an seinen Hof zog und ihm eine Verwaltungskarriere bis hin zum Vorsitz des Geheimen Rates eröffnete. Als

<sup>21</sup> Kurfürst Christian II. von Sachsen Entwurf [s. Anm. 19], S. 649.

<sup>22</sup> Kurfürst Christian II. von Sachsen Entwurf [s. Anm. 19], S. 649.

<sup>23</sup> Art. „Cantzler“. In: Johann Heinrich Zedler: Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste. Bd. 5. Halle und Leipzig 1733, S. 603-605, hier S. 605.

<sup>24</sup> In: Breithaupt [s. Anm. 2], S. 51f., hier S. 52.

<sup>25</sup> Thomasius [s. Anm. 3], S. 28.

führender Verwaltungsmann war Seckendorf beteiligt an der umfassenden Kirchen- und Schulreform, die Herzog Ernst den Beinamen „der Fromme“ eintrug und Sachsen-Gotha den Status eines Musterländle verlieh, in dem exemplarisch die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Dreißigjährigen Krieges überwunden worden seien.

1664 zog sich Seckendorf aus Gotha zurück und begründete dies mit gesundheitlichen Problemen angesichts der Arbeitsüberlastung. Zugleich aber war deutlich, dass ihn Meinungsverschiedenheiten mit seinem Fürsten belasteten, dessen zunehmend rigorose (eher zum Calvinismus tendierende) Ordnungspolitik seinen Vorstellungen von der lutherischen Libertät widersprach.<sup>26</sup> Weitere 18 Jahre amtierte er als Kanzler und Konsistorialpräsident im Dienst des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz, dann zog er sich als Privatgelehrter auf sein Gut Meuselwitz zurück und verfasste dort sein monumentales Alterswerk, eine apologetische Geschichte des Luthertums<sup>27</sup>.

Zugleich mit seiner praktischen Amtsführung war Seckendorf ein Theoretiker des frühneuzeitlichen Fürstenstaates und ein engagierter Lutheraner. Die Kombination von beidem machte ihn zu einem „konservativen Reformier“, der – wie Michael Stolleis urteilt – „Erstarrungserscheinungen in der Amtskirche und die Entwicklung des Absolutismus zur ‚eigenwilligen Herrschaft‘ [...] mit Sorge betrachtete.“<sup>28</sup> Der Teutsche Fürstenstaat von 1556 mit den Additiones von 1664 und der Christen-Stat von 1685 begründeten Seckendorfs Ruf als Staatstheoretiker, auch wenn sein jüngerer Kollege, der Naturrechtler Samuel von Pufendorf in frühen Briefen an Thomasius gespottet hatte, Seckendorf kenne sich nur in den Grenzen der gothaischen Provinz wirklich aus; die große Politik sei auch ihm nur aus der Zeitung bekannt.<sup>29</sup>

Die communis opinio aber wird eher durch Verse wie diese repräsentiert:

*„Die Höfe richten ihren Staat /  
Nach seinem Buch / dem Fürsten = Staate /  
Den Christen = staat zieht man zu rathe /  
Wil man im Leben Christlich seyn /  
Und ohne allen Heuchel = Schein /  
Und die Geschicht vom Lutherthum /  
Gab Ihm auch bey dem Pabste Ruhm.“<sup>30</sup>*

Für das große Projekt einer Universitätsgründung in Halle ließ sich Seckendorf noch einmal reaktivieren und übernahm das Kanzleramt; zudem stand er dem Pietismus nahe, war mit Spener freundschaftlich verbunden. So wurde ihm, vor allem auf Speners Wunsch, der Vorsitz einer Untersuchungskommission angetragen, die den Pietismusstreit in Halle schlichten sollte. Seckendorf hatte nur zögerlich akzeptiert, wollte die Sache lieber einem Theologen übertragen, dann aber die enge Verbindung beider Aufgaben gesehen und sich ans Werk gemacht. Vor allem der Kraft seiner Persönlichkeit ist zuzuschreiben, dass die Parteien zu einem Kompromiss gedrängt wurden, den die Halleschen Pietisten als Sieg verbuchen konnten.

Die Universität, wie sie in den Trauerschriften in Erscheinung tritt, allen voran Thomasius, Breithaupt und besonders Francke, der sich jedoch aus verständlichen Gründen mit öffentlichen

<sup>26</sup> Veronika Albrecht-Birkner: Reformation des Lebens. Die Reformen Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha und ihre Auswirkungen auf Frömmigkeit, Schule und Alltag im ländlichen Raum (1640-1675). Leipzig 2002 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, 1) [zugl. Diss. Univ. Halle-Wittenberg 1998], v.a. S. 43-47.

<sup>27</sup> V.-L. von Seckendorf: Commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo. Frankfurt, Leipzig 1692 (gegen das Werk des Jesuiten Maimbourg).

<sup>28</sup> Michael Stolleis: Veit Ludwig von Seckendorf. In: Staatsdenker der frühen Neuzeit. Hg. v. M. Stolleis. München <sup>3</sup>1995, S. 148-171, hier S. 168.

<sup>29</sup> Pufendorf an Thomasius, 9. April 1687. In: Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius (1687-1693). Hg. v. Emil Gigas. München, Leipzig 1897 (Repr. in: Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius. Pufendorf-Briefe an Falaiseau, Friese und Weigel. Meisenhan/Glan 1980 [Scriptor Reprints. Sammlung 18. Jahrhundert. Hg. v. Jörn Garber]), S. 3-6, hier S. 5.

<sup>30</sup> Des Herrn Raths und Syndici Bieckens Tisch=Genossen. In: Breithaupt [s. Anm. 2], S. 57-59, hier S. 57f.

Dankbezeugungen zurückhielt, hatte also wirklich allen Grund, Seckendorf dankbar zu sein, nicht nur für die allgemeine Wegweisung, die er der Neugründung gegeben hatte, sondern besonders und vor allem für die Vermittlung im ersten großen Pietismus-Streit in Halle, der die junge Akademie in ihren noch nicht konsolidierten Grundmauern erschütterte hatte.

Seckendorf starb am Morgen des vierten Advent, gerade als in den Halleschen Kirchen die von ihm bewirkte Kompromissformel zwischen der orthodoxen Stadtgeistlichkeit und den universitären Pietisten verlesen wurde. Sein plötzlicher Tod sei die Strafe für seine verderbliche Rolle in diesem Streit, sagten manche Orthodoxen; Gott habe ihn am Leben erhalten, bis die Kommission erfolgreich abgeschlossen war, urteilten die Pietisten.

Die Studenten aber schrieben:

*„Der grosse Seckendorff wird hier verehret bleiben /  
So lange bis GOTT selbst dieß Rund in stücken schlägt.“<sup>31</sup>*

\* \* \*

Das zweite Fallbeispiel, das ich Ihnen vorführen möchte, soll nicht vom Tod des Hauptakteurs her inszeniert werden; er starb auch nicht überraschend im Amte wie Seckendorff, sondern hatte sich zehn Jahre vor seinem 1801 folgenden Tod auf seine Güter zurückgezogen, als ihm der politische Gesamtrahmen der preußischen Hochschulpolitik keine sinnvolle Perspektive für sein Wirken mehr zu bieten schien. Die Rede ist von Carl Christoph von Hoffmann (1735-1801), Kanzler unserer Universität von 1786 bis 1791.

Der Rücktritt Hoffmanns vom Kanzleramt kam für die Universität überraschend. Am 3. Januar 1791 erhielten der Prorektor (Johann Reinhold Forster, vormals der naturwissenschaftliche Begleiter James Cooks auf dessen zweiter Weltumseglung) und der Universitätsdirektor Daniel Nettelbladt ein Schreiben Hoffmanns mit der Nachricht, ihm sei auf wiederholte Bitten hin vom Preußischen König endlich die Demission gewährt worden – aus Gesundheitsgründen. Und er fuhr fort: „Ich werde mich stets der Ehre, mit der Hochl. Universitaet so genau verbunden gewesen zu seyn, mit dem lebhaftesten Vergnügen erinnern, und meine Wünsche, welche ich vorzügl. an dem heutigen Tage, für das unwandelbahre Wohl derselben zum Himmel schicke, werden nie erkalten.“<sup>32</sup>

Am folgenden Tag reichte Prorektor Forster das Schreiben Hoffmanns dem Collegium zur Information weiter mit dem Entwurf für eine „eben so verbindliche und theilnehmende Antwort von Königl. Universitets wegen“ und der Bitte, jeder möge „das was etwa nicht treffend oder überflüßig, oder nicht verbindl. genug seyn möchte“ notieren. Der letzte, die angekündigte Verbindlichkeit suchende Satz des mit vielfachen Korrekturen versehenen Entwurfs, weist eine Verlegenheit aus: „Es wird demnach die Führung von Ew. Hochwohlgeb. Canzler Amte unter uns stets unvergeßlich bleiben; und der Dank der Königl. Universitaet ist eines jeden von uns vorzügliche] und lebhaft empfindung.“ Eine Ergänzung über der Zeile erweitert die Intensität des Dankes von „lebhaft“ zu „lebhaft nie zu verlöschende Empfindung“; dagegen folgt die Korrektur des nächsten Kollegen am Rande des Blattes: „potest abesse“: das kann auch wegbleiben.<sup>33</sup>

Offenbar hat der Grad der Verbindlichkeit trotz Hoffmanns unbestrittener Verdienste um die Universität auch seine unüberschreitbaren Grenzen. Das dies so ist, hängt wohl mit der Struktur des Amtes selbst zusammen und mit großen Irritationen, die sich bei seiner Einführung zwischen Hoffmann und der Universität ergeben hatten.

\* \* \*

<sup>31</sup> Hrn. Secr. Fried. Ernst Ellenbergers / sämtlichen Tischgenossen. In: Breithaupt [s. Anm. 2], S. 64-66, hier S. 66.

<sup>32</sup> Universitätsarchiv Halle (UA Halle), Rep. 3.

<sup>33</sup> UA Halle, Rep. 3, Nr. 110, Bl. 46.

Hoffmann ist in der Kulturgeschichte – nicht nur Halles – kein Unbekannter.<sup>34</sup> 1735 in Schlesien als Sohn eines „Wirtschafts-Hauptmanns“ auf den Hatzfeldischen Gütern geboren, studierte er ab 1754 in Halle Kameralwissenschaften. Zu seinen Kommilitonen zählte der Freiherr Carl Abraham von Zedlitz (1731-1793), der später als preußischer Justizminister (1770) auch das Schul- und Unterrichtswesen übernahm (1771) und eine umfassende Schul- und Bildungsreform anstrebte. Nach Bildungsreisen durch Italien und die Schweiz wurde Hoffmann Kammerrat, dann -direktor bei Prinz Heinrich (1726-1802), dem gegenwärtig ob seines 200. Todestages durch zahlreiche Publikationen aus dem Vergessen geholten Bruder Friedrichs des Großen. Durch Heirat 1770 Besitzer des vor Halle gelegenen Landgutes und Schlosses Dieskau, ließ Hoffmann als einer der ersten in Deutschland nach dem aktuellen Naturgefühl einen bald weit gerühmten englischen Garten anlegen, der zum Ort kulturgesättigter Geselligkeit wurde. Zum Niveau seines Umgangs reicht der Hinweis, dass Goethe nicht verschmähte, mit Hoffmann in Leipzig zum „shopping“ zu gehen und dies auch in seinem Tagebuch vermerkte.

Es war natürlich Hoffmanns Kommilitone, der nunmehrige Minister Freiherr von Zedlitz, der das Hallesche Kanzleramt reaktivierte, sobald der Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. (1786-1797) den Preußen lähmenden Reformstau der spätfriederizianischen Ära aufzulösen schien. Die Bestallung Hoffmanns datiert vom 6. September 1786, sie ist mit Trauerschwarz umrandet, denn der Tod Friedrichs des Großen am 17. August, knapp drei Wochen zuvor, wirft noch schwere Schatten auf preußisches Agieren. Die Präsenz des großen Friedrich ist so dominant, dass die Abschrift von Hoffmanns Bestallung mit der Titelzeile beginnt: „Wir, Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen“, und erst ein im Nachhinein über der Zeile zu „Friedrich“ eingefügtes „Wilhelm“ den Namen des neuen Souverän korrekt wiederzugeben sucht.

*„Unter denen Entschließungen welche Wir bey Antritt Unserer Königl. Regierung genommen, ist eine der fürnehmsten, den Flor und Aufnahme Unserer dortigen Universitaet zu befördern, denen dort eingerißenen Misbräuchen Einhalt zu thun, und die Ober Aufsicht einem Mann anzuvertrauen, von deßen Redlichkeit, Einsicht und Rechtschaffenheit Wir Uns die Vollenziehung solchen Endzwecks gesichert versprechen können.“<sup>35</sup>*

Die Universität wird ebenso freund- wie deutlich aufgefordert, Hoffmann „als Geheimen Rath und Euren Cantzler zu respectiren und zu ehren, so viel an Euch ist, Ihn mit aller Willfähigkeit, Freundschaft, und Einigkeit zu begegnen“<sup>36</sup>. Das sind gute und sicher auch integrative Worte. Die entscheidende Frage aber war: wie genau war denn nun die Stellung des Kanzlers von Hoffmann (denn die Nobilitierung folgte, sicher nicht paradigmatisch für alle Fälle, der Ernennung zum Kanzler auf dem Fuße) in Bezug auf die Universität und ihre Repräsentanten, namentlich den (Pro-)Rektor definiert?

In der Bestallung Hoffmanns heißt es, dass „Wir ausdrück[lich] demselben zur Behauptung der ihm beigelegten Autoritaet den Rang nach dem jedesmaligen Prorectore, und über alle übrigen Professores verwilligen, und hierdurch festsetzen, daß er allen General Conciliis und Conventibus Decanorum so viel mögl. beiwohnen, von allen die Universitaet betreffenden Angelegenheiten von dem jedesmaligen Prorectore Nachricht erhalten [...]“ solle, „und falls er den Majoribus beyzutreten Bedenken finden möchte, Unserm Ober Curatorio zur Entscheidung Anzeige zu thun [...]. Wie denn auch hergebrachtermaßen die Berichte und was nomine Academiae publiciret wird in deßelben Nahmen mit abgefaßt und unterschrieben auch bey Promotionibus seinen Nahmen nächst des Prorectoris auf die Patente gesetzt werden muß.“<sup>37</sup>

<sup>34</sup> Dr. Hans-Joachim Kertscher vom Interdisziplinären Zentrum für die Erforschung der Europäischen Aufklärung bereitet zur Zeit eine Publikation zu Hoffmann vor, die gerade auch dessen kulturgeschichtliche Bedeutung würdigt.

<sup>35</sup> UA Halle, Rep. 3, Nr. 110, Bl. 25.

<sup>36</sup> UA Halle, Rep 3, Nr. 110, Bl. 25.

<sup>37</sup> UA Halle, Rep. 3, Nr. 110, Bl. 26f.

Der Eklat für die Universität erfolgte bei der Einführung Hoffmanns durch Minister von Zedlitz im Senat am 2. Juni 1787. Vom Tage selbst ist nur der von Hoffmann gesprochene Amtseid überliefert, dass er dem König von Preußen und seinem ganzen Hause „jederzeit treu, hold und gewärtig seyn [...], hiernächst auch allem demjenigen, was zu dem mir Allerhöchst anvertrauten Posten eines Universitäts-Cantzlers gehöret [und in seiner Bestallung festgelegt worden sei, d. Vf.], [...] getreu nachkommen“<sup>38</sup> wolle.

Minister von Zedlitz allerdings, so geht aus den späteren Akten hervor, muss seinen Freund Hoffmann in der Präsentation als dem Prorektor nicht – wie in der Instruktion vorgesehen – nachgeordnet, sondern ihm vorgeordnet und der Universität gegenüber als Vorgesetzten eingeführt haben.

Die Situation war nicht allein dadurch gespannt, dass der Universität mit Hoffmann erstmals seit 95 Jahren, seit Seckendorff, der ja doch vor der eigentlichen Eröffnung als Geburtshelfer der alma mater fungiert hatte, ein externer Kanzler präsentiert wurde. Es war auch bekannt, dass Zedlitz eine umfassende Neuordnung des höheren Unterrichtswesens in Preußen anstrebte und dazu die Aufsicht über Gymnasien und Universitäten in einem neu zu bildenden Oberschulkollegium vereinigen wollte, in dessen Gründungsstab Hoffmann bereits berufen worden war. Aus Sicht der Universität drohte hier eine Nivellierung der akademischen Rechte, eine Entmündigung der civitas academica – ein Szenario, in das sich die Worte des Ministers und Oberkurators von Zedlitz zur Aufwertung des Kanzlers Hoffmann exakt einfügten. Georg Forster schrieb in diesen Tagen an Herder: „Der flache Hofmann tyrannisirt in Halle, und nun wirds vollends das neue Schulkollegium tun“<sup>39</sup>.

Die Universität reagierte verschnupft, verstört und empört. Auf jeden Fall, so urteilten die Juristen der eigenen Fakultät, standen die mündlichen Äußerungen des Freiherrn von Zedlitz der Instruktion diametral entgegen, was die Einbindung des Kanzlers in die Universität betraf; damit aber, so witterte man Morgenluft, sei die ganze königliche Instruktion durch ministerielle Uminterpretation hinfällig geworden und der nunmehr extern angesiedelte Kanzler seiner inneruniversitären Prärogativen verlustig gegangen.

„Die von E. K. M. höchstselbst vollzogene“, heißt es im vielfach überarbeiteten Entwurf eines Schreibens der Universität an Friedrich Wilhelm, „dem Kanzler ertheilte Instruction [am Rande ergänzt: nach welcher derselbe Mitglied der Universität sein sollte] haben Höchstderelbe durch Dero Etats- und Justizminister Freiherr v Zedlitz bei Gelegenheit der in dem akademischen Senat geschehenen Verpflichtung und Vorstellung des Kanzlers mündlich dahin abzuändern geruhet, daß der Kanzler [am Rande: außer und über der Universität sein, keine Jurisdiktion haben und] nicht in den Konzilien und Facultäts Conventen als Mitglied erscheinen, dahingegen es ihm frei stehen solle, zur Ausübung der ihm ertheilten Oberaufsicht, so oft er es für nöthig erachten würde, den Concilien und Facultätsconventen beyzuwohnen.“<sup>40</sup>

Dieser Entwurf resultiert schon aus einem Konfliktfall, in dem die Universität ihre Rechtsauffassung gegenüber dem nicht wirklich willkommenen Aufsichtsorgan durchzusetzen versuchte. Der Konflikt wurde von der Juristischen Fakultät hervorgerufen und ereignete sich um den Fall der Promotion des Jurastudenten Specht [nicht: Hecht] zum Dr. jur.

Kanzler Hoffmann beklagte sich bei König Friedrich Wilhelm II., wie dieser in einem Brief an die Universität mitteilt, „daß ihm von Seiten der dortigen Juristen Facultaet die Erwähnung seiner Person und seines Amtes auf dem Diplom für den neulich creirten Doctor Juris Specht verweigert worden, ohngeachtet ihm dies, nach der klaren Vorschrift seiner Bestallung competire, auch von den andern Facultaeten jederzeit befolgt worden.“<sup>41</sup> Der König reagierte: „Diese Weigerung der Juristen Facultaet in Befolgung Unserer Allerhöchsten Vorschriften muß uns umso unangenehmer

<sup>38</sup> UA Halle, Rep. 3, Nr. 110, Bl. 28.

<sup>39</sup> 27.11.1787 (nach Kertscher).

<sup>40</sup> UA Halle, Rep. 3, Nr. 110, Bl. 35-38, hier Bl. 35.

<sup>41</sup> UA Halle, Rep. 3, Nr. 110, Bl. 29.

seyen, da dieselbe blos auf Mißverständnißen beruhen kann: Denn das Patent des Canzlers besagt klar, daß bey Promotionen p. sein Name mit auf die Impressa kommen soll [...]. Was übrigens bey der Introduction des Canzlers im Concilio Generali vom Obercuratore gesagt worden, hat blos auf den Rang des Canzlers, und daß derselbe auch dem Pro-Rectori vorstellen solle, bezug gehabt, wobey es denn auch sein Verbleiben haben muß. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 9ten Octobr: 1787.“ (natürlich unterzeichnet „Auf Seiner Königl. Majestaet allergnädigsten Special Befehl“ vom Freiherrn von Zedlitz.)<sup>42</sup>

\* \* \*

Den Rechtsstandpunkt der Universität formulierte der Jurist und Universitätsdirektor Nettelblatt in einem P[ro] M[emoria]<sup>43</sup>.

*„Wenn es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß ein Diener des Staats sich, als solcher, kein Recht anmaßen könne, welches nicht aus der Natur und Wesen seines Amtes folget, auch in seiner Bestallung ihm von den Regenten des Staats weder ausdrücklich noch stillschweigend eingeräumt worden, oder in einem Herkommen gegründet ist; so ist es wohl ohne Zweifel, daß die Frage:*

*Ob ein zeitiger Dekan einer Hallischen Facultaet, auf dem Patent, wodurch er die geschehene Ertheilung einer academischen Würde bekannt machet, den Nahmen des zeitigen Canzlers setzen müße?*

*dahin zu beantworten sey:*

*daß er solches nicht thun könne, ohne die Rechte der Universitaet und seiner Facultaet zu kräncken, mithin gegen Eyd und Pflicht zu handeln.“*

Damit fallen grundsätzliche Erwägungen über „Natur und dem Wesen des zeitigen Canzelariats der Hallischen Universitaet“ an; aus diesem fließe nicht, „daß des Canzlers Nahme auf den Promotions Patenten stehen müße“, da es „offenbar kein geistliches oder kirchliches Universitaets Canzelariat, sondern ein weltliches ist, mithin wenn dieses auch von jenem Canzelariat behauptet werden könnte, solches jedoch auf das Hallische Canzelariat keine Anwendung finden kann. Ein weltliches Canzelariat aber erhält blos durch den Willen eines jeden Regenten, welcher solches bey seiner Universitaet einführet, seine Bestimmung“; es komme also auf die Bestallung an. Die dort nun aber tatsächlich nachzulesende Passage gelte nicht mehr, da Zedlitz in seiner Einführung Wesen und Natur des Kanzleramtes in Halle verändert habe, nämlich so, dass „der zeitige Canzler, welcher anfänglich nach dieser Bestallung nur zu einem uneigentlichen oder gemeinen Universitaets-Canzler, als ein Nachfolger Ludwigs und Wolfs, ernannt war, nachher zu einem eigentlichen Universitaets Canzler | welcher kein Mitglied der Universitaet ist, wie Ludwig und Wolf waren, erhoben worden. Solchemnach ist nichts natürlicher, als daß nunmehr alles dasjenige, was in der Bestallung stehet, wegfallen muß, welches sich darauf gründet, daß nach derselben der zeitige Canzler als ein Mitglied der Universitaet, wie Ludwig und Wolf waren, anzusehen war. [...] Wie nun also, als nachher die Canzlerwürde des zeitigen Canzlers erhöht wurde, ohne allen Widerspruch das Recht des zeitigen Proectors, so er nach der Bestallung des zeitigen Canzlers hatte, wegfällt, so daß nun der zeitige Canzler nicht nächst, sondern vor dem Proector den Rang hat: so muß denn doch auch wohl das in der Bestallung dem zeitigen Canzler beygelegte Recht, daß sein Nahme bey promotionibus auf die Patente gesetzt werden soll, wegfallen, wenn nicht alles in Unordnung gerathen soll.“

Majestät waren über diese Argumentation definitely not amused. Am 22. Januar 1788 übersandte Friedrich Wilhelm eine neue Ausfertigung der Bestallung in 20 Paragraphen, deren erster den Kanzler zum Vorsitzenden des Akademischen Senats erklärte und deren zweiter ihm „den Rang über dem Proector“ zusprach.<sup>44</sup> Der Streit über den Kanzlernamen auf Promotionsurkunden

<sup>42</sup> UA Halle, Rep. 3, Nr. 110, Bl. 29.

<sup>43</sup> UA Halle, Rep 3 Nr. 110, Bl. 30-32.

<sup>44</sup> UA Halle, Rep. 3, Nr. 110, Bl. 40-42.

entschied Paragraph 6 im Sinne Hoffmanns; ansonsten wurde ihm das Recht zur Teilnahme an allen Gremiensitzungen, allen Prüfungen und allen Lehrveranstaltungen sowie die Leitung aller universitären Institute und Einrichtungen zuerkannt.

\* \* \*

Dass Hoffmann in dieser Machtfülle wesentliches für die Universität geleistet hat, vor allem im finanziellen und organisatorischen Bereich sowie in Bauprojekten, zeigt der trotz mancher Reservertiertheit dankbare Brief der Universität<sup>45</sup> zum Ende seiner Amtszeit.

*„Ew. Hochwohlgeb. Verdienste um unsere Universitaet kan niemand so gut schätzen, als wir selbst. Sie haben von der Gnade Unseres Huldreichen Monarchen uns einen ansehnlichen Zuwachs unseres Fonds erworben. Sie erhielten uns die Vergrößerung und Erweiterung unseres botanischen und die Stiftung unseres oekonomischen Gartens, und die nützliche und angenehme Anlage, Anpflanzung und Verschönerung beider. Sie verschafften uns die schöne Naturalien=Sammlung unseres verewigten Goldhagens. Sie erhielten uns die Mittel zur Anlage eines neuen Anatomischen Theaters, eines Laboratorii chemici und eines Saales zur Aufbewahrung des Naturalien Cabinets. [In diesem Satz wurde direkt hinter „Sie erhielten uns die Mittel“ eine Ergänzung am Rande eingefügt: „unsere Bibliothec ansehnlicher zu vermehren“, unterzeichnet mit dem Kürzel von Sprengel, dem für die Bibliothek zuständigen Professor. Weiter heißt es:] Sie bewirkten die Erbauung und Anlage eines Observatorii Astronomici, und die Stiftung so vieler gemeinnützigen öffentlichen Vorlesungen und der beiden clinischen Institute: und wer kennt nicht die vielen freundschaftlichen Begegnungen, mit dem [!] Sie einem jeden von uns zuvorkommen suchten.“*

Es spricht für sich, dass nach Hoffmanns Ausscheiden die Fülle seiner Leitungsfunktionen bei Instituten, Sammlungen und Gärten nicht mehr in einer Hand vereinigt blieb, sondern – wovon eine eigene Akte zeugt<sup>46</sup> – auf eine Mehrzahl Professoren verteilt werden musste.

Die Querelen mit seiner alma mater Halle, für die er nun als Kanzler zu sorgen hatte, haben Hoffmann nicht kalt gelassen. Aber der wesentliche Grund für seinen Rücktritt waren sie nicht. Bis zuletzt entfaltete er neben seiner regen offiziellen Tätigkeit auch ein intensives gesellschaftliches Leben, in das er Universitätsangehörige – heute sagt man: alle Statusgruppen – einzubeziehen sich mühte. Grund zur Resignation war vielmehr der Wechsel im Ministerium, die Ablösung seines Freundes Zedlitz durch Johann Christoph von Wöllner (1732-1800), ebenfalls ein Hallescher Kommilitone, aber politisch wie kirchenpolitisch anders gestrickt, Schöpfer des famosen Wöllnerschen Religionsedikts.

Freiherr von Zedlitz strich zum rechten Zeitpunkt eine Erbschaft ein und begab sich ins Privatleben. Hoffmann brauchte keine Erbschaft, er hatte Schloss Dieskau und sein Landgut, zog sich dorthin zurück, sobald er seine Demission erlangte.

\* \* \*

Das Amt des Kanzlers hat im Verlauf der Jahrhunderte beträchtlichen Wandel durchlaufen, weitaus stärker als etwa das Amt des Rektors. Blicke in Konversationslexika wie Zedler oder Ersch-Gruber zeigen, wie dieses Amt zwischenzeitlich auch ganz aus dem Blickwinkel verschwunden war. Meyers Konversations-Lexikon in den Endjahren des 19. Jahrhunderts weiß beim Artikel „Kanzler“ weiterführend zu melden: „Auch führt bei machen Universitäten der Kurator den Titel K.“<sup>47</sup> Zum Stichwort „Kurator“ aber heißt es: „Kurator (lat., Pfleger), der gesetzliche Pfleger einer Person, insbes. der Zustandsvormund eines ganz oder teilweise Handlungsunfähigen, z.B. eines Abwesenden, eines Wahnsinnigen oder eines notorischen Verschwenders. [...] Auch der [...] zur Beaufsichtigung einer Universität berufene Beamte wird K. genannt.“

<sup>45</sup> UA Halle, Rep. 3, Nr. 110, Bl. 46.

<sup>46</sup> UA Halle, Rep. 3, Nr. 135.

<sup>47</sup> Meyers Konversations-Lexikon. 5., gänzl. neubearb. Aufl. Bd. 9, 1895, S. 869.

Der ideale Kanzler steht vermittelnd zwischen seiner Universität und den staatlichen Behörden als dem Oberkuratorium. Keine beider Seiten wird es ihm zu Lebzeiten wirklich danken; wenn die Angriffe beider Seiten sich die Waage halten, bleibt er dennoch in relativem Gleichgewicht. Kanzler an der Universität Halle zu sein war schon immer ein Vergnügen besonderer Art. Wohl dem, der über einen wirtschaftlich autarken Landsitz verfügt, auf den er sich retirieren kann, wenn der hochschulpolitische Rahmen nicht mehr geeignet ist, das selbst zu verantwortende Bild zu fassen.

Der Dank der Universität folgt nach, und wenn auch erst in Epicedien oder gar Jahrhunderte später enthüllten Porträtbüsten. Auch insofern ist das Amt des Kanzlers ein eher „nachhaltiges“. Aber das ist doch was – sub specie aeternitatis, oder – drei Tage nach der Bundestagswahl –: auf den Kanzler kommt es an.

## **Workshop 1:**

# **Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Vergabe von Leistungen**



# Statement von Prof.Dr. Jens-Peter Schneider

## Vortragsfolien: Rechtliche Aspekte der Vergabe von Leistungen

Prof.Dr. Jens-Peter Schneider, Universität Osnabrück

### Gliederung

- Rechtsgrundlagen des Vergaberechts
- Neuerungen in der künftigen BLD-Koordinierungsrichtlinie
  - gemäß der politischen Einigung im Rat vom 21.5.2002
- Möglichkeiten und Grenzen der umweltfreundlichen Beschaffung
  - Kommissionsmitteilung vom 4.7.2001
  - Umweltbelange in der künftigen BLD-Koordinierungsrichtlinie
    - EuGH v. 17.9.2002 – Busnetz Helsinki
- Zum Umgang mit „unzuverlässigen“ Bietern gemäß der künftigen BLD-Koordinierungsrichtlinie

### Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

- Das europäisierte **Kartellvergaberecht** (oberhalb der Schwellenwerte)
  - G-Primärrecht: insbes. Grundfreiheiten/Binnenmarktziel
  - EG-Sekundärrecht
    - Klassische Auftraggeber (Bund, Länder, Gemeinden) **[1]**
      - Dienstleistungsrichtlinie 1992/1997
      - Lieferkoordinierungsrichtlinie 1993/1997
      - Baukoordinierungsrichtlinie 1993/1997
      - Rechtsmittelkoordinierungsrichtlinie 1989
      - (Mitteilungen zu Sozial-/Umweltbelangen 2001)
    - Sektorenrichtlinien (Wasser, Energie, Verkehr, Telekommunikation)
  - Deutsche Umsetzungsgesetzgebung **[2]**
    - VergaberechtsänderungsG 1998 (§§ 97 ff. GWB)
    - Vergabeverordnung vom 9.1.2001 (VgV)
    - VOL/A 2000; VOF 2000; VOB/A 2000
- Das nationale **Haushaltsvergaberecht** (unterhalb der Schwellenwerte)
  - EG-Primärrecht
  - Haushaltsrecht: § 30 HGrG; § 55 LHO Nds; VOL, VOB, VOF

**[1]** Künftige **BLD-KoordinierungsRL** – politische Einigung im Rat am 21.5.2002  
(ohne Telekommunikation)

**[2]** Tariftreuegesetz / KorruptionsregisterG **gescheitert**

### Neuerungen in der Koordinierungsrichtlinie für die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

- Vereinheitlichung von Schwellenwerten
  - Art. 8
- wettbewerblicher Dialog zur Konkretisierung komplexer Aufträge
  - Art. 29 f.: kooperative und transparente Lösungssuche mit Bietern (!)

- elektronische Auktionen; dynamische Beschaffungssysteme
  - Art. 32a, 37, 42, 53a: zur Beschleunigung, *wenn* diskriminierungsfreie Technik; präzise Spezifikationen und Kriterien; Datensicherheit
- Flexibilisierung durch Rahmenvereinbarungen
  - Art. 1 Nr. 5; 32: erhöhte Anpassungsoffenheit für Marktentwicklungen
- erweiterter Ausschluss unzuverlässiger Bieter
  - Art. 46 I: Ausschlusspflicht bei Bestechung, Betrug, ... zu Lasten d. EG
- Gewichtung von Zuschlagskriterien für wirtschaftlichste Angebote
  - Art. 53 II: schon in der Ausschreibung, mindestens aber Rangfolge
- Soziale und umweltpolitische Belange
  - Art. 24 III b), Va; 26a; 27; 46 II c); 49 II Nr. 5a; 50a; 53 I a); Anh. VI
  - Fortgeltung der Beentjes-Rechtsprechung?

### **Berücksichtigung von Umweltbelangen nach bisherigen Vergaberichtlinien gemäß Kommissionsmitteilung vom 4.7.2001**

- bei der Auswahl des Auftragsgegenstands
  - zulässig, sofern nichtdiskriminierend und Grundfreiheiten beachtend
- bei der technischen Spezifikation des Auftragsgegenstands
  - bzgl. der Ausgangsmaterialien (z.B. Recyclebarkeit)
  - bzgl. der Produktionsverfahren
    - zulässig, soweit produktbezogen („Grüner Strom“)
    - unzulässig, soweit unternehmensbezogen („Stromportfolio“)
- bei der Auswahl der Bieter
  - Ausschluss bei Umweltstraftaten, schweren Verfehlungen
  - auftragsbezogene (!) technische Leistungsfähigkeit
- bei der Zuschlagserteilung
  - zulässig, soweit für Auftraggeber kostenrelevant
  - unzulässig sei hingegen die Berücksichtigung externer Kosten
- bei Vorgaben für die Auftragsausführung
  - nicht diskriminierende (!) Vorgaben bzgl. Transportart, Verpackung ...

### **Umweltbelange in der künftigen BLD-Koordinierungsrichtlinie**

- Art. 24 III b), Va mit Anhang VI
  - Umwelteigenschaften ausdrücklich als technische Spezifikationen
  - unter Nutzung von Umweltgütezeichen
- Art. 27
  - mitgliedstaatliche Beratungsstellen für Bieter bzgl. Umweltschutz
- Art. 46 II c) i.V.m. Erwägungsgrund 30a
  - Fakultativer Ausschluss von Umweltstraftätern
- Art. 49 II Nr. 5a; 50a
  - auftragsbezogenes Umweltmanagement. = Teil der technischen Leistungsfähigkeit
- Art. 53 I a) i.V.m. Erwägungsgrund 31
  - Umwelteigenschaften als „durch den Auftragsgegenstand begründete Kriterien“ des „für den Auftraggeber“ (!) wirtschaftlichsten Angebots
    - bislang verstanden als einzelwirtschaftlicher Wirtschaftlichkeitsbegriff
- Art. 26a i.V.m. Erwägungsgrund 22
  - umweltbezogene Bedingungen für die Auftragsausführung

### **EuGH zu „vergabefremden“ (Umwelt-)Belangen**

- EuGH v. 20.9.88 (Beentjes) und v. 26.9.00 (Nord-Pas-de-Calais)
  - bzgl. arbeitsmarktpolitischer Kriterien (Langzeitarbeitslose)
  - *zusätzliches* Zuschlagskriterium *außerhalb* des Wirtschaftlichkeitskriteriums der (nicht abschließenden) Vergabe-Richtlinien
    - **Zulässig sofern**
      - Beachtung des Primärrechts, insbes. Diskriminierungsverbot
      - Beachtung der Verfahrensregeln der Vergabe-Richtlinien (Publizität)
- EuGH v. 17.9.2002 (Busnetz Helsinki)
  - max. 86 Punkte für Preis und max. 10 Punkte u.a. bzgl. Minderung der Stickoxidemissionen und des Lärmpegels
  - Berücksichtigung des „nicht rein wirtschaftlichen“ Werts „für diesen Auftraggeber“ (subjektiver Nutzen/Wirtschaftlichkeitsbegriff)
    - **Zulässig sofern**
      - Beachtung des Primärrechts, insbes. Diskriminierungsverbot
      - Beachtung der Verfahrensregeln der Vergabe-Richtlinien (Publizität)
      - Entscheidung nach willkürhemmenden, festgelegten, spezifischen und objektiv quantifizierbaren „zusätzlichen“ (Umwelt-)Kriterien
      - Zusammenhang mit Auftragsgegenstand (gg. Unternehmens-Ökobilanz)

### **Umgang mit „unzuverlässigen“ Bietern gemäß der künftigen BLD-Koordinierungsrichtlinie**

- Art. 46: Ausschluss bei Konkursverfahren, Straftaten, nachweisliche schwere Berufsverfehlungen
  - umgesetzt in § 8 Nr. 5 VOB/A, § 7 Nr. 5 VOL/A
- Art. 48: Nachweise zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
  - umgesetzt in § 8 Nr. 3 VOB/A, § 7 Nr. 4 VOL/A
- Art. 54: ungewöhnlich niedrige Angebote
  - übernimmt die Grundsätze von EuGH v. 27.11.2001 (Lombardini)
    - Ungewöhnlich niedrige Angebote dürfen nur nach einer Gelegenheit zur Erläuterung für den Bieter ausgeschlossen werden
    - Auftraggeber muss *alle* vom Bieter vorgebrachten Erläuterungen bei seiner abschließenden Entscheidung über den Ausschluss prüfen und berücksichtigen
  - verlangt Anpassung / richtlinienkonforme Auslegung von § 25 Nr. 3 Abs. 1 und 2 VOB/A und § 25 Nr. 2 Abs. 2 und 3 VOL/A



# Statement von Michael Knipper

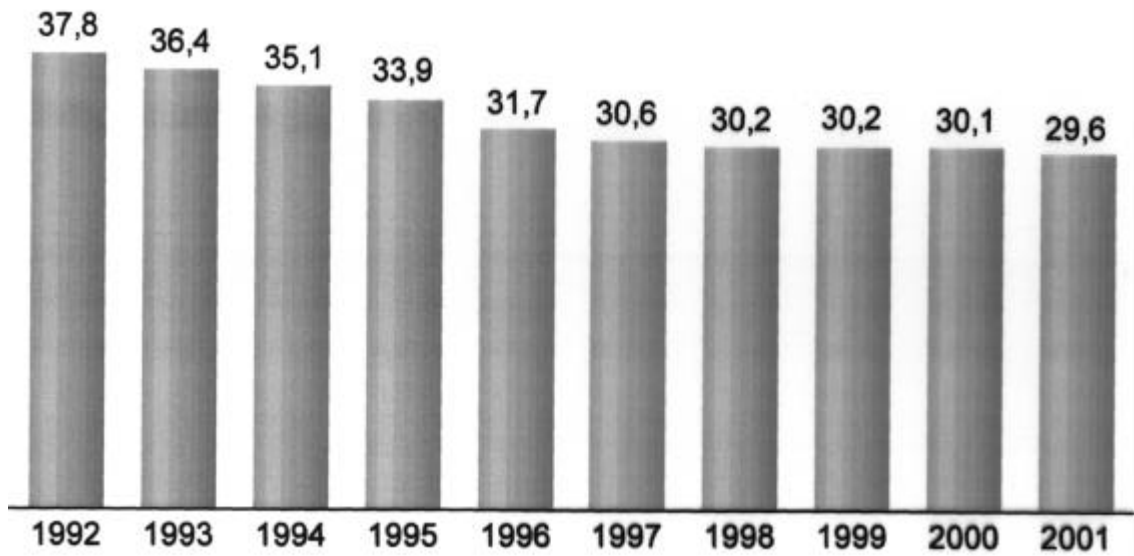
## Vortragsfolien: Rechtliche und wirtschaftliche Vergabe von Leistungen

RA Michael Knipper, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.

### Ausgaben der Öffentlichen Hand für Baumaßnahmen

in Mrd. Euro, jeweilige Preise

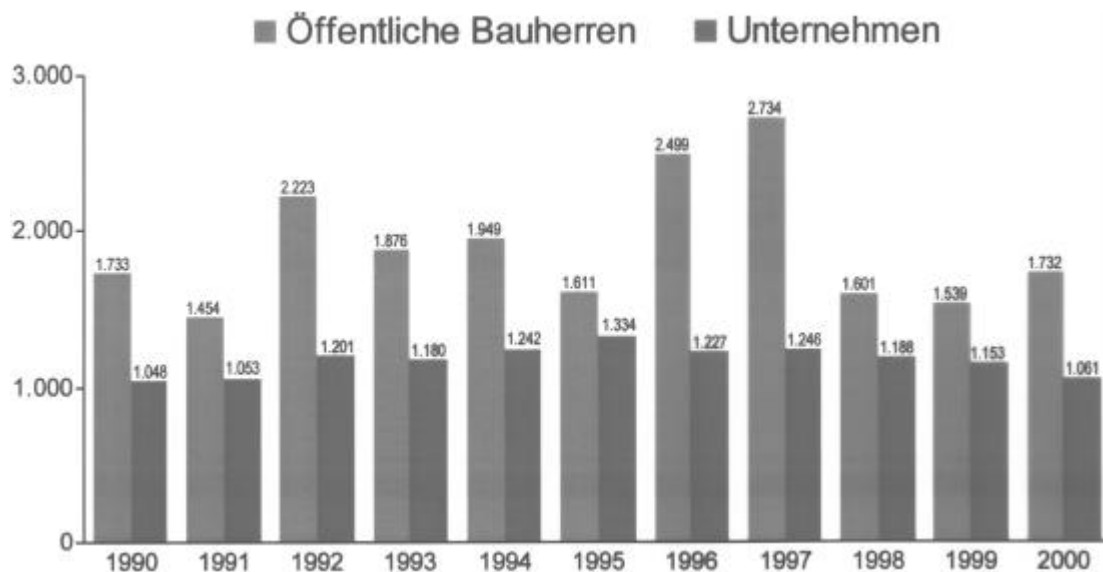
Quelle: Statistisches Bundesamt



### Büro- und Verwaltungsgebäude, Genehmigung für Neubauten

veranschlagte Baukosten in Euro/m<sup>2</sup> Nutzfläche – Westdeutschland –

Quelle: Statistisches Bundesamt

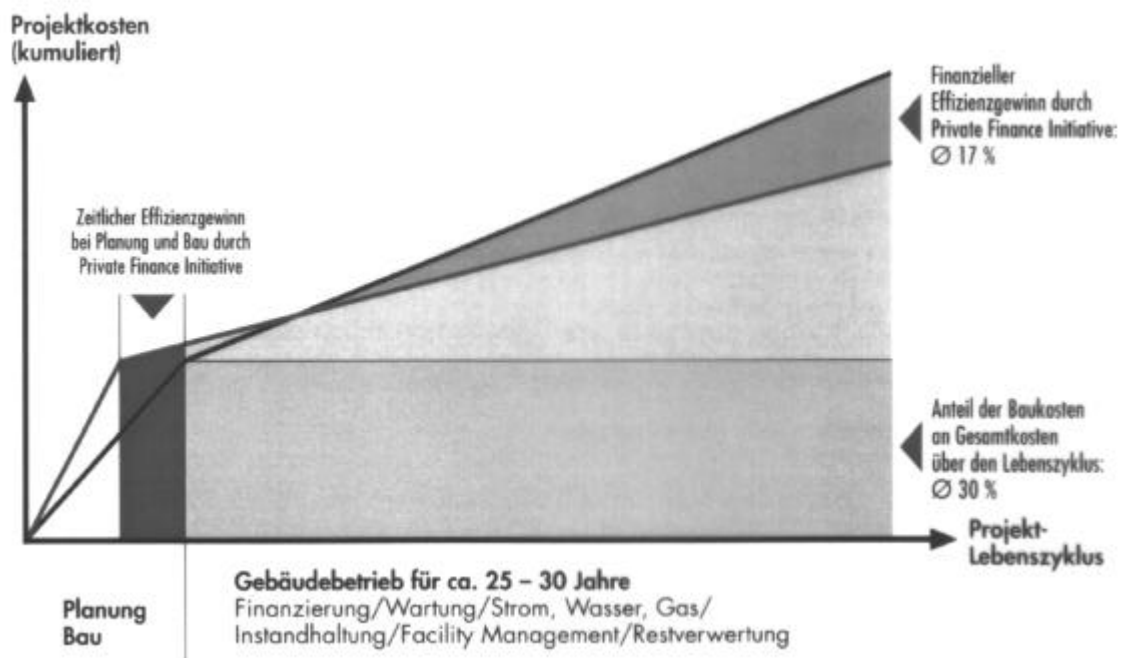


## Überblick über privatwirtschaftliche Realisierung im Hochbau in Europa

	Schulen	Krankenhäuser	Gefängnisse
Großbritannien	<i>realisiert</i>	<i>realisiert</i>	<i>realisiert</i>
Frankreich	<i>realisiert</i>	<i>sehr begrenzt realisiert</i>	<i>realisiert</i>
Niederlande			<i>sehr begrenzt realisiert</i>
Spanien	<i>sehr begrenzt realisiert</i>		
Portugal	<i>geplant</i>	<i>geplant</i>	
Italien			<i>geplant</i>

## Effizienzgewinne durch „Private Finance Initiative“ in Großbritannien

(Ergebnisse einer Studie von Arthur Andersen über 29 im Betrieb befindliche PFI-Projekte / Januar 2000)



## „Efficiency Drivers“

- schnellere Realisierung von Projekten
- angemessene Übertragung ausgewählter Risiken auf den privaten Sektor
- partnerschaftliche Zusammenarbeit von Planern, Erbauern und Betreibern
- Mobilisierung innovativer Ideen und des zusätzlichen Management-Know-how des privaten Sektors

## Public-Sector-Comparator

Probleme bei der Bewertung des Risikotransfers:

- Nachtragsrisiko
- Betreiberrisiko
- Verwertungsrisiko

### **Hemmnisse im Vergaberecht**

- Uneinheitliche Terminologie
- Welche Verdingungsordnung findet Anwendung?
- Welche Vergabeart wird gewählt?
- Fachlosvergabe versus GÜ-Vergabe
- Eignung der Bieter
- Welche Zuschlagskriterien müssen genannt werden?

### **Hemmnisse im Haushaltsrecht**

- Unterschiedliche Rahmenbedingungen in den Bundesländern
- Genehmigungspflicht für PPP-Verträge in den meisten Bundesländern
- Veräußerungsverbot für öffentliche Liegenschaften

### **Hemmnisse im Steuerrecht**

Im Gegensatz zum öffentlichen Betreiber zahlt der private Investor:

- Grunderwerbsteuer
- Grundsteuer
- Mehrwertsteuer

*Ziel:* Steuerliche Gleichstellung  
öffentlicher bzw. privater Investoren

### **Handlungsbedarf und Empfehlungen**

- Überprüfung aller vergabe-, haushalts-, kommunal- und zuwendungsrechtlichen Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit privatwirtschaftlichen Ansätzen
- Entwicklung einheitlicher Kriterien für den Wirtschaftlichkeitsvergleich von öffentlichen Eigenbaumaßnahmen und privatwirtschaftlichen Alternativen
- Unterstützung der Kommunen durch Leitfäden für die Vergabe von privatwirtschaftlichen Projekten
- Errichtung eines PPP-Kompetenzzentrums



## **Workshop 2:**

**Was ist Kernkompetenz der Universitätsverwaltung?**

**Möglichkeiten und Grenzen von Outsourcing**



# Statement von Ian Downie

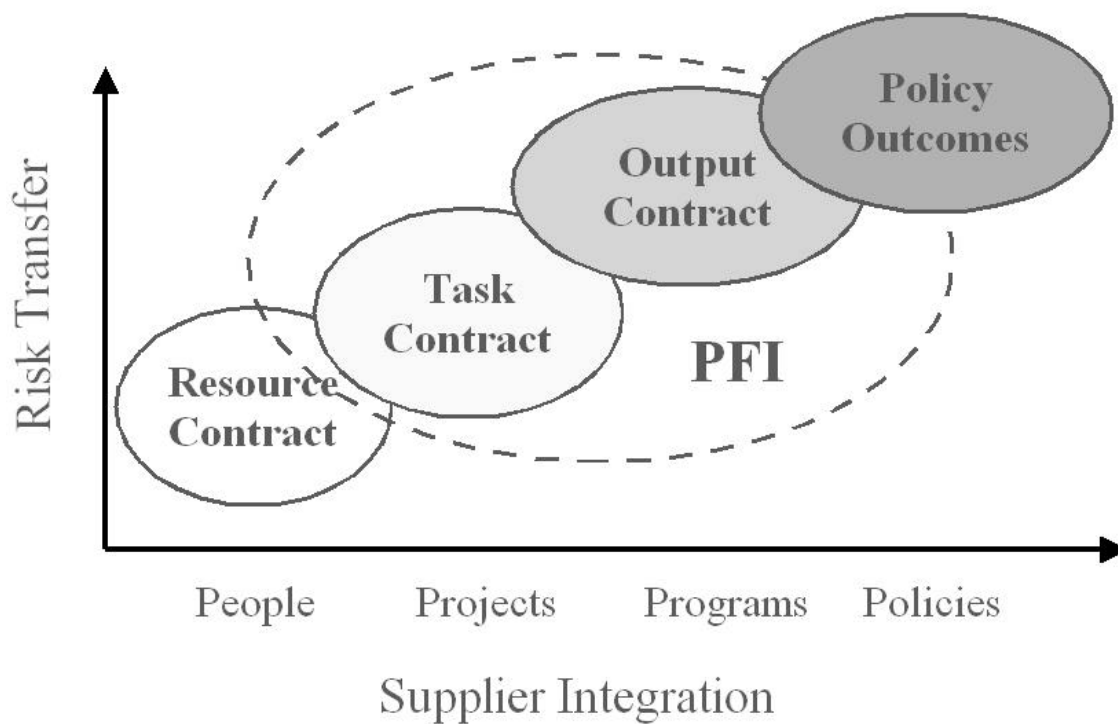
## Vortragsfolien: Outsourcing in Education

Ian Downie, Serco Group

### Outsourcing in Education

- Outsourcing Models
- PFI's
- Serco in Education
- Education Bradford
- JSCSC an example of wide outsourcing

### Market Evolution



### Contract Types

- Resource Contract
  - Supply Teachers
- Task Contracts
  - Single service
    - Catering
  - Build to this specification and design
- Output Contracts
  - Build an accommodation block to hold 200 students
- Policy Outcomes
  - Deliver 200 qualified engineers a year

**Private Finance**

## WHY PFI

- Governments generally borrow at lower cost
- Governments constrained by budgets
- Governments constrained by process
- Assets purchased without thought to operating cost
- Assets purchased without thought to through life costs

**UK PFIs have saved money**

## Value For Money Review

Project	NPV of PSC (£ million)	NPV of Bidder (£ million)	Cost Savings (£ million)
– Dartford Hospital	186.6	176.5	10.1
– 4 DBFO Roads	797.0	698.0	99.0
– 2 Prisons	567.0	513.0	54.0
– NIRS 2	329.0	133.6	195.4
– Prime	2,545.5	1,985.5	560.0
– RAF Vehicles	24.7	18.9	5.8
<b>TOTAL:</b>	<b>4,449.8</b>	<b>3,525.5</b>	<b>924.3</b>

**Why do companies provide Private Finance**

- Equity Investment
- Bid Costs
- Risk Transfer
- Poor cash flow

Long term return has to justify the investment  
PFI/PPP

**Serco in Education**

- Serco Learning
  - Education Support Services
    - Education Bradford
    - Walsall LEA
    - Essex LEA Partnership
- Serco Defence
  - Joint Service Command and Staff College

**Joint Service Command and Staff College**

An Education Outsourcing Example

## **The College**

- 8 lecture Theatres
- 67 Syndicate Rooms
- 150 Offices
- 450 Seat Dining Room
- 3 Bars
- 6 Ante Rooms
- 408 Single Study Bedrooms
- 75 Suited Study Bedrooms
- Fitness Suite
- Cricket Pitches
- Hockey Pitch
- Squash Courts
- Tennis Courts
- Rugby Pitch
- Football Pitch

## **JSCSC college building plan**

### **Service Families Accomodation**

- 290 Houses
- 5 Separate Phases of Construction
- 4 Main Types of House
- All 4+ Bedrooms
- 82 Detached
- 208 Semi-detached

### **Building Maintenance**

- Serco responsible for maintenance
- DMWL responsible for Asset Renewal
- DMWL responsible for IT / AV refresh
- Rolling Annual programme
- Rolling 5 year capital replacement budget

### **Employment**

In excess of 340 people in

- Education delivery
- Information Technology
- Engineering & Maintenance
- Clerical & Administrative
- Catering & Cleaning

Third Party Revenue Shared

### **Services**

- 9 Primary Services,
  - Academic Support to Military Training
  - Electronic Media, Comms and IT Support

- Administrative and Ancillary Services
- Cleaning and Waste Disposal
- Security
- Library
- Catering
- Estates Management
- Facilities Management

### **Defence current opportunities in Education**

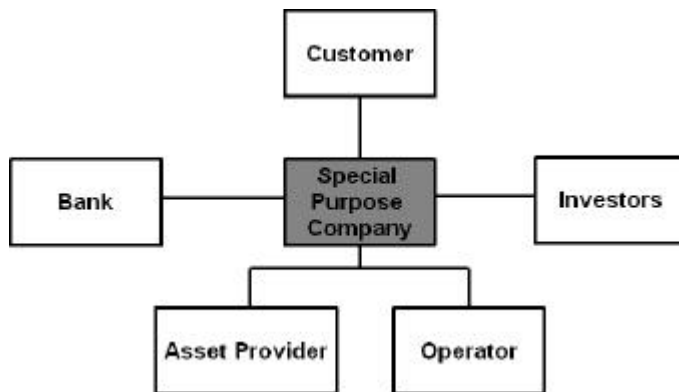
#### **Defence Education and Training Review**

- Outcome of the government review of training for the armed forces
- Consolidation of training facilities
- Construction of new Colleges – School of logistics currently at Leconfield – in excess of 3,000 student places
- Management of training and education
- E-learning / distance learning
- The Defence Academy
- Multi billion programme

#### **Joint Technical College, Oman**

- PFI to design, construct, finance and operate a residential technical training college for the Oman Ministry of Defence
- Single site rationalisation to accommodate 2,000 students

#### **The Special Purpose Company (SPC)**



- Holds contract with customer
- Different for each project
- Subcontracts with asset provider and operator
- Owned by equity investors
- Borrows from financial institutions
- Avoids project risk
- Limited recourse

## **Key Requirements for Project Success**

### **Customer**

- Clearly defined project objectives
- Non-prescriptive solution (scope for innovation)
- Current costs/PSC identified
- Budget available
- Early review of affordability
- Realistic approach to risk
- Management/political commitment

### **SPC partners**

- The fewer the better (Personal relationships important)
- Need to add value not just equity
- Risk mitigation strategy
- Pain with blame

### **SPC advisors (legal and financial)**

- Retain competition
- At risk until preferred bidder
- Identified teams
- Good modelling skills required

### **Banks**

- Can be the advisor and lender
- Early involvement an advantage
- Need a detailed understanding of project
- Innovative ways of providing low cost finance
- Can contribute ideas on the financial structure
- Often have good government contacts



# Statement von Petra Gerstenkorn / Karl-Heinrich Steinheimer

*Petra Gerstenkorn, Mitglied des ver.di-Bundesvorstands*

*Dr.-Ing. Karl-Heinrich Steinheimer, Bereichsleiter Hochschul- und Forschungspolitik*

*Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand, Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung*

## **„Was ist Kernkompetenz der Universitätsverwaltung? Möglichkeiten und Grenzen von Outsourcing“**

1. Die Verwaltung ist ‚Dienstleister‘ für die wissenschaftlichen Bereiche der Universität und sollte sich in diesem Sinne verstehen. Ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Prozesse zur Erfüllung der Hauptaufgaben der Universität reibungslos und optimal, d. h. effektiv und mit möglichst geringem Ressourceneinsatz für die Verwaltung, ablaufen und dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weitgehend von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.  
Unter ‚Verwaltung‘ in diesem Sinne sind nicht nur die zentrale Ebene der Universitätsverwaltung sondern auch die Verwaltung in Fachbereichen, Instituten und anderen Struktureinheiten der Universität zu verstehen. Die Technikbereiche können einbezogen werden, denn die grundsätzlichen Überlegungen gelten für sie in gleicher Weise.
2. Eine Kernkompetenz der Universitätsverwaltung kann nicht allgemein gültig definiert werden. Was zum Kerngeschäft der Uni-Verwaltung gehört und welche Leistungen sinnvoll von externen Anbietern eingekauft werden, hängt von den spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Universität ab.  
Letztlich hat die Universitätsverwaltung zu gewährleisten, dass alle erforderlichen Verwaltungsprozesse und -dienstleistungen erfolgen. Theoretisch ist es denkbar, dass in dem einen Extremfall alle Verwaltungsleistungen – sofern nicht durch Gesetz bzw. Verordnung anders vorgegeben – durch die Universität selbst; in dem anderen, dass nahezu alle Leistungen von externen Dienstleistern erbracht werden.
3. Die Verwaltung ist als Teil der Universität in die Veränderungs- und Entwicklungsprozesse einbezogen, was nicht ohne Rückwirkung auf ihre Aufgaben, ihre Strukturen und ihr Selbstverständnis bleiben kann. Der Rückzug des Staates aus der Detailsteuerung und die (zunehmende) Eigenständigkeit der Universität verlagern neue Aufgaben in die Universität, an bisher erbrachte werden neue Anforderungen gestellt, Strukturen, Zuständigkeiten und Verantwortungen verändern und verlagern sich.
4. Welche Leistungen von der Universität selbst erbracht und welche sinnvoll von Externen bezogen werden, muss anhand von Effektivitäts- und Effizienzanalysen und -bewertungen entschieden werden. Solche Bewertungen dürfen nicht nur nach betriebswirtschaftlichen Kriterien erfolgen, sondern es sind auch wissenschaftsorganisatorische und strategische Überlegungen zugrunde zu legen. Kriterien wie ‚Fertigungstiefe und -breite‘, Zugriffsmöglichkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit müssen beachtet werden. Qualität muss auch für die Verwaltung ein entscheidender Maßstab sein.  
Ver.di schlägt vor, nicht nur die Hauptprozesse sondern auch die Verwaltung zu evaluieren, wozu geeignete Verfahren zu entwickeln sind. Die Kosten- und Leistungsrechnung zur Bewertung betriebswirtschaftlicher Prozesse und ein auch auf die Verwaltung anzuwendendes Controlling sind dabei geeignete Instrumente. Die aus den Ergebnissen einer Kosten- und Leistungsrechnung zu ziehenden Konsequenzen sollten in erster Linie auf die Verbesserung der eigenen Arbeit gerichtet sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht nur in die

Bewertungs- und Analyseprozesse sondern auch von Beginn an in die Veränderungsprozesse einzubeziehen.

5. Ein Ergebnis der Effektivitäts- und Effizienzanalyse kann darin bestehen, die Struktur und die Verantwortlichkeiten der Verwaltung zu ändern. Auf der Hochschulebene können sich ein Modell der Einheitsverwaltung mit einem Kanzler bzw. einer Vizepräsidentin für Wirtschaft und Personal oder ein Modell, das die Verwaltung den Aufgabenbereichen zuordnet, als geeigneter erweisen. Außerdem ist zu entscheiden, welche Aufgaben und Verantwortung auf der zentralen Ebene bleiben und welche besser dezentralisiert werden sollen.  
In diesem Kontext ist auch zu überlegen, welche Verwaltungsaufgaben in Eigenleistung erstellt und welche besser von Externen erbracht werden sollten. Weil verschiedene Gründe für Eigenleistungen sprechen, sollte Outsourcing, das in diesem Zusammenhang zu sehen, zu bewerten und zu entscheiden ist, keine Vorzugsvariante darstellen.
6. In der Vergangenheit beruhten Entscheidungen, bestimmte Leistungen outzusourcen häufig nicht auf Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen sondern waren durch formale äußere Vorgaben, z. B. vorgegebener Stellenabbau, vorgegebenes Verhältnis Personal- / Sachkosten, bedingt. Zum Teil war das Unterlaufen bestehender Tarifverträge, an die die Einrichtung gebunden war, der Grund zum Outsourcen. Oft diente auch die unbewiesene Behauptung, durch Externe sei eine Leistung billiger zu haben, als Begründung. Die KLR kann hierbei einen exakten Vergleich ermöglichen. Allerdings müssen nicht nur die extern verlangten Preise sondern auch die für die Akquirierung der externen Leistung in der Einrichtung anfallenden Transferkosten sowie die Aufwendungen für die Vermittlung der Aufgaben und für den Rückfluss der Leistungen berücksichtigt werden. Die Folgen von Outsourcen für andere Bereiche der Universität - vor allem für die wissenschaftlichen - wurden oft nicht ins Kalkül gezogen.
7. Ehe an Outsourcing gedacht wird, sollen Prozesse, die der Verbesserung der eigenen Arbeit dienen, initiiert werden. Erfahrungen zeigen, dass dadurch noch vorhandene Reserven erschlossen, eine (deutliche) Steigerung der Effektivität und der Effizienz erreicht und die Zufriedenheit der Kunden - sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hochschule - erhöht werden. Outsourcing erweist sich dann meist nicht als effektiv und effizient. Voraussetzung für einen solchen Erfolg ist jedoch, die Veränderungs- und Verbesserungsprozesse mit den Betroffenen gemeinsam zu gestalten.
8. Mit dem Datenschutzgesetz können Probleme aufgeworfen werden. Nicht nur seine Einhaltung in Wechselwirkung mit externen Dienstleistern erfordert erheblichen Aufwand, der mit beträchtlichen Kosten verbunden ist. Ein größeres Problem kann sich daraus ergeben, dass die Universität die Einhaltung des Datenschutzes durch externe Dienstleister nicht problemlos gewährleisten kann.
9. Nachteile bzw. Gefahren, die mit Outsourcing verbunden sein können, bestehen in anderen als rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Z. B. kann nicht gewährleistet werden, dass Personalentwicklung, Weiterbildung, Gleichstellung u. a. in outgesourceten Einheiten überhaupt oder in gleicher Weise beachtet werden wie an der Universität, die diese Leistungen in staatlichem Auftrag erbringt.
10. Wenn Outsourcen in einzelnen Fällen als geeignete Lösung gewählt wird, sind die sozialen Interessen der davon in der Universität direkt Betroffenen zu berücksichtigen. Zum Outsourcen sind dann Vereinbarungen abzuschließen, die Gesetze beachten, Regeln bestimmen und die Interessen aller berücksichtigen.

11. Im Prozess der Organisationsentwicklung, vor allem der Qualitätssicherung, der Universität und ihrer Struktureinheiten muss im Rahmen des Controlling und der kontinuierlichen Evaluierung eine Nachbewertung vollzogener Outsourcing-Entscheidungen mit der Option, diese zurück-zuziehen, erfolgen.  
Wie Erfahrungen zeigen, ist Outsourcing häufig damit verbunden, dass externe Dienstleister eine Monopolstellung erhalten (und ausnutzen) und dass Rückholprozesse mit erheblichen Aufwendungen und Kosten verbunden sind.
12. In vielen Fällen beruhen optimale Strukturen und Prozesse nicht auf der Alternative ‚alles selbst machen oder komplett extern erledigen lassen‘. Die beste Lösung kann in einer Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit anderen Unternehmen bzw. Dienststellen in verschiedener Form liegen. Auch ein ‚formales‘ Ausgründen bestimmter Leistungen, bei der das externe Unternehmen aber eng mit der Universität verbunden bleibt, kann geboten sein.
13. Besonders im Kontext der zunehmenden Autonomie der Universitäten - bis hin zur Änderung der Rechtsform - erweist es sich als zweckmäßig, bisher von Anderen für die Universität erbrachte Leistungen ‚inzusourcen‘ - das Gegenteil von Outsourcing. Auch für diese Entscheidungen und daraus folgende Prozesse sollten die gleichen Kriterien gelten wie für Outsourcing.



# **Thesen des Workshops „Kernkompetenz und Outsourcing“**

1. Outsourcing kann auch im Bildungsbereich, wie man am Beispiel von Großbritannien sieht sehr umfassend alle Bereiche der Universitätsverwaltung umfassen. Es ist offensichtlich langfristig kostengünstiger, wenn in die Betrachtung die laufenden Kosten einbezogen werden und das Risiko auf den Auftragnehmer verlagert wird.
2. Die Sinnhaftigkeit von Outsourcing muss für alle Universitäten, z. B. abhängig von Größe und Aufgabenstellung, unterschiedlich beantwortet werden. Eine „schwarz/weiß“ Betrachtung hinsichtlich der Gegenstände und der Verfahren von Outsourcing ist unangebracht.
3. Zunächst sollten Universitäten den Versuch unternehmen, wegen der sehr speziellen Aufgabenstellung und der engen Verbindung von Verwaltungsaufgaben mit den Kernprozessen von Forschung und Lehre die Aufgaben in eigener Kompetenz zu erledigen.
4. Die eigene Erledigung entsprechender Verwaltungsaufgaben muss immer mit einer Optimierung/Veränderung der Geschäftsprozesse unter intensiver Beteiligung der Mitarbeiter einhergehen.
5. Die eigenständige Erledigung der Aufgaben muss durch verbesserte Rahmenbedingungen, etwa tarifvertraglich flexibler gestaltbare Arbeitsverhältnisse erleichtert werden. Hier bietet sich ein gemeinsames Vorgehen von Universitäten und Verdi bezüglich hochschulspezifischer tarifvertraglicher Regelungen in Richtung der TDL an.
6. Geeignete Formen der Erledigung der Verwaltungsaufgaben können auch Kooperationen mit anderen Hochschulen oder privaten Organisationen (Public Private Partnership) sein.
7. Outsourcingentscheidungen dürfen sich nicht ausschließlich an Einsparungsnotwendigkeiten, betriebswirtschaftlichem Kalkül oder ministeriellen Vorgaben (Stellenabbau) orientieren.
8. Die Berücksichtigung von Qualitätssicherung und die Begleitung durch Evaluationen ist wichtig. Outsourcingentscheidungen müssen sich an den strategischen Zielen und dem Leitbild der Universität orientieren, wobei die Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wesentlicher Gesichtspunkt ist.
9. Ein wichtiger Grund für Outsourcing ist die Verbesserung der Verwaltungsprozesse zur Unterstützung der Kernaufgaben der Universität in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung, begleitet durch Einsparungserwartungen.
10. Wichtig erscheint bei Outsourcingentscheidungen, jedenfalls bei Aufgaben aus dem Kerngeschäft der Universitätsverwaltung, eine absehbar nachhaltige Partnerschaft mit dem Auftragnehmer, geeignete Modalitäten des Personalübergangs und die Sicherung des sozialen Friedens.
11. Outsourcing darf keinesfalls als Druckmittel gegenüber Mitarbeitern oder deren Interessenvertretungen verstanden werden, sondern muss immer unter dem Gesichtspunkt der Steigerung von Effektivität und von Effizienz (Kosten/Nutzenbetrachtung) unter Gewährleistung der notwendigen Qualität beurteilt werden.
12. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein notwendiges internes Instrument zur Entscheidung über die effiziente Aufgabenerledigung bzw. das Outsourcing.



## **Workshop 3:**

### **Zentralisierung versus Autonomie**



# Statement von Wolfgang Göke

Wolfgang Göke, Niedersächsischer Landesrechnungshof

Das Verhältnis des Staates zu seinen Hochschulen - das ist, so hätte Fontane geschrieben, ein „weites Feld“, ein Thema, das die Diskussion begleitet, solange es das Zusammenspiel von Hochschule und Staat gibt. Mein Statement muss sich beschränken und soll sich in Form einiger Thesen auf einige aktuelle Probleme konzentrieren, die insbesondere den rechtlichen Rahmen der Autonomie und daraus folgend Fragen der staatlichen finanziellen Förderung, Steuerung und Aufsicht der Hochschulen betreffen. Kraft Herkunft und auch deshalb, weil der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft Bestnoten für die jüngste niedersächsische Hochschulreform vergeben hat, werde ich das neue Niedersächsische Hochschulgesetz<sup>1</sup> gewissermaßen als Prüfstein für meine Überlegungen heranziehen.

1.) *Die Begriffe Zentralisierung und Autonomie erwecken den Eindruck eines Antagonismus zwischen staatsleitender und selbstbestimmter Steuerung der Hochschulen. Tatsächlich geht es jedoch um die Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Demokratieprinzip und Selbstverwaltung.*

Hätte das Thema Zentralisierung versus Dezentralisierung gelautet, so hätte ich die Erklärung zu Protokoll gegeben, für Dezentralisierung zu sein, und mein Statement damit beendet. Dass es nämlich die Effizienz einer Organisation steigern kann, wenn Aufgaben- und Ausgabenverantwortung zusammengeführt werden und wenn die Erfüllung der Aufgaben bei flacher Hierarchie möglichst auf die Ebene delegiert wird, wo die Probleme anfallen und gelöst werden müssen, darüber dürfte kaum noch Streit herrschen.

Der Veranstalter hat aber die Begriffe Zentralisierung und Autonomie gegenübergestellt. In dieser Paarung klingt das Wort „Zentralisierung“ unsympathisch nach gängelnder Staatsmacht, während das Wort „Autonomie“ sympathisch Freiheit vom Staat signalisiert. Erstrahlt über dieser Wahrnehmung auch noch der Leitstern des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, nach dem Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind, so verschiebt sich leicht der Blick für die Gebundenheit jeder Autonomie in einer parlamentarischen Demokratie: Zwar ist der lehrende und forschende Wissenschaftler ad personam voraussetzungslos frei, Verfassungstreue vorausgesetzt, die Hochschule als öffentliche Einrichtung ist es jedoch nicht.

Staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 HRG sind stets, unabhängig von der Freiheit in der Wahl der Rechtsform, die § 58 HRG nunmehr eröffnet, Einrichtungen abgeleiteter, mittelbarer Staatsgewalt. Das Landesparlament entscheidet über die Errichtung von staatlichen Hochschulen und ggf. auch über deren Schließung. Das Landesparlament weist im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Landesfinanzen und in Ausübung seiner Budgethoheit den staatlichen Hochschulen diejenigen Mittel zu, die diese nach Einschätzung des Parlaments zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das Demokratieprinzip verlangt, dass die staatlichen Hochschulen staatlicher Aufsicht unterliegen, und nach dem Prinzip der Ressortverantwortlichkeit ist es immer der zuständige Minister, der im Parlament die Verantwortung für das trägt, was die Hochschulen tun oder auch unterlassen. Die Autonomie der Hochschulen ist deshalb eine gebundene Autonomie.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 24.6.2002, Nds. GVBl. S. 286, Gesetz zur Ergänzung und Änderung hochschulrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2002, Nds. GVBl. S. 768, vgl. hierzu Koch: Verfassungsfragen eines neuen Hochschulrechts für Niedersachsen, Wissenschaftsrecht Bd. 34 (2001), 57, Ipsen: Hochschulen als Unternehmen?, NdsVBl. 2001, 6, ders.: Hochschulen als Unternehmen?, Forschung & Lehre 2001, 72, ders.: Die neue niedersächsische Hochschulverfassung, NdsVBl. 2002, 257, ders.: Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts - Ein Beitrag Niedersachsens zur Hochschulreform?, NdsVBl. 2003, 1. Die niedersächsische Hochschulreform hat jüngst Bestnoten in einem bundesweiten Ranking erhalten, vgl. Stifterverband für die deutsche Wissenschaft: Qualität durch Wettbewerb und Autonomie - Landeshochschulgesetze im Vergleich -, August 2002.

Hochschulen werden einen hohen Grad an Autonomie positiv für ihre Leistungsfähigkeit werten. Aber darauf allein kommt es nicht an. Sie müssen das Wahlvolk und die Parlamente davon überzeugen, warum ein hoher Grad an Autonomie gut für die Wissenschaft, die Studierenden und das Land ist und warum deshalb ein Verzicht auf unmittelbare staatliche Steuerung durch das Parlament und die Exekutive die Wirkung der Vergabe öffentlicher Mittel zum Wohle des Landes erhöht.

Bevor man über Maß und Ausgestaltung sinnvoller Autonomie nachdenkt, muss Klarheit darüber herrschen, was einerseits der Staat den Hochschulen zumindest schuldet und wo andererseits die Grenzen der Autonomie liegen.

2.) *Es gibt zwar keinen (verfassungsrechtlichen) Schutz der einzelnen Hochschule, weder in ihrem Bestand, noch in ihrer konkreten Ausgestaltung. Soweit das Landesrecht aber Hochschulen einrichtet, gebietet die in dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit zum Ausdruck kommende objektive Grundsatzentscheidung des Grundgesetzes, das Hochschulwesen so zu organisieren und auszustatten, dass den Grundrechtsträgern ein freier Wissenschaftsbetrieb möglich ist.*

Das Bundesverfassungsgericht hält sich in der Beantwortung der Frage sehr zurück, in welcher Weise der Gesetzgeber die Funktionsfähigkeit der Institution Hochschule zu gewährleisten habe. Es stellt zwar in tatsächlicher Hinsicht fest, dass Wissenschaft und Forschung in weiten Bereichen von staatlicher Förderung abhängig seien, und sieht in der Freiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eine objektive Grundsatzentscheidung der Verfassung. Der daraus gezogene Schluss ist jedoch sehr zurückhaltend. Der Staat sei danach zwar verpflichtet, schützend und fördernd (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 NV) einer Aushöhlung (!) dieser Freiheitsgarantie vorzubeugen. Das Grundgesetz schreibe dem Gesetzgeber jedoch nicht vor, in welchem Umfang und in welcher Form er seiner Förderungspflicht nachzukommen habe. Das Grundgesetz belasse dem Gesetzgeber einen breiten Gestaltungsspielraum, der es gestatte, bei wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen auch wirtschafts- und finanzpolitische Gesichtspunkte zu beachten. Die Grenze, die nicht unterschritten werden dürfe, sei erreicht, wenn nach Maß und Art staatlicher Förderung eine freie wissenschaftliche Betätigung nicht mehr möglich sei oder diese in ihrem Kernbereich betroffen wäre<sup>2</sup>. Aus der Verfassungsrechtsprechung<sup>3</sup> zur Frage der finanziellen Mindestausstattung von Kommunen ist bekannt, dass sich das Selbstverwaltungsrecht über die finanzielle Schiene letztlich nicht justitiabel schützen lässt.

3.) *Das Hochschulrahmengesetz und einige Landesverfassungen garantieren das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen. Dieses Selbstverwaltungsrecht umfasst als gesicherte Rechtsposition aber nur die Angelegenheiten zur Sicherung der wissenschaftlichen Betätigung der Mitglieder der Hochschule, soweit sie Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit sind (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG).*

Die staatlichen Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung, dies aber nur im Rahmen der Gesetze (§ 58 Abs. 1 Satz 3 HRG). Das Parlament steckt den Rahmen der Autonomie ab. „Zentralisierung“ ist deshalb kein Gegensatz zur Autonomie, sondern nichts anderes als die Einschränkung einer Gewährung. Auch für die Beschränkungen des Rechts der Selbstverwaltung gilt bundesverfassungsrechtlich wiederum lediglich die Grenze, dass der Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung nicht angetastet werden darf.

<sup>2</sup> BVerfGE Bd. 35, S. 79, 114, Bd. 81, S. 108, 116 ff., BVerfG, Beschluss vom 22.7.1999 (Nichtannahmebeschluss), DVBl 1999 S. 1577, 1578. Weitergehendes wird auch aus dem landesverfassungsrechtlichen Art. 5 Abs. 1 und 2 NV nicht hergeleitet werden können, wonach das Land Niedersachsen die Wissenschaft schützt und fördert und weiterhin Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen unterhält und fördert.

<sup>3</sup> Beispielhaft Nds. StGH, Urt. vom 16.5.2001, NdsVBl. 2001, 184, DVBl. 2001, 1159,

- 4.) *Die Garantie des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen krankt an der historisch überkommenen Unentschiedenheit, den Schritt zur uneingeschränkten Autonomie zu wagen. Dies wäre das Recht zur Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten auf Grund rechtlich gesicherter eigener Finanzen.*

Blickt man mit den Augen des Kommunalverfassungsrechts auf das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen, so ist man zunächst verwundert. Man fragt sich, ob das Prädikat Selbstverwaltungsrecht zu recht vergeben wird, wenn dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht selbstverständliche, essentielle Elemente fehlen oder jedenfalls rechtlich nicht gesichert sind. Es sind dies die Finanz- und Personalautonomie, die den Kern einer sich selbst verwaltenden juristischen Person ausmachen<sup>4</sup>.

Die fehlende Garantie, ihre eigenen Angelegenheiten selbst verwalten zu dürfen, prägt sicher das Selbstwertgefühl der Hochschulen. Sie hat vor allem weitreichende Konsequenzen für die Beantwortung der Frage, wie weit staatliche Einflussnahme auf die Hochschulen gehen darf.

- 5.) *Bei der herkömmlichen, „anstaltlich“ geprägten Hochschule hat die Exekutive vollen Zugriff auf die Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung der Hochschulen. Bei der rechtlich verselbständigten Hochschule „neuen Typs“ muss das Landesgesetz nach dem Maß der tatsächlich gewährten Autonomie befragt werden.*

- Nach § 58 Abs. 1 HRG ist es nach wie vor der Regelfall, dass Hochschulen „Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen“ sind. Dies bedingt, dass Personal-, Wirtschafts-, Haushalts-, und Finanzverwaltung eben keine eigenen, sondern staatliche Angelegenheiten sind, wie es der frühere § 59 Abs. 2 HRG deutlich formuliert hat. Die Exekutive kann und darf nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben des Landesgesetzgebers praeventiv steuern. Die Hochschulverwaltung als Einheitsverwaltung unterliegt insoweit der uneingeschränkten Rechts- und Fachaufsicht.
- Ein wesentlicher Schritt zu einem Mehr an Autonomie lag zunächst darin, dass einige Länder durch Gesetz gestatteten, eingesparte Personalausgaben für die Aufgaben der Hochschulen zu nutzen. Ein weiterer Schritt war die Zuweisung von Globalbudgets. Niedersachsen ist noch weiter gegangen, in dem es die Hochschulen zu Landesbetrieben (§ 26 Nds. LHO) erklärt hat, die nach einem Wirtschaftsplan arbeiten, das kaufmännische Rechnungswesen anwenden und bei denen im Haushaltsplan des Landes lediglich die Zuführungen veranschlagt werden. Hiervon erhofft man sich, den Weg zum Einsatz von Instrumenten des Neuen Steuerungsmodells erleichtern zu können. Danach sollen z. B. die Hochschulen nach leistungsbezogenen Kennzahlen finanziert und über Zielvereinbarungen finanziell gesteuert werden, eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt und ein wirksames Controlling aufgebaut werden, das nicht nur innerhalb der Hochschulen funktioniert, sondern auch die wesentlichen hochschulübergreifenden Daten liefert, mit deren Hilfe die Exekutive und das Parlament Hochschulen steuern können.

Auf diesem Weg sind in einigen Bundesländern erhebliche Fortschritte erzielt worden, das Ziel ist aber noch nirgendwo erreicht. Es ist aber ein Weg, der den Hochschulen ein hohes Maß an Gestaltungsspielraum einräumt.

Für die Beantwortung der Frage nach dem Grad gesicherter Autonomie ist allerdings entscheidend, wer den Zugriff auf die Regelungen in der Hand hält, nach denen Personal verwaltet und gewirtschaftet wird. Der Zugriff bleibt über die Ausübung der Fachaufsicht beim Fachministerium, also der Exekutive, soweit nicht der Landesgesetzgeber Grundsatzentscheidungen wie etwa die Zuweisung eines Globalbudgets, die Erlaubnis zur Bildung von Rücklagen oder

<sup>4</sup> Art. 57 der Niedersächsischen Verfassung unterscheidet insoweit recht anschaulich zwischen den eigenen Angelegenheiten, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung verwalten, und der Erfüllung von Aufgaben, deren Träger die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind. Insoweit fällt das in Art. 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vom 19.5.1993, Nds. GVBl. S. 107, enthaltene spezielle Recht zur Selbstverwaltung der Hochschulen hinter dem aus Art. 44 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung übernommenen Art. 57 NV zurück.

der Verbleib von Einnahmen bei der Hochschule vorgegeben hat. Das Ministerium kann in diesem Rahmen Entscheidungen vorgeben oder delegieren und getroffene Entscheidungen auch wieder ändern. All dies ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und ggf. auch der politischen Entscheidung, gegen die eine gesicherte Rechtsposition der einzelnen Hochschule nicht ins Feld geführt werden kann.

Damit beantwortet sich auch eine Vielzahl von praktischen Fragen, die um das Problem Zentralisierung und Autonomie kreisen. Die nach einem Wirtschaftsplan kaufmännisch denkenden und arbeitenden Hochschulen werden z.B. die Verträge für Energie und Telefon selbst aushandeln wollen. Das Fachministerium kann ihnen diese Freiheit lassen. Kommt aber das Finanzministerium zum Ergebnis, eine landesweite Ausschreibung der Leistungen wäre wirtschaftlicher oder auch nur politisch wünschenswert, weil etwa erneuerbare Energien gefördert werden sollen, so ist die einzelne Hochschule dagegen rechtlich machtlos. Das Fachministerium kann einem Landesbetrieb selbst dann die Weisung erteilen, bestimmte Geschäfte zu tätigen, wenn der Wirtschaftsplan dieses Geschäft gar nicht vorsieht. Man kann beobachten, dass auf diese Weise sogar versucht wird, den Landeshaushalt zu Lasten der Zuführungen an den Landesbetrieb zu entlasten.

Ein weiteres Beispiel: Für die strategischen Planungen einer Hochschule kann es sich durchaus dramatisch auswirken, wenn die Exekutive unterhalb der gesetzlichen Ebene ein System der formelgebundenen Mittelzuweisung einführt und dieses dann wieder ändert, weil Auswirkungen eintreten, die das Ministerium nicht verantworten kann oder will. In solchen Fällen wird vielleicht einer Hochschule geholfen, das Vertrauen anderer Hochschulen aber enttäuscht, die kennzahlenabhängige Zuwächse angestrebt haben.

- Das letztere Beispiel weist auf ein weiterreichendes Grundproblem hin, dass wirtschaftswissenschaftlich geprägte Reformmodelle zu wenig im Auge haben: Prof. Mastronardi aus St. Gallen hat aus den Schweizer Erfahrungen heraus auf einen entscheidenden Punkt hingewiesen, der die natürliche Grenze insbesondere des Neuen Steuerungsmodells in einer parlamentarischen Demokratie umschreibt<sup>5</sup>. Im Neuen Steuerungsmodell trifft nämlich die spezifische Rationalität der Betriebswirtschaft auf die Eigengesetzlichkeiten des demokratischen Parlamentarismus.

Die betriebswirtschaftliche Logik verfolgt ein einheitliches Ziel, nämlich das Unternehmen mit Gewinn am Leben zu erhalten. Dies erlaubt es, eine klare Zielhierarchie zu formulieren. In dieser Hierarchie können strategische und operative Ziele sauber getrennt und Produkte und Leistungen eindeutig definiert werden.

Die Logik der Demokratie ist eine ganz andere. Wer Wahlen gewinnen will, muss die aktuellen Interessen und Bedürfnisse austarieren und schlagkräftige Programme formulieren. Die Abgeordneten und die Regierung werden sich nicht an Strategien, Kennzahlen oder Zielvereinbarungen gebunden fühlen, wenn sie vom Wahlvolk nicht honoriert werden. Dem Parlamentarismus ist die Rationalität der Betriebswirtschaft deshalb im Kern fremd. Außerdem bilden Parlament und Regierung keine Einheit, auch wenn die Mehrheitsfraktionen die Regierung stellen. Die Gewaltenteilung bedingt eigene Kompetenzbereiche, die nicht entzogen werden dürfen. Auch dies hindert daran, der Demokratie unbesehen betriebswirtschaftliche Modelle überzustülpen.

Es kann deshalb immer nur darum gehen, die Methoden der Privatwirtschaft so zu adaptieren, dass hieraus etwas Taugliches für das Land wird. In diesem Sinne ist die Diskussion um das Neue Steuerungsmodell zu begrüßen, wenn man seine immanenten Restriktionen akzeptiert und anerkennt, dass wir auf staatlicher Ebene immer noch am Anfang der Diskussion und der Entwicklung der geeigneten Methoden sind.

<sup>5</sup> *Mastronardi*, Schweizerischer Muster-Rahmenerlass: New Public Management für das Parlament, in *Hill* (Hrsg.): *Parlamentarische Steuerungsordnung*, Speyerer Forschungsberichte 220 (2001), S. 1, 5. f.; *ders.*, Die staatspolitische Erweiterung des NPM-Konzeptes aus rechtlicher Sicht, *Verwaltung und Management* 2000, S. 222

- Seit dem 4. HRGÄndG erlaubt allerdings § 58 Abs. 1 Satz 2 HRG den Ländern, Hochschulen auch in anderen Rechtsformen zu errichten. Damit ist rechtlich der Weg frei, zumindest auf einfachgesetzlicher Ebene zu einem Mehr an Autonomie in der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten gerade auch in Fragen der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu gelangen.

Niedersachsen eröffnet diesen Weg (§§ 1 Abs. 1, 55 ff. NHG): Hochschulen können auf ihren Antrag hin durch Rechtsverordnung in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts überführt werden. Zur Zeit sind sechs Hochschulen im Gespräch, die diesen Weg beschreiten wollen; der Startschuss soll noch in diesem Jahr fallen.

Zunächst sei vorab vermerkt, dass die einfachgesetzliche Ausformung der Stiftung in Niedersachsen einen deutlichen Autonomiegewinn mit sich bringt. Dies betrifft vor allem Fragen des Organisationsrechts, aber auch die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten.

Auch aus der Sicht des Rechnungshofs positiv zu vermerken ist insbesondere die Zuweisung der für den Betrieb der Hochschule benötigten Grundstücke als Grundstockvermögen der Stiftung. Eine vergleichbare, besser noch mit wirtschaftlichen Anreizen für ein sparsames Flächenmanagement verbundene Lösung für die verbleibenden Hochschulen in staatlicher Trägerschaft könnten wir uns auch als Rechnungshof gut vorstellen. Eine andere Frage ist, ob man das Grundstockvermögen wirklich als Stiftungskapital ansehen sollte und ob die Stiftungen in Niedersachsen in Wahrheit nicht besonders ausgeprägte Formen von öffentlich-rechtlichen Anstalten sind.

Als Autonomiegewinn wird man ferner verbuchen dürfen, dass die Stiftungen die Dienstherreneigenschaft besitzen, dass die Stiftungen die Rechtsaufsicht über „ihre“ Hochschulen ausüben und dass sich auch die staatliche Aufsicht über die Stiftungen im Grundsatz auf eine Rechtsaufsicht beschränkt.

Problematisch, diskussions- und klärungsbedürftig sind jedoch vor allem zwei Bereiche:

*Erstens:* Der Gesetzgeber hat es nicht vermocht, klar und trennscharf voneinander abzugrenzen, was auch gegenüber der Stiftung als staatliche Aufgabe verbleibt und verbleiben muss. Er hat sich vielmehr eines „Tricks“ bedient, indem er kurzerhand die Angelegenheiten, die bei den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft staatliche Angelegenheiten sind, zu „eigenen Angelegenheiten“ der Stiftung erklärt hat (§ 55 Abs. 3 NHG). Abgesehen davon, dass es sich hierbei um die Zuweisung von Aufgaben an einen Träger und nicht um „eigene Angelegenheiten“ der Stiftung handelt, ist dies schon deshalb falsch, weil z.B. die Beteiligung an und die Durchführung von staatlichen Prüfungen oder die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation nicht eine eigene Angelegenheit der Stiftung sein kann. Zumindest klärungsbedürftig wäre gewesen, ob man tatsächlich z. B. die Krankenversorgung oder die Ermittlung von Ausbildungskapazitäten und die Vergabe von Studienplätzen als eigene Angelegenheiten der Stiftung ansehen kann. Dies ist keine theoretische Diskussion. Daran beantwortet sich vielmehr ganz handfest die Frage, ob sich das Land tatsächlich auf eine Rechtsaufsicht beschränken darf. § 59 Satz 3 HRG greift das Demokratieprinzip zutreffend auf, wenn dort bestimmt wird, dass durch Gesetz eine über die Rechtsaufsicht hinausgehende Aufsicht vorzusehen ist, soweit Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen. Außerdem würde das Land den Stiftungen einen gesetzlich zu regelnden Beitrag zur „Deckung der Kosten“ schulden, wenn diesen „staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen“ werden (Art. 57 Abs. 3 NV<sup>6</sup>), was die Finanzautonomie mittelbar stärken würde.

*Zweitens:* Die staatliche Finanzierung der Stiftungen läuft über Zuwendungen, soweit es um Baumaßnahmen und zentrale Förderprogramme geht; vor allem aber erhalten die Stiftungen eine „Finanzhilfe des Landes“ (§ 56 Abs. 3 NHG). Diese Finanzhilfe ist aber gerade kein der Höhe nach bestimmter oder bestimmbarer Rechtsanspruch der Stiftung. Sie ist vielmehr nach den Entwicklungs- und Leistungszielen zu bemessen, die zwischen dem Land und der Stiftung

<sup>6</sup> Vgl. Nds. StGH, Urt. vom 25.11.1997, NdsVBl. 1998, 43, für Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

vereinbart werden (Zielvereinbarung, § 1 Abs. 3 NHG). Damit ist die Finanzhilfe im Grunde aber auch nichts anderes als gesetzlich besonders ausgeformte Form der Zuwendung. Wenn aber das Land auf diese Weise gezielten Einfluss auf die Entwicklung der Hochschulen nimmt und hierfür staatliche Mittel zur Erreichung bestimmter Zwecke vergibt, dann verlangt das Demokratieprinzip auch die volle öffentliche Kontrolle der Verwendung dieser Mittel. Eine Beschränkung auf die Rechtsaufsicht ist m. E. verfassungsrechtlich nicht vertretbar<sup>7</sup>.

6.) *Ausblick: Was kann der Gesetzgeber vor allem in Fragen der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen tun?*

- Der Gesetzgeber kann die Vollrechtsfähigkeit der Hochschulen selbst anstreben. Zu bedenken wäre die verfassungsrechtliche Absicherung des Rechts der Hochschulen, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.
- Dann sollte eine dem Grunde und der Höhe nach als Rechtsanspruch abgesicherte, bedarfsorientierte staatliche Finanzierung der Hochschulen angestrebt werden.
- Die Erschließung gesicherter Finanzquellen sollte ebenfalls angestrebt werden (Studiengebühren; die zunehmende wirtschaftliche Öffnung und Regionalisierung der (Fach-) Hochschulen könnte zudem Anlass geben, über eine Beteiligung von Privaten und Kommunen an der Finanzierung von Hochschulen nachzudenken).
- Die Kosten der Übertragung staatlicher Aufgaben sind gesondert zu decken.
- Der Staat muss aber in jedem Fall sicher stellen, dass ein hochschulübergreifender Leistungsvergleich der Hochschulen an Hand hochschulübergreifender und einheitlicher Kennzahlen möglich bleibt.

---

<sup>7</sup> Zu den Anforderungen an die Aufsicht im Falle einer Beleihung unter dem Gesichtspunkt, die sachlich-inhaltliche demokratische Legitimation sicherzustellen, vgl. StGH Bremen, Urt. v. 15.1.2002, NordÖR 2002, 60.

# Statement von Dr. Gabriela Tröstl

*HR Dr. Gabriela Tröstl, Universitätsdirektorin der Universität Wien*

## **ZENTRALISIERUNG versus AUTONOMIE**

**(Auszug aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Universitätsgesetz 2002)**

### **a) Rechtsform und Verhältnis zwischen Staat und Universität**

Mit dem Universitätsgesetz 2002 werden die Universitäten Österreichs vollrechtsfähig. Dies bedeutet, dass sie als juristische Personen des öffentlichen Rechts voll rechts- und geschäftsfähig sind und im Rahmen staatlicher Vorgaben ihre Organisation selbst bestimmen können. Das Verhältnis zwischen Staat und Universität wird neu geregelt. Der Staat zieht sich im rechtlichen Bereich auf eine Rahmengesetzgebung und auf die Rechtsaufsicht zurück. An die Stelle von detaillierten Regelungen (Gesetze, Verordnungen und Erlässe) treten Leistungsvereinbarungen. Die Verpflichtung zur Finanzierung hat aber weiterhin der Bund.

Die Budgetierung aus öffentlichen Mitteln verpflichtet allerdings den Bund zur Ausgabenkontrolle: In Leistungsvereinbarungen werden gemeinsam mit der Universität wissenschaftlich und gesellschaftlich erwünschte Ziele definiert, die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird evaluiert. Diese Leistungsvereinbarungen bilden gemeinsam mit dem auf dem auf drei Jahre garantierten Finanzbetrag („Globalbudget“), der Freiheit in der Verwendung der Mittel, den Eigentumsrechten an universitärem Vermögen, dem Gebot zur Wahrung übergeordneter Interessen, der Garantie der Lehr- und Forschungsfreiheit etc. den Rahmen, in dem die Universität autonom ist.

### **b) Entscheidung und Verantwortung**

Die Autonomie der Universitäten erfordert ein effizientes und eigenverantwortliches Universitätsmanagement. Da bürokratische Regelungen entfallen, werden die Entscheidungsbefugnisse aller Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der Universitäten stark ausgeweitet. Dies erfordert eine klare Zurechenbarkeit von Entscheidungen und eine entsprechende Verantwortlichkeit der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. An die Stelle der ministeriellen Kontrolle der Einhaltung von Regeln tritt die Evaluation der erzielten Wirkungen universitärer Tätigkeit.

Autonomie bedeutet auch Selbstverantwortung der Universität für den Aufbau der inneren Organisation. Das Universitätsgesetz 2002 enthält diesbezüglich nur wenige gesetzliche Vorgaben. Auch die Herstellung von Rechtsicherheit, Vorhersehbarkeit und Kontinuität von Entscheidungs- und Verfahrensabläufen obliegt den Universitäten. Eine staatliche Regelung dieser Verhältnisse widerspräche dem Gedanken der Autonomie. Das mit der Verleihung der Vollrechtsfähigkeit einhergehende Recht, eine eigene Organisation aufzubauen und Entscheidungsabläufe einzurichten, ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die Universitäten in der Forschung, in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre erfolgreich mit den Spitzenuniversitäten international konkurrieren können.

### **c) Leitung**

Aufgrund dieser Überlegungen schreibt das Universitätsgesetz nur mehr wenige Gremien mit Entscheidungsbefugnis vor, die definierten Leitungsgremien sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.

Für die Position der Rektorin oder des Rektors und für die Inhaberinnen und Inhaber anderer Leistungsfunktionen gilt das Prinzip der „doppelten Legitimation“: die Bestätigung durch die organisatorisch nachgelagerte und die übergeordnete Ebene.

Die für die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zentralen Positionen der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren in einem dauernden Arbeitsverhältnis werden nach neuen Prinzipien besetzt. Die Entscheidung in Berufungsverfahren hat auf der Grundlage von Gutachten und Hearings zu erfolgen.

#### **d) Mitbestimmung**

Die bisherige Form der Mitbestimmung wurde in den letzten Jahren allgemein als reformbedürftig betrachtet. Abgesehen davon wird eine Umgestaltung der Mitbestimmung auch dadurch notwendig, dass künftig die Belange des Personals von Betriebsräten vertreten werden.

Mitsprache wird es daher nicht nur im Senat geben, in dem auch die studentische Mitsprache institutionalisiert ist, sondern auch in den Berufungs- und Habilitationskommissionen, sowie den für die Erlassung der Curricula zuständigen Kollegialorganen, durch die Einbeziehung der Evaluationsergebnisse in die Leistungsvereinbarungen und durch die Teilnahme von Belegschaftsvertreterinnen und Belegschaftsvertretern an den Sitzungen des Universitätsrats.

Generell wird die Mitverantwortung durch zwei Prinzipien neu geordnet und verstärkt, nämlich durch Einführung der „doppelten Legitimation“ und durch die Regelung, dass Führung durch Zielvereinbarung (Management by Objectives) auszuüben ist. Dieses neue Prinzip verlangt von allen Beteiligten, Leistungsvorstellungen zu entwickeln, abzusprechen und im Konsens verbindlich festzulegen.

#### **e) Leistungsvereinbarungen und Globalbudget:**

Leistungsvereinbarungen sind das wesentliche Steuerungsinstrument, mit dem einerseits die von der Universität zu erbringenden Leistungen definiert und „gemessen“ werden sollen und andererseits die Bereitstellung der Ressourcen durch das Bundesministerium geregelt werden soll. Durch das für drei Jahre festgelegte Globalbudget wird die Planungssicherheit der Universität erhöht und ihr auch ermöglicht, nicht nur flexibler auf Veränderungen und Chancen in der Bildungs- und Forschungs(Kunst)umwelt zu reagieren, sondern diese auch mitzugestalten.

Die Leistungsvereinbarungen sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der einzelnen Universität und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die zu erbringenden Leistungen der Universität und über die seitens des Bundes dafür bereitzustellenden Ressourcen. Für einen Teil des Budgets werden formelgebundene Berechnungen eingeführt. Das Universitätsgesetz 2002 orientiert sich damit an Erfahrungen in anderen Ländern mit einem vorwiegend diskursiv gestalteten Prozess zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung.

#### **f) Personal und Kollektivvertrag:**

Das Personalrecht der vollrechtsfähigen Universitäten wurde bereits durch die „Dienstrechtsnovelle 2002 – Universitäten“ vorbereitet. Nunmehr soll an die Stelle des Bundesdienstrechts das Angestelltenrecht treten. Zur Sicherung der besonderen Erfordernisse des Universitätsbereichs (Freiheit der Forschung, der Kunst und der Lehre, Gewissensfreiheit, Frauenförderung etc.) enthält das Universitätsgesetz 2002 spezielle personalrechtliche Regelungen.

Die autonome Universität ist Dienstgeberin aller bei ihr Beschäftigten. Ein gemeinsamer Dachverband aller Universitäten wird künftig auf der Dienstgeberseite kollektivvertragsfähig sein.

#### **g) Liegenschaften**

Derzeit kann dem Wunsch der Universitäten nach Übertragung des Eigentums an den von ihnen genutzten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten der Bundesimmobilien-Gesellschaft nicht entsprochen werden. Den Universitäten soll daher ein Mietrecht eingeräumt werden.

**h) Geltungsbereich und Übergangsfristen**

Das Universitätsgesetz tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft; das Universitätsorganisationsgesetz 1993 tritt jedoch erst mit 31.12.2003 außer Kraft. Implementierungszeitraum 15 Monate



# Zusammenfassung von Ulf Palme König

*Ulf Palme König, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf*

Der Arbeitskreis 3 hatte sich mit dem Thema zu beschäftigen „Zentralisierung vs. Autonomie“. Wir hatten zunächst ein paar Schwierigkeiten, dieses Thema in das generelle Tagungsthema einzuordnen, das ja unter dem Motto 'Privat oder öffentlich?' steht, weil es hier mehr um die Frage des Verhältnisses zwischen Hochschule und Staat geht. Was machen die Hochschulen, was macht der Staat? Gleichwohl haben wir eine sehr rege Diskussion geführt zu einzelnen Punkten und ich möchte den Versuch unternehmen, hier das wesentliche Ergebnis vorzutragen. Dabei möchte ich allerdings von vornherein dem Eindruck entgegenwirken, es sei alles, was ich jetzt zusammenfasse, in dem Workshop unstreitig diskutiert worden. Vielmehr gibt es durchaus Nuancen, die streitig geblieben sind. Gleichwohl möchte ich versuchen, hier einen gewissen roten Faden unserer Aussprache zu vermitteln, bitte aber die Teilnehmer des Workshops, das Eine oder Andere zu korrigieren, wenn ich etwas falsch liegen sollte.

Wir haben drei Aspekte in die Diskussion eingeführt. Einerseits den Außenaspekt, nämlich das Verhältnis Hochschule – Staat; dazu hat Herr Göke vom Landesrechnungshof Niedersachsen vorgetragen. Hinzugekommen ist der inneruniversitäre Aspekt; dazu hat sich Herr Kronthaler geäußert. Schließlich haben wir den Blick ins Ausland, nämlich nach Österreich, gewandt, wo jetzt ein neues Gesetz in Kraft treten wird, das für unser Nachbarland einen Paradigmenwechsel bedeutet. Dazu hat Frau Tröstl einen Beitrag geliefert.

Zunächst zu dem ersten Aspekt. Wir haben nicht den Versuch unternommen, den Begriff der Autonomie zu definieren, weil wir erkannt haben, dass dieser Begriff doch relativ schillernd ist. Wir meinen aber, darunter unter anderem die Handlungsfreiheit im Sinne der operativen Autonomie verstehen zu dürfen, die von uns immer wieder eingefordert werden muss, um auf diese Weise größtmögliche Spielräume zu bekommen. Insbesondere müssen die Hochschulen für sich ständig das ihnen in allen Ländergesetzen eingeräumte Selbstverwaltungsrecht reklamieren, um auf diese Weise deutlich zu machen, dass sie nicht wie andere nachgeordnete staatliche Einrichtungen zu behandeln sind, sondern für sie die Besonderheiten bestehen, die andere Einrichtungen für sich nicht in Anspruch nehmen können.

Vor diesem Hintergrund bestand Einigkeit im Workshop mit der von Herrn Göke vorgetragenen These, dass Zentralisierung und Autonomie keine Gegensätze bilden müssen, vielmehr Autonomie nichts anderes als die „Einschränkung einer Gewährung“ bedeutet. Wir können daher von „gebundener Autonomie“ sprechen, und zwar deshalb, weil es nach dem Demokratieprinzip immer noch das Primat des Haushaltsgesetzgebers gibt. Wer das Geld gibt, muss letztendlich auch die Kontrolle ausüben können. Ich denke, das ist selbstverständlich. Es ging uns dann aber in der Diskussion darum, wie es möglich ist, die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten der Hochschulen und auch ihre Finanzierungsspielräume vor dem Hintergrund zu sichern, dass durch exekutive oder auch durch gesetzgeberische Entscheidungen immer wieder Aushöhlungen dessen drohen, was wir gerade durch die Hochschulgesetze zusätzlich an Autonomie vermittelt bekommen haben. Im Hinblick auf diese gesetzgeberische Entwicklung verweise ich im Übrigen auf den sehr instruktiven Überblick, den der Stifterverband jetzt durch seine aktuelle Aufarbeitung der Hochschulgesetze gegeben hat.

Wir haben uns in diesem Zusammenhang darauf verständigt, im Wesentlichen den folgenden, von Herrn Göke aufgestellten Thesen zu folgen, auch wenn dabei – wie dargelegt – der eine oder andere Punkt nicht vollständig unstreitig ist:

1. Wir sind zunächst der Meinung, dass gerade im Personal- und Wirtschaftsverwaltungsbereich den Hochschulen eine stärkere Autonomie gegeben werden muss. Dies sollte vorzugsweise dadurch erreicht werden, dass den Hochschulen eine Vollrechtsfähigkeit gegeben wird. Zu bedenken wäre auch, ob nicht die verfassungsrechtliche Absicherung des Rechts der Hoch-

schulen, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten, deutlich in die Gesetze hineingeschrieben, dabei allerdings auch eine klare Abgrenzung zu den übertragenen Angelegenheiten vorgenommen werden sollte. Herr Göke hat für uns nachvollziehbar deutlich gemacht, dass das jetzt vorliegende niedersächsische Modell der Stiftungshochschulen genau dies nicht gewährleistet. Dort werden zwar den Hochschulen ihr eigenen Angelegenheiten übertragen, was jedoch staatliche Angelegenheiten sind, was also die Stiftung als staatliche Angelegenheiten wahrnimmt, wird nicht geregelt, obwohl es unstreitig auch in diesem Modell staatliche Angelegenheiten gibt und es daher insoweit einer klaren Abgrenzung und Definition bedarf. Zusammenfassend also fordern wir, den Hochschulen Vollrechtsfähigkeit einzuräumen, ihr Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten, verfassungsrechtlich abzusichern und in diesem Zusammenhang eine klare Abgrenzung zu den staatlichen Aufgaben vorzunehmen.

2. Es sollte darüber hinaus ein Rechtsanspruch abgesichert werden auf bedarfsorientierte staatliche Finanzierung.
3. Ferner sollte die Erschließung sicherer Finanzquellen und auch angestrebt werden, dass die Kosten der Übertragung staatlicher Aufgaben gesondert gedeckt werden. Wir sehen nämlich das Dilemma, dass die Hochschulen immer mehr mit Aufgaben auch im staatlichen Bereich überbürdet werden, dafür aber die Kosten selbst zu tragen haben, ohne dass der Staat dafür eintreten will.
4. Wir sind zudem der Meinung, dass unter dem Gesichtspunkt der Organisationsautonomie den Hochschulen eine größere Freiheit gegeben werden sollte, individuelle Hochschulregelungen zu treffen, das heißt, dass ihnen für ihre Binnenorganisation größtmögliche Freiheiten eingeräumt werden sollten.
5. Überdies sehen wir die Notwendigkeit, dass der drohenden Aushöhlung von Autonomie entgegen gewirkt werden sollte. Hier erhält nach unserer Auffassung das Instrument der Zielvereinbarung seine Bedeutung. Allerdings sind wir auch der Meinung, dass die Berichtspflicht zu Zielvereinbarungen begrenzt sein sollte, mithin eine Konkurrenz bestehen muss zwischen dem, was die Zielvereinbarungen fordern, und dem, was wir als Bericht über Zielvereinbarungen abgeben. Jedenfalls wehren wir uns gegen eine erweiterte Berichtspflicht, die zwangsläufig zu einer Aushöhlung des autonomen Spielraumes der Hochschule führen muss.
6. Desweiteren sind wir nach wie vor der Überzeugung, dass Autonomie ihre Grenzen hat, weil es stets Konflikte geben wird zwischen Autonomie und Zentralisierung. Hier wird man versuchen müssen, weitgehende Sicherungen einzufordern. Dazu gehört insbesondere eine Planungs- und Finanzierungssicherheit, indem die Hochschulen mehrjährige Budgets abgesichert durch entsprechende Beschlussfassungen der Parlamente erhalten. Gleichwohl wird es selbstverständlich auch in einem solchen System eine staatliche Wirtschaftlichkeitskontrolle und Diskussion etwa darüber geben, ob nicht übergreifende, zentrale Ausschreibungen von Leistungen (etwa im Bereich der Energie, der Beschaffung und des Telefons) erfolgen müssen. In diesem Zusammenhang sehen wir die ständige Notwendigkeit, dass die Hochschulen immer wieder in einen Dialog mit dem Staat eintreten, und dabei mit allem Nachdruck versuchen müssen, auch Bestrebungen des Staates auf Zentralisierung (z.B. im Bau- und Liegenschaftsbereich) entgegenzuwirken.
7. Schließlich konnten wir – mangels Zeit – den äußerst interessanten Punkt nicht ausdiskutieren, ob es möglich ist, mehr Autonomie durch neue Rechtsformen zu erreichen. Hier meinen wir, dass neue Rechtsformen – etwa nach dem Vorbild der niedersächsischen Stiftungshochschulen – nicht unbedingt zufrieden stellende Lösungen versprechen. Auch wenn für die Hochschulen selbständigere Rechtsformen – bis hin zu solchen des Privatrechts – gelten würden, wird der Staat in gewissem Umfang eine Finanzierungsgarantie übernehmen müssen, die wiederum das bereits dargestellte Spannungsverhältnis zwischen Hochschule und Staat erzeugen wird. Ungeachtet dessen halten wir es für wert, zu untersuchen, ob den Hochschulen durch einen Rechtsformwechsel autonomere Spielräume eröffnet werden können. Herr Müller-Böling hat sich dankenswerterweise angeboten, mit dem CHE dieser spannenden Frage nachzugehen.

Soweit also der verdienstvolle Beitrag von Herrn Göke zu der Frage Zentralisierung und Autonomie vor dem Hintergrund des Außenaspektes. Wir sind dann zum Innenaspekt übergegangen und haben erkannt, dass hier das Begriffspaar Autonomie – Zentralisierung so keine Bedeutung haben kann. Wir haben uns in diesem Zusammenhang vor allem an unserer Aufgabe orientiert, Dienstleister für die Wissenschaft zu sein, und sind im Anschluss an die einleuchtenden Ausführungen von Herrn Kronthaler zu der Auffassung gelangt, dass insoweit der Begriff der Autonomie für die Klärung der Frage einer Zentralisierung oder Dezentralisierung im Binnenbereich der Hochschule nicht bemüht werden kann.

Vielmehr hat uns Herr Kronthaler plausibel und nachvollziehbar verdeutlicht, dass es hier vorzugsweise um die optimale Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Hochschule geht. Zentralisierung und Dezentralisierung stehen dabei in einem gewissen Spannungsverhältnis miteinander. Es kann nicht generell entschieden werden, welche Aufgaben dezentral oder was zentral wahrzunehmen ist. Die Beantwortung dieser Frage hat sich an den Kriterien der Zweckmäßigkeit, der Effektivität, Effizienz und an dem Grundsatz der Subsidiarität zu orientieren. Gerade der letztere Grundsatz erscheint uns der entscheidende zu sein, auch wenn diesbezüglich ebenfalls gewisse Vorbehalte im politischen Bereich formuliert werden, die auch hier zur Notwendigkeit führt, in einen Dialog einzutreten. Ungeachtet dessen sind wir der Auffassung, dass es eine Vermutung gibt für die dezentrale Aufgabenwahrnehmung schon aus Gründen der Kreativität vor Ort und auf Grund der Förderung der Motivation derjenigen, die vor Ort die Aufgaben wahrnehmen sollten. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert zu der Frage, welche Aufgaben innerhalb der Hochschule der Zentrale überantwortet und welche in den dezentralen Einheiten wahrgenommen werden sollen, mit Sachverständigen ins Gespräch zu kommen. Dazu zählt für uns durchaus auch der Landesrechnungshof.

Schließlich zum dritten Aspekt. Frau Tröstel hat uns, wie bereits dargelegt, über Einzelheiten der Gesetzgebung in Österreich in Kenntnis gesetzt. Dazu einige kurze Stichworte. In Österreich erfolgt die Verselbständigung der Hochschulmedizin in weit größerem Maße als – auch nach den neuesten Entwicklungen in den Bundesländern – in Deutschland. Dort gibt es nicht mehr die Medizin im Verbund mit der Universität, sondern es gibt jetzt eigene Medizinhochschulen. Dies bedeutet, dass die Medizinischen Fakultäten nicht mehr im Verbund mit den anderen Fakultäten stehen. Das ist genau das, was wir in Deutschland nicht wollen, weil wir gerade die Interdisziplinarität auch und gerade innerhalb der Medizin führenden Universität erhalten wollen. Davon nimmt Österreich jetzt Abstand. Darüber hinaus gibt es auch im Personalrecht erhebliche Veränderungen. Ich will hier nur einen Gesichtspunkt herausgreifen. Es wird in Österreich keine Professorenernennungen mehr geben; in Zukunft wird auf vertragliche Verhältnisse umgestellt werden, wobei es zunächst in gestuften Fristen von 3, 5 und 7 Jahren lediglich zum Abschluss befristeter Verträge kommen wird und erst im Anschluss daran unbefristete Verträge in den Blick genommen werden. Auf die Darlegung weiterer Einzelheiten mit Besonderheiten möchte ich hier verzichten, um meinen Vortrag nicht zu lange werden zu lassen. Unser Gesamteindruck ist, dass das jetzige Gesetz in Österreich sehr visionär ist, und eine Kehrtwendung um 180 Grad zu dem macht, was bisher in Österreich Bestand hatte, und dass es sicherlich noch sehr viel Arbeit bedarf – auch mentaler Arbeit –, dieses neue Gesetzeswerk auch in die Praxis umzusetzen.



## **Wesentliche Arbeitsergebnisse des Workshops 3**

1. Die Hochschulen müssen ihre Handlungsfreiheit ständig einfordern, um größtmögliche Spielräume gewährleistet zu erhalten. In diesem Zusammenhang können sie sich auf ihr in den Landesverfassungen und hochschulrechtlich eingeräumtes Selbstverwaltungsrecht berufen, das sie von anderen staatlichen Einrichtungen maßgeblich unterscheidet.
2. Vor diesem Hintergrund gilt es, verfassungsrechtlich die korporative Autonomie der Hochschulen durch Übertragung der Wahrnehmung ihrer eigenen Angelegenheiten in klarer Abgrenzung zu den ihnen sonst übertragenen Aufgaben sowie die dafür notwendigen Finanzierungsspielräume zu sichern.
3. In diesem Zuge sollte die Vollrechtsfähigkeit der Hochschulen, ihre als Rechtsanspruch abgesicherte, bedarfsorientierte staatliche Finanzierung sowie die Erschließung gesicherter Finanzierungsquellen angestrebt werden. Im Übrigen sollten die Kosten der Übertragung staatlicher Aufgaben gesondert gedeckt werden.
4. Sachgerecht ausgestaltete Zielvereinbarungen können sich als geeignete Steuerungsinstrumente entwickeln, immer wieder drohenden Aushöhlungen der Autonomie durch gesetzgeberische oder exekutive Entscheidungen entgegenzuwirken und den Hochschulen größtmögliche Planungs- und Finanzierungssicherheit zu gewährleisten. Im Übrigen muss eine Kongruenz zwischen den Zielvereinbarungen und der darauf fußenden Rechenschaftspflicht der Hochschulen bestehen.
5. Im Rahmen ihrer Organisationsautonomie sollten die Hochschulen alle Freiheiten erhalten, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechende Regelungen treffen zu können; die Gesetzgebung in Österreich kann hier insoweit als Vorbild dienen. Darüber hinaus sollten Untersuchungen zu der Frage intensiviert werden, ob durch Abkehr von ihrer herkömmlichen Rechtsform den Hochschulen z.B. als selbständige Körperschaften oder Stiftungen bis hin zu Gesellschaften des Privatrechtes größere Autonomie gegeben werden kann.
6. Im Innenverhältnis der Hochschule ist Autonomie und Zentralisierung kein Widerspruch. In jedem Einzelfall ist zu hinterfragen, ob die Wahrnehmung der Aufgaben unter dem Gesichtspunkt der optimalen Erfüllung auf der zentralen oder dezentralen Ebene der Hochschulen vorzunehmen ist.
7. Die Entscheidung über Zentralisierung oder Dezentralisierung hat sich an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Effektivität, Effizienz und Subsidiarität zu orientieren.
8. Die Stärkung der Kreativität und Motivation der Beschäftigten spricht grundsätzlich für eine dezentrale Wahrnehmung der Aufgaben.



# Resümee



# Auswertung der Länderberichte von Christoph Ehrenberg

## 1. Vorbemerkung

Im Sprecherkreis ist verabredet worden (Sitzung am 27. März 2002), dass in den Länderberichten folgende Schwerpunkte gesetzt werden sollten:

- Entwicklung des Haushaltsrechts (Flexibilisierung, Globalhaushalt),
- Leitungsstrukturen, insbesondere befristete Leitungsstellen.

Der zusammenfassende Bericht behandelt folglich die genannten Punkte.

Verwiesen sei an dieser Stelle auf den Aufsatz des Kollegen Georg Sandberger, „Organisationsreform und -autonomie – Bewertung der Reformen in den Ländern“, in *Wissenschaftsrecht*, Band 35 (2002), S. 125-150, sowie auf die Broschüre des Stifterverbandes

„Qualität durch Wettbewerb und Autonomie – Landeshochschulgesetze im Vergleich“ vom August 2002. In beiden Veröffentlichungen werden unsere Themen im Ländervergleich behandelt.

In meiner Zusammenfassung stütze ich mich ausschließlich auf die Angaben der Landessprecher in den Berichten und Ergänzungen. Eine Bewertung im Sinne von „best law“ und „worst law“, wie sie von der Expertenkommission des Stifterverbandes – durchaus fragwürdig - vorgenommen wird, erfolgt hier nicht. Nicht für alle Bundesländer liegen die Daten komplett vor.

## 2. Entwicklung des Haushaltsrechts (Flexibilisierung, Globalhaushalt)

Insgesamt kann festgestellt werden, dass in allen Bundesländern in den letzten Jahren mehr oder weniger bedeutende Schritte in Richtung Finanzautonomie, Globalisierung bzw. Flexibilisierung der Haushalte gegangen werden. Allerdings verläuft die Entwicklung im Einzelnen sehr unterschiedlich.

### 2.1 Globalhaushalt

Ein Globalhaushalt im eigentlichen Sinne (globalisierte Zuschüsse, Wegfall der Stellenpläne – ausgenommen der Beamtenbereich –, Rücklage- bzw. Rückstellungsmöglichkeiten etc.) besteht in Niedersachsen für drei Modellversuchshochschulen seit 1995 und für alle Hochschulen des Landes seit 2001 sowie in Schleswig-Holstein seit 1999.

In beiden Ländern sind im Haushaltsplan nur noch vier bzw. fünf Zuführungstitel verzeichnet; der Stellenplan, in Schleswig-Holstein auch für die Planstellen, ist Angelegenheit der Hochschule. In beiden Ländern gibt es allerdings nach wie vor Restriktionen seitens des Finanzministeriums, insbesondere bei den Rücklagen / Rückstellungen.

In Hessen wird ab 2003 der Hochschulprogrammhaushalt (2. Stufe der Globalhaushalts) eingeführt, nachdem bereits seit 2000/2001 auf der Basis des kaufmännischen Rechnungswesens gearbeitet wird. Das jeweilige Haushaltskapitel der Universität besteht aus zwei Ausgabentiteln; als Erläuterung wird der Wirtschaftsplan der Universität beigelegt.

Über Berlin, Hamburg und Bremen liegen mir keine Details vor.

In Brandenburg sind einige ausgewählte Hochschulen am Modellversuch Globalisierung beteiligt; dabei wird mit zwei Zuschusstiteln und einem Wirtschaftsplan der Hochschule gearbeitet.

Für Mecklenburg-Vorpommern sind Globalhaushalte für die Hochschulen für das Jahr 2006 angekündigt; sie werden durch die Einführung von Controlling und Kosten- und Leistungsrechnung vorbereitet.

In Nordrhein-Westfalen beginnt ab 2003 ein Modellversuch, der auf die Einführung der Globalhaushalte für alle Hochschulen im Jahre 2005 abzielt. Dabei werden die Hochschulen wie Landesbetriebe – allerdings auf kameralistischer Basis – behandelt und erhalten global zugewiesene

Zuführungsbeträge. Sie stellen Wirtschaftspläne auf und sind nicht mehr an Stellenpläne des Landes gebunden. Bei der Übertragung von Ausgaberesten soll es keine Restriktionen geben; allerdings ist eine Verzinsung der Mittel nicht möglich.

Im Saarland ist die Einführung von Globalhaushalten für das Jahr 2004 angekündigt worden.

In Thüringen hat auf der Basis der Haushaltsflexibilisierung eine faktisch weitgehende Annäherung an einen Globalhaushalt bei Trennung der Bereiche Personal- und Sachmittel stattgefunden.

Vor etwa 10 Jahren gab es in den Hochschulen, nicht zuletzt unter uns, durchaus kontroverse Diskussionen über Globalhaushalte. Inzwischen sind sie in den meisten Bundesländern flächendeckende Praxis, Modellversuch bzw. kurz vor der flächendeckenden Einführung. Es hat sich gezeigt, dass weder die damals geäußerten Befürchtungen noch der Glaube mancher Reformer an das neue Instrument als Wunderwaffe berechtigt waren.

Restriktionen der Finanzminister gibt es – offenbar ist das ein unumstößliches Naturgesetz – nach wie vor. Dennoch ist alles in allem ein echter Zuwachs an Finanzautonomie zu verzeichnen.

## 2.2 Flexibilisierung

Eine Reihe von Bundesländern setzt auf die Flexibilisierung der kameralistischen Hochschulhaushalte.

So Baden-Württemberg mit einer Reduzierung der Haushaltstitel auf wenige Einzelansätze, der Lockerung des Jährlichkeitsprinzips und der Stellenpläne im Tarifbereich sowie einer Erweiterung der Deckungsfähigkeit. Aktuell werden mit dem Doppelhaushalt 2002/2003 Mittel, die bislang im Wissenschaftsministerium zentral veranschlagt waren, in die flexibilisierten Universitätshaushalte übertragen.

In Rheinland-Pfalz ist die Flexibilisierung der Hochschulhaushalte recht weit vorangetrieben worden, sodass beispielweise Mittel für Forschung und Lehre durch eingesparte Personalausgaben verstärkt werden können; auch das Jährlichkeitsprinzip ist gelockert worden, indem entstandene Ausgabenreste bei den Mitteln für Lehre und Forschung automatisch übertragen werden und auch andere Ausgabenreste im kommenden Haushaltsjahr zu 75 % wieder zur Verfügung stehen. Die Verbindlichkeit des Stellenplans für Tarifbeschäftigte ist immerhin bei 10 % der veranschlagten Stellen aufgehoben worden.

In Brandenburg wird die Haushaltsflexibilisierung (Erweiterung der Deckungsfähigkeit, Möglichkeit der Rücklagenbildung) offenbar als Vorstufe für die Einführung von Globalhaushalten angesehen.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern wurde im Vorfeld der Einführung von Globalhaushalten das Jährlichkeitsprinzip erheblich gelockert und die Deckungsfähigkeit deutlich ausgeweitet.

Eine ähnliche Situation besteht in Nordrhein-Westfalen, wo die flächendeckende Einführung von Globalhaushalten an allen Hochschulen für das Jahr 2005 angekündigt wurde. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Finanzautonomie um weitere Elemente ergänzt worden; so sollen nicht wie bisher 1 %, sondern 2 % der am Ende eines Haushaltsjahres bestehenden Ausgabenreste in das nächste Jahr übertragen werden können.

## 2.3 Zielvereinbarungen zwischen dem Land und der einzelnen Hochschule

Bereits eingeführt sind Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land und der einzelnen Hochschule in

- Bremen: Kontrakt zwischen Senator und Universität erstmalig 2000, ab 2001 jeweils für zwei Jahre mit Formulierung gemeinsamer Zielvorstellungen;
- Hamburg: jährlich fortgeschriebene Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die den Anspruch auf das Grund- und Leistungsbudget sowie die Innovationsmittel konkretisieren und mit der Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren verbunden sind,

- Niedersachsen: 2002/2003 ohne konkrete haushaltswirksame Konsequenzen, diese sind für 2004/2005 vorgesehen,
- Nordrhein-Westfalen: flächendeckende Einführung im Jahr 2002, Geltung für die Haushaltsjahre 2002 bis 2004,
- Schleswig-Holstein: flächendeckend 2000/2001, geplante Fortsetzung von 2002 bis 2005 zunächst gescheitert, da die Hochschulen die vorgesehene 50-%ige Beteiligung an der Finanzierung der Tarifsteigerungen nicht akzeptiert haben.

Konkret geplant ist die Einführung von Zielvereinbarungen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Universitätsgesetzes von 2000 für 2002/2003; die Universität Hohenheim fungiert als Modelluniversität.

In Hessen sind Zielvereinbarungen zwischen den Ministerien und den einzelnen Hochschulen zusätzlich zum bereits abgeschlossenen Hochschulpakt seit 2000 in Vorbereitung.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern wird an der Einführung von Zielvereinbarungen auf der Basis des neuen Universitätsgesetzes und des Entwicklungsplans jeder Hochschule gearbeitet.

In Thüringen sind Zielvereinbarungen für einen bislang nicht bestimmten Zeitpunkt beabsichtigt.

## **2.4 Pakte bzw. Hochschulverträge zwischen dem Land und den Hochschulen insgesamt**

Pakte zwischen dem Land und den Hochschulen insgesamt, mit denen das Land zumeist Einsparungen und/oder Umschichtungen bei den Hochschulhaushalten bezweckt, bestehen mit unterschiedlichen Bezeichnungen und Laufzeiten in folgenden Bundesländern:

- Baden-Württemberg: zweiter Solidarpakt 2002 bis 2006 (Erster Pakt seit 1997),
- Berlin: Hochschulverträge bis 2005; die dort angegebenen Budgets sind vertraglich abgesichert, danach sind weitere Kürzungen angekündigt,
- Bremen: Finanzierungsvereinbarung 2000 bis 2004,
- Hessen: Hochschulpakt 2002 bis 2005 mit konkreten Finanzierungszusagen des Landes und Leistungsverpflichtungen der Hochschulen,
- Niedersachsen: Zweiter Innovationspakt bis 2006 (Erster Pakt seit 1997),
- Nordrhein-Westfalen: Qualitätspakt bis 2004, Verlängerung bis 2006 in der Diskussion,

Im Saarland hat das Land seit 1998 einen Entwicklungsplan für die Universität festgelegt.

In Sachsen und Thüringen sind Verträge in der – teilweise kontroversen – Diskussion, in Sachsen unter der Bezeichnung „Konsens über die Hochschulentwicklung im Freistaat Sachsen“ und in Thüringen als „Rahmenvereinbarung zur Sicherung der Leistungskraft der Thüringer Hochschulen“.

Trotz der teilweise erheblichen Mittelkürzungen bzw. Ablieferungspflichten, die mit den vertraglichen Vereinbarungen verbunden sind, kann dieses Instrument andererseits unter dem Aspekt der Planungssicherheit überwiegend als sinnvoll erachtet werden.

## **3. Leitungsstrukturen**

### **3.1 Hochschulrat**

Hochschulräte bestehen in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Hessen, unter der Bezeichnung Kuratorium in Berlin und Nordrhein-Westfalen, als Hochschulbeirat in Schleswig-Holstein und als Landeshochschulrat in Brandenburg.

Hochschulräte sind weiterhin vorgesehen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (aufgrund des neuen Hochschulgesetzes vom 01.10.2002 für das Jahr 2003) und in Thüringen als Kuratorium.

Die Hochschulräte haben ganz überwiegend beratende und nur wenige entscheidende Kompetenzen. In einigen Ländern sind sie an der Bestellung und ggf. Entlassung von Mitgliedern der

Hochschulleitung beteiligt (Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen), allerdings mit unterschiedlicher Intensität.

### **3.2 Senat**

Als generelle Tendenz ist ein Rückgang der Beschluss- und Entscheidungskompetenzen festzustellen. Demgegenüber dominieren Mitwirkungs- und Informationsrechte und das Recht zur Stellungnahme.

Verblieben ist den Senaten in den meisten Bundesländern die Beschlusskompetenz bei Ordnungen und Satzungen, bei der Verabschiedung des Entwicklungsplans der Hochschule sowie unterschiedlich ausgestaltete Rechte bei der Wahl und ggf. bei der Abwahl von Leitungsmitgliedern.

Den gesunkenen Entscheidungsmöglichkeiten der Senate korrespondieren entsprechend gewachsene Kompetenzen der Hochschulleitungen.

### **3.3 Rektorat / Präsidium / Präsidialverfassung**

Ein Rektorat leitet die Hochschulen in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Demgegenüber ist in Hamburg, Hessen, Niedersachsen und dem Saarland das Präsidium die gesetzliche Regelform.

In Brandenburg ist die monokratische Präsidialverfassung vorgeschrieben.

In Rheinland-Pfalz besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der kollegialen bzw. monokratischen Form, in Thüringen erstreckt sich die Wahlmöglichkeit darüber hinaus auf die Rektoratsverfassung.

#### **3.3.1 Amtszeiten**

Bei Präsidenten beträgt die Amtszeit grundsätzlich sechs Jahre (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz).

Im Falle der Rektoratsverfassung beträgt die Amtszeit des Rektors in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen jeweils vier Jahre.

Demgegenüber beträgt die Amtszeit der Kanzler in den meisten Fällen (Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern (vier bis acht Jahre), Rheinland-Pfalz und Thüringen) acht Jahre, teilweise (Brandenburg, Niedersachsen [bei Wiederwahl acht Jahre] und Schleswig-Holstein) sechs Jahre.

Daraus ergibt sich, dass lediglich in Brandenburg und Niedersachsen mit jeweils sechs Jahren die Amtszeit der Präsidenten und Kanzler identisch ist.

Die Amtszeit der Vizepräsidenten bzw. Prorektoren beträgt zwischen zwei und vier Jahren.

#### **3.3.2 Möglichkeit der Abwahl der Leitungsmitglieder**

Alle Leitungsmitglieder können in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgewählt werden. Dabei ist in Mecklenburg-Vorpommern der Kanzler ausgenommen.

Andere Länder sehen lediglich die Abwahl des Rektors (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) oder Präsidenten (Brandenburg, Hessen). Zuständig für die Abwahl ist regelmäßig das Wahlgremium im Zusammenwirken mit dem Hochschulrat bzw. Ministerium.

Das Quorum variiert zwischen 2/3 und 3/4.

### 3.3.3 Änderungen in der Rechtsstellung der Kanzler

In Brandenburg erfolgt seit dem neuen Hochschulgesetz von 1999 die Bestellung durch den Präsidenten. Der Kanzler leitet die Verwaltung unter der Verantwortung des Präsidenten.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Funktion des Dienststellenleiters auf den Rektor übergegangen. Neben den gesetzlich festgelegten Funktionen Leitung der Verwaltung und Beauftragter für den Haushalt erfolgt die Aufgabenzuweisung an den Kanzler durch den Rektor.

In Niedersachsen werden zum 01.10.2002 die bisherigen Kanzler in das Amt eines Vizepräsidenten überführt. Die Aufgabenstellung ist nicht mehr im Gesetz festgelegt, sondern nunmehr Angelegenheit der jeweiligen Hochschule. Nach dem Gesetz können andere hauptamtliche Leitungsmitglieder die Personal- und/oder Finanzverwaltung wahrnehmen und Beauftragter für den Haushalt werden.

### 3.3.4 Neue Leitungsmodelle

An der Humboldt-Universität in Berlin ist vor gut zwei Jahren eine neue Leitungsverfassung beschlossen worden. Zu den wesentlichen Elementen der Neuorganisation gehört die Aufhebung der klassischen Aufgabenverteilung zwischen Präsident und Kanzler und die Einführung eines Präsidiums mit vier hauptamtlichen Vizepräsidenten (darunter der frühere Kanzler) mit eigenen Ressortzuständigkeiten. Die Frage, ob sich dieses Modell im Hinblick auf die angestrebten Ziele – mehr Professionalität, Qualität und Effizienz – bewährt hat, wird offenbar unterschiedlich beurteilt.

Es wird von den einen als Modell angesehen, von den anderen mit einiger Skepsis. Im Landesbericht aus Berlin heißt es, dass sich diese neue Organisationsstruktur nach etwa zwei Jahren durchaus bewährt hat und insbesondere zu deutlich mehr Professionalität in der Leitung der Universität geführt hat. Im Unterschied dazu hatte Professor Battis auf einer Kanzler-Fortbildung Ende 2002 eine sehr skeptische Bewertung des neuen Humboldt-Leitungsmodells abgegeben, insbesondere im Hinblick auf die erheblichen zusätzlichen Personalkosten, denen nach seiner Wertung ein entsprechender Effizienzgewinn gegenüber steht, schon gar nicht im Hinblick auf die Hauptaufgaben der Universität in Lehre und Forschung.

Als Mainstream in der Veränderung der Leitungsstrukturen in den vergangenen Jahren lässt sich in etwa festhalten:

- Einführung von Hochschulräten mit überwiegend beratenden, teilweise aber auch Entscheidungsbefugnissen,
- weitgehende Verlagerung von Entscheidungszuständigkeiten vom Senat auf die Hochschulleitung,
- überwiegend Einführung einer kollegialen Leitung,
- Umgestaltung des Dienstverhältnisses des Kanzlers in ein Zeitbeamtenverhältnis.

Aus dieser generellen Tendenz fallen die Regelungen in Brandenburg und Niedersachsen heraus.

In Brandenburg ist die Präsidentenposition zulasten des Senats und zulasten des Kanzlers per Gesetz massiv gestärkt worden.

In Niedersachsen obliegt es hingegen den Hochschulen selbst, die Leitungsstruktur weitgehend selber festzulegen.



# Ergebniserklärung

*45. Jahrestagung der Kanzlerinnen und Kanzler der deutschen Universitäten  
an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg  
25. bis 27. September 2002*

## **Ergebnisse des Workshops „Kernkompetenz und Outsourcing“**

Die Wahrnehmung von Dienstleistungen für die Wissenschaft durch die Universität selbst und das Outsourcing stellen zwei grundsätzlich mögliche Formen der Aufgabenerledigung im Bereich der Hochschulverwaltung dar. Wegen der sehr speziellen Aufgabenstellung und der engen Verbindung von Verwaltungsaufgaben mit den Kernprozessen von Forschung und Lehre liegt es nahe, zunächst zu prüfen, ob die Aufgaben in eigener Kompetenz zu erledigen sind. Dabei wird die Sinnhaftigkeit von Outsourcing für jede Universität, abhängig von Größe und Ausrichtung, unterschiedlich beantwortet werden.

Die bei der Jahrestagung vorgestellten Beispiele in Großbritannien zeigen, dass Outsourcing für nahezu alle Bereiche der Universitätsverwaltung möglich ist. Sie machen deutlich, dass die Verlagerung der Aufgabenerledigung bei der gebotenen langfristigen Betrachtung in bestimmten Einzelfällen kostengünstiger sein kann.

Outsourcing-Entscheidungen dürfen sich nicht ausschließlich an Einsparungsnotwendigkeiten, betriebswirtschaftlichem Kalkül oder ministeriellen Vorgaben (Stellenabbau) orientieren. Sie müssen vielmehr an den strategischen Zielen und dem Leitbild der Universität ausgerichtet sein und regelmäßig evaluiert werden. Ein wichtiges Kriterium für Outsourcing ist die Verbesserung der Verwaltungsprozesse zur Unterstützung der Kernaufgaben der Universität in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung, begleitet durch Einsparungserwartungen. Dabei sollte der Gesichtspunkt der Steigerung von Effektivität und Effizienz mit dem Ziel der Gewährleistung der notwendigen Qualität im Vordergrund stehen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein notwendiges internes Instrument zur Entscheidung über die effiziente Aufgabenerledigung bzw. das Outsourcing.

Wichtig erscheint bei Outsourcing-Entscheidungen, jedenfalls bei Aufgaben aus dem Kerngeschäft der Universitätsverwaltung, eine absehbar nachhaltige Partnerschaft mit dem Auftragnehmer und geeignete Modalitäten des Personalübergangs. Outsourcing darf nicht als Druckmittel gegenüber Mitarbeitern missverstanden werden.

Auch die eigene Erledigung von Verwaltungsaufgaben muss immer mit einer Optimierung der Geschäftsprozesse unter intensiver Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden werden. Sie sollte durch verbesserte Rahmenbedingungen, etwa tarifvertraglich flexibler gestaltbare Arbeitsverhältnisse, erleichtert werden. Deshalb sollten hochschulspezifische tarifvertragliche Regelungen durch gemeinsames Vorgehen von Universitäten und Arbeitnehmervertretungen angestrebt werden.

Geeignete Formen der Erledigung von Verwaltungsaufgaben können auch Kooperationen mehrerer Hochschulen, die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen (Public Private Partnership) oder mit öffentlichen Institutionen außerhalb des Hochschulbereichs sein.

27. September 2002



# Pressespiegel

*Mitteldeutsche Zeitung vom 25.06.2002, S. 18 (Halle/MZ)*

## **Moment mal – Das MZ Interview Kanzler treffen sich in Halle – Tagung im September**

Die Kanzler der Universitäten treffen sich im September an der Universität Halle zu ihrer Jahrestagung. MZ-Mitarbeiterin Ines Krause sprach darüber mit dem Kanzler der halleschen Alma mater, Dr. Martin Hecht.

*Wie viele Kanzler werden zu dem Treffen erwartet?*

*Hecht:* Etwa 80 Universitätskanzler haben ihr Kommen angekündigt. Die Tagung findet jedes Jahr an einem anderen Ort statt. In diesem Jahr nun in Halle. Das ist für uns eine hohe Ehre.

*Nehmen Sie als neuer Kanzler erstmals an einem solchem Treffen teil?*

*Hecht:* Ja. Auch für mich ist diese Tagung eine Premiere.

*Aus welchem Grund findet sie in Halle statt?*

*Hecht:* Um die vielfältigen Veränderungen zu präsentieren, die in den letzten Jahren an der Uni Halle vollzogen wurden. Gerade im Jubiläumsjahr.

*Worüber wollen die Kanzler beraten?*

*Hecht:* Grundsätzlich ist die Tagung als Gedankenaustausch zu verstehen. Sie steht in diesem Jahr unter dem Thema „Dienstleistung für die Wissenschaft. – Privat oder öffentlich?“

\* \* \*

*Presseinformation der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Nr. 462 vom 25.09.2002*

## **Jahrestagung der Uni-Kanzler**

Zum ersten Mal findet die Jahrestagung aller Kanzlerinnen und Kanzler der deutschen Universitäten an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt. In ihrer 45. Jahrestagung werden sie vom 25. bis 27. September 2002 das Thema „Dienstleistungen für die Wissenschaft – privat oder öffentlich?“ diskutieren.

Zu den mehr als 100 Teilnehmern gehören neben den Kanzlerinnen und Kanzlern Spitzenvertreter der deutschen Wissenschaftsorganisation, unter anderem der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und des Wissenschaftsrates (WR). Die Workshops behandeln rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Privatisierung von Dienstleistungen im öffentlichen Dienst, die Chancen und Grenzen von Outsourcing und die Frage nach der Kernkompetenz von Universitäten. Vor dem Hintergrund immer knapper werdender öffentlicher Mittel sind diese Fragen für alle Hochschulen von zunehmender Bedeutung. Die Ergebnisse werden in einer „Halleschen Erklärung“ veröffentlicht.

Dr. Martin Hecht, Kanzler der Universität Halle, verbindet mit der Jahrestagung die Möglichkeit, den Teilnehmern „seine“ Hochschule und deren Umfeld näher vorzustellen. Das 500-jährige Jubiläum der Martin-Luther-Universität bietet dafür einen attraktiven Rahmen, darüber hinaus steht ein Besuch von Bad Lauchstädt und des Wörlitzer Parks auf dem Programm.

\* \* \*

*Mitteldeutsche Zeitung vom 27.09.2002, S. 4 (Halle/MZ)*

### **Martin-Luther-Universität – Gruppenfoto mit Kanzlern**



Kanzler unter sich: Jens Apitz aus Konstanz, Marina Frost aus Göttingen, Wolfgang Matschke, Altkanzler der Uni Halle, sein Nachfolger Martin Hecht sowie Klaus Kübel aus Jena (v.l.) besuchten gestern die Jubiläumsausstellung „Emporium“ der Martin-Luther-Universität. (MZ-Foto: Jens Schlüter)

### **82 Verwaltungschefs aller Hochschulen tagen in Halle – Wachsender Frauenanteil**

*Von unserer Mitarbeiterin Ines Krause*

Die Stufen der 67 Meter langen Freitreppe auf dem halleschen Universitätsplatz waren zu einem guten Drittel gefüllt, als sich dort gestern Deutschlands Universitätskanzler zum Gruppenfoto aufreihen. Getreu der Anweisung des Fotografen sollten sie lächeln, worum sie sich auch redlich bemühten. Dennoch stand zumindest einigen von ihnen die Strapaze eines langen Sitzungstages ins Gesicht geschrieben.

Ein straffes Programm hatten sie in den zurückliegenden Tagen zu absolvieren. Grund ihres Besuches der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg war die 45. Jahrestagung der Universitätskanzler Deutschlands. Erstmals fand dieses Treffen in Halle statt. Und auch für den Gastgeber, Uni-Kanzler Martin Hecht, war diese Zusammenkunft Neuland. Denn er ist knapp ein halbes Jahr im Amt und mit seinen 36 Jahren wohl zugleich der jüngste im Kreis seiner 81 Berufskollegen.

Die Vorzüge, die eine solche Kanzlertagung mit sich bringt, wusste er schnell auf den Punkt zu bringen: „Es gibt Probleme, die kann man nur unter Kanzlern bereden.“ Und so geschah es: In kleinen und in größeren Gruppen. Auf Workshops und beim Mittagstisch oder in der Uni-Jubiläumsausstellung „Emporium“, die sich die Kanzler gestern nachmittag gemeinsam anschauten. „Zur Erholung“, wie Thomas Schöck, Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg versicherte.

Schließlich sei es wichtig, einen kulturellen Hintergrund von der Gastgeberstadt zu bekommen. Schöck ist Bundessprecher der Kanzler, was ihm den Vorteil verschafft, wohl alle Anwesenden mit Namen ansprechen zu können. „Bundeskanzler“ nennen ihn seine Kollegen deshalb. „Aber nur, wenn wir ihn aufziehen wollen“, sagt Susann-Annette Storm. Die 44-jährige ist Kanzlerin der Uni Mannheim und gehört zu den wenigen Frauen, die es bisher in Deutschland in dieses Amt geschafft haben.

Erstmals gelang ein solcher Schritt im Jahr 1992. Damals wurde Marina Frost zur Kanzlerin der Universität im niedersächsischen Göttingen berufen. Bei rund zehn Prozent liegt der Frauenanteil momentan. „Tendenz steigend“, sagt Bundessprecher Schöck. Denn wenn im Oktober eine 28-

jährige zur Kanzlerin der Universität in Ulm berufen wird, bricht das wohl so ziemlich alle Rekorde. „Kanzlerin und so jung, da kann sich die Politik bei uns mal wieder eine Scheibe abschneiden“, befanden einige der Kanzlerkollegen.

Hallesche Erklärung

### **Dienstleistung für die Wissenschaft**

Zum ersten Mal findet gegenwärtig die Jahrestagung der Kanzler der deutschen Universitäten an der Martin-Luther-Universität statt. Alle 82 Verwaltungschefs der deutschen Universitäten nehmen daran teil. Die Tagung, die einmal jährlich an wechselnden Orten stattfindet, steht unter dem Thema „Dienstleistung für die Wissenschaft – privat oder öffentlich?“. Das Ergebnis dieser Diskussion soll in einer „Hallischen Erklärung“ zusammengefasst werden.

\* \* \*

*Mitteldeutsche Zeitung vom 28.09.2002, S. 5 (Halle/MZ/jam.)*

### **Sparen steht nicht an erster Stelle – Tagung der Uni-Kanzler**

Outsourcing-Entscheidungen in Hochschulen – die Vergabe von Aufträgen an private Dienstleister – dürfen sich nicht ausschließlich an Sparzielen, betriebswirtschaftlichem Kalkül oder ministeriellen Vorgaben orientieren. Zu diesem Ergebnis kamen die Kanzler aller deutschen Universitäten während ihrer Jahrestagung in Halle.

In der gestern herausgegebenen „Hallischen Erklärung“ heißt es, dass Outsourcing vielmehr an den Zielen und dem Leitbild der Universität ausgerichtet sein müsse. Im Vordergrund stehen müsse dabei das Ziel, die Kernaufgaben der Universität – Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung – möglichst effektiv zu unterstützen.

Wichtig ist für die Kanzler auch, dass bei der Organisation der Arbeitsabläufe in der Universitätsverwaltung die Mitarbeiter intensiv beteiligt werden. Dabei gehe es auch um verbesserte Rahmenbedingungen wie eine größere tarifvertragliche Freiheit bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse.

\* \* \*

*DUZ 2002, Heft 19, S. 8 (Das Interview führte Hans-Christoph Stephan.)*

### **Drei Fragen an ...**

#### **... Dr. Martin Hecht, Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

*DUZ: Trotz Ankündigung konnten Sie nach der Jahrestagung der Universitäts-Kanzler an Ihrer Hochschule Ende September keine 'Hallesche Erklärung' präsentieren. Gab es keine Ergebnisse?*

*Hecht: Weil am Ende der Tagung die Diskussion offen geblieben ist, wollten wir sie nicht einfach mit einer ‚Erklärung‘ beenden, sondern die Themen weiter besprechen. Wichtigstes Ergebnis ist, dass die Übertragung von Dienstleistungen aus den Hochschulen an private Unternehmen grundsätzlich in Ordnung ist. Es muss aber im Einzelfall geklärt werden, welcher Bereich für ein so genanntes Outsourcing geeignet ist. Das muss jede Hochschule individuell abwägen. Jedenfalls darf kein übertriebenes Effizienzdenken, das oft von außen kommt, die Vorhaben steuern. Denn unter diesem Druck müssten wir auch privates Reinigungspersonal in hochsensible Labors schicken, was*

zu riskant ist und am Ende sehr teuer werden könnte. Fazit der Tagung ist auch, dass Ausgliederungen nur dann gemacht werden sollten, wenn wir es selbst nicht effizienter erledigen können. [Nur dann lohnt es sich, dafür zu bezahlen].

*DUZ: Welche Bereiche der Universitätsverwaltung sollen künftig ‚ausgliedert‘ werden?*

*Hecht:* Klassische Bereiche, in denen dies bereits geschehen ist, sind etwa Reinigungsdienste, das Gebäudemanagement, die Verpflegung und Unterkunft von Studenten. Auf der Tagung wurde nun über weitere Möglichkeiten nachgedacht. So könnten die ausgeliederten Transferstellen, die den Austausch von Wissen und Technologie mit der Wirtschaft besorgen, durch private Partner finanziell unterstützt werden. [Beim Thema Weiterbildung blieb offen, ob durch Outsourcing des Bereichs Studiengebühren als Einnahme für die Hochschule möglich wären.] Ganz aktuell ist durch die Entscheidung des EU-Gerichtshofes schließlich die Frage der Besteuerung von Forschungsaufträgen diskutiert worden. Hier muss künftig wohl Kompetenz aus dem Bereich der Steuerberatung eingekauft werden.

*DUZ: Was bleibt denn am Ende als Kernkompetenz der Verwaltung übrig?*

*Hecht:* Die wichtigste Aufgabe der Verwaltung bleibt die Steuerung der Hochschule, etwa im personellen und finanziellen Bereich. Das darf natürlich nie aus der Hand gegeben werden. Vielmehr muss die Steuerung durch moderne Bürokommunikation und einen effektiveren Fluss von Informationen und Prozessen verbessert werden. In den heiligen Schrein jener Aufgaben, die nicht herausgegeben werden dürfen, gehört natürlich auch der Datenschutz, sämtliche Prüfungsangelegenheiten sowie Berufungsverfahren. Das war das klare Votum der Kanzler-Tagung.